

# **Geschäftsbericht 2016**

## Inhaltsverzeichnis:

0.	Einleitung .....	5
1.	Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.....	6
2.	Strukturelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten nach dem SGB VIII .....	6
3.	Das Jugendamt.....	7
3.1	Der Jugendhilfeausschuss .....	7
3.2	Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien) .....	8
3.2.1	Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien .....	8
3.2.2	Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.....	9
3.2.3	Personalkosten des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien .....	10
3.2.4	Räumliche Unterbringung.....	11
4.	Rahmenbedingungen.....	11
4.1	Bevölkerungsentwicklung.....	11
4.1.1	Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen .....	11
4.1.2	Familien .....	12
4.2	Gesetzesänderungen.....	13
5.	Zielplanungen und Steuerung .....	13
5.1	Strategische Ziele .....	13
5.2	Ziele und Arbeitsschwerpunkte 2016, Zielvereinbarungen der Fachbereichsleitung mit den Fachdienstleitungen .....	14
5.3	Steuerungsunterstützung .....	16
5.3.1	Jugendhilfeplanung .....	16
5.3.2	Dezentrales Fachbereichscontrolling.....	16
5.3.3	Integrierte Berichterstattung Niedersachsen.....	17
6.	Produkte und Leistungen .....	17
6.1	Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36).....	18
6.2	Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01).....	19
6.3	Bildung und Teilhabe (BuT) (1.100.3.5.1.71.5).....	20
6.4	Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01) .....	20
6.4.1	Förderung von Kindern in Kindertagespflege .....	21
6.4.2	Kindertagesbetreuung in Einrichtungen.....	22
6.4.3	Finanzielle Aufwendungen .....	26
6.4.4	Qualität der Angebotsstruktur.....	28
6.4.4.1	Sprachbildung und -förderung in der Stadt Osnabrück .....	28
6.4.4.2	Übergang Kindergarten - Schule .....	29
6.4.4.3	Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bürger- und Kundenorientierung ...	29
6.4.5	Kostenfreiheit für Geschwisterkinder .....	29
6.4.6	Familien- und Kinderservicebüro .....	30
6.5	Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01).....	30
6.5.1	Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen .....	32
6.5.1.1	Angebote und Maßnahmen.....	32
6.5.1.1.1	Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss“ .....	32
6.5.1.1.2	Ferienpass .....	33
6.5.1.1.3	Internationale Begegnungen .....	33

6.5.1.1.4	Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen.....	34
6.5.1.2	Mobile Jugendarbeit/Streetwork, Quartiersarbeit.....	34
6.5.1.2.1	„JUGEND STÄRKEN im Quartier“ .....	35
6.5.1.2.2	Quartierstreff Dodesheide-Ost.....	35
6.5.1.2.3	Quartiersarbeit Rosenplatz.....	36
6.5.1.2.4	Fanprojekt .....	37
6.5.1.3	Kinder- und Jugendbüro.....	38
6.5.1.3.1	Kinder- und Jugendbeteiligung.....	38
6.5.1.3.2	Projekte im Bereich der politischen Jugendbildung .....	40
6.5.1.3.3	Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen .....	41
6.5.1.3.4	Kinder- und Jugendinformation .....	41
6.5.2	Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs .....	41
6.5.3	Förderung der Jugendverbände .....	42
6.5.4	Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste .....	43
6.6	Jugendsozialarbeit (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01) .....	45
6.6.1	Schulsozialarbeit (Jugendhilfe in der Schule) .....	47
6.6.2	Übergangsmangement Schule - Beruf .....	50
6.6.2.1	Intensivpädagogische Hilfe (§ 13,1) .....	53
6.6.2.2	Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13,3) .....	54
6.6.2.3	Schulpflichtverletzung an berufsbildenden Schulen.....	54
6.6.2.4	Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen .....	55
6.6.3	Koordinierungsstelle Schulverweigerung mit Lernort „Auszeit“ .....	56
6.6.4	Jugendberufshilfen .....	57
6.6.4.1	Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße .....	57
6.6.4.1.1	Aktivierungshilfen nach § 16 Abs.1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII .....	58
6.6.4.1.2	Jugendberufshilfen nach § 13 SGB VIII.....	59
6.6.4.1.3	Produktionsorientierter Ansatz in der Werkstattarbeit .....	61
6.6.5	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	62
6.6.5.1	Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz .....	62
6.6.5.2	Kinder- und Jugendtelefon .....	65
6.7	Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02) .....	65
6.7.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie .....	67
6.7.1.1	Familienbildung .....	68
6.7.1.2	Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.....	69
6.7.1.2.1	Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst.....	71
6.7.1.2.2	Kinderschutz-Koordination .....	73
6.7.1.2.3	Erziehungsberatungsstellen .....	74
6.7.1.3	Frühe Hilfen .....	75
6.7.1.4	Kinder psychisch kranker Eltern.....	75
6.7.2	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB.....	75

6.7.3	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten.....	76
6.7.4	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder .....	76
6.7.5	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen.....	77
6.7.6	Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII) .....	78
6.7.6.1	Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) .....	79
6.7.7	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige .....	80
6.7.8	Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII) ..	81
6.7.9	Krisenhilfen .....	82
6.7.9.1	Inobhutnahmen .....	82
6.7.9.2	Bereitschaftspflegen.....	83
6.7.10	Adoptionen .....	83
6.7.11	Qualitätssicherung und -entwicklung .....	84
6.7.12	Qualitätsdialoge .....	84
6.8	Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03) .....	85
6.8.1	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und in Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen .....	85
6.8.2	Ambulante Maßnahmen .....	88
6.8.3	Projekt Perspektive .....	92
6.9	Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06) .....	92
6.9.1	Beistandschaften.....	93
6.9.2	Vormundschaften/Pflegschaften.....	94
6.10	Eltern- und Betreuungsgeld (1.100.3.6.3.07).....	95
6.10.1	Elterngeld.....	95
6.10.2	Betreuungsgeld.....	96
6.11	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (1.100.3.6.7.03) .....	96
6.12	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05)..	97
6.12.1	Kompensation von Lehrerstunden im SEK I-Bereich.....	97
6.12.2	Familienbündnis .....	97
6.12.3	Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder .....	99
6.12.4	Geschäftsführung Runder Tisch Kinderarmut.....	101
7.	Kooperation mit den freien Trägern .....	101
8.	Ausblick.....	102

## 0. Einleitung

Der Zuzug von Flüchtlingen nach Deutschland war auch in 2016 ein dominierendes Thema. Im Bereich der Jugendhilfe konzentrierte sich dieses auf drei Personengruppen und Handlungsfelder:

- die *Gruppe der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen (UMA)*.  
Es bestand die Herausforderung, für sie genug Plätze im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vorzuhalten und im Anschluss daran bei Verbleib in Osnabrück und Zuweisung geeignete Anschlusshilfen anbieten zu können. Dieses ist Dank der großen Unterstützung und Bereitschaft der freien Träger gelungen. Für alle Beteiligten bestand das Problem, innerhalb kürzester Zeit geeignetes Fachpersonal in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu finden (unter anderem bei den freien Trägern in den Heimeinrichtungen, beim öffentlichen Träger in den Bereichen Sozialer Dienst, Vormundschaften und Wirtschaftliche Jugendhilfe). Die hohe Zahl an unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen und die damit einhergehenden Hilfen haben zu einem deutlich Anstieg der finanziellen Aufwendungen geführt. Die Kosten werden - wenn auch zeitversetzt - vom Land in voller Höhe erstattet.
- die *Familien mit Kindern*.  
Für sie galt es, mit den bestehenden Regelangeboten der Jugendhilfe, insbesondere in den Bereichen der *Förderung der Erziehung in der Familie* und der *Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege*, die Integration zu fördern. Innerhalb kürzester Zeit mussten in erreichbarer Nähe zusätzliche Plätze insbesondere in Kindergärten zur Verfügung stehen.
- die *volljährigen Flüchtlinge/jungen Menschen*.  
Für sie galt es, mit den bestehenden Regelangeboten der Jugendhilfe insbesondere in den Bereichen der *Jugendarbeit* und der *Jugendsozialarbeit* die Integration zu fördern. Im Vordergrund standen dabei die Unterstützung der beruflichen Integration und sinnstiftende Tätigkeiten am Tag.

Die Zielsetzung der Integration der zugewanderten Personen in die Stadtgesellschaft erfolgte in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen in der Stadt Osnabrück tätigen Akteuren und Gremien (unter anderem Koordinierungsstab Integration und der Flüchtlingssozialarbeit).

Aufgrund des Bevölkerungszuwachses der Stadt Osnabrück wurde im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege das Ziel nicht erreicht, mit dem vom Rat beschlossenen Ausbauprogramm bis Ende 2016 sicherzustellen, dass für 60 % der Ein- und Zweijährigen ein Platz zur Verfügung steht. Der Zuwachs führte auch dazu, dass auch für die Altersgruppe der Dreijährigen bis zum Schuleintritt weitere Kindergartenplätze geschaffen werden müssen. Die daraus resultierenden Anforderungen werden gleich zu Beginn des Jahres 2017 dem Rat vorgelegt.

Nach wie vor sind die Aufgaben und Inhalte des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien davon geprägt, die gesetzlichen Pflichtaufgaben des SGB VIII, des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit und des Unterhaltsvorschussgesetzes zu erfüllen. Damit einhergeht ein ständiger Anstieg des Zuschussbedarfes.

Der Geschäftsbericht 2016 orientiert sich - wie in den Jahren zuvor - in seiner Struktur und Darstellung auf die 16 **Produkte** des Fachbereiches und die dazugehörigen Leistungen.

Die inhaltlichen Ausführungen zu den Produkten umfassen sowohl die gesetzlichen Grundlagen und den Grad der Beeinflussbarkeit als auch Daten und Kennzahlen sowie die fiskalische und strategische Relevanz. Weiterhin werden zu einzelnen Teilprodukten Aussagen zum Verhältnis Kostenaufwand und Wirkung gemacht. Damit steht für den ständigen Prozess der Aufgaben- und Produktkritik ein entsprechendes Informations- und Handlungsinstrumentarium zur Verfügung.

# 1. Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Aufgaben des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien resultieren fast ausnahmslos aus gesetzlichen Vorgaben. Der Kernbereich beinhaltet **Aufgaben und Leistungen des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**.

Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen:

- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern - Adoptionsvermittlungsgesetz - (AdVerMiG)
- Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Weiterhin erbringt der Fachbereich Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben, losgelöst vom SGB VIII:

- Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

Die Leistungen der Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems (Sozialgesetzbuch VIII) und der kommunalen Daseinsvorsorge. Wesentlicher Kern sind dabei die Handlungsfelder Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Jugendhilfe leistet einen unverzichtbaren Beitrag, soziale Gerechtigkeit zu erhalten, Chancengleichheit zu sichern und die Bildungs- und Teilhabechancen zu verbessern. Sie trägt zur Realisierung von 3 der 8 strategischen Ziele der Stadt Osnabrück bei: *Perspektiven für junge Menschen; Chancengleichheit durch Bildungsteilnahme und Bekämpfung von Kinderarmut; Vielseitige Kultur- und Freizeitangebote*. Sie fördert Kinder, Jugendliche und Familien und bestimmt in hohem Maße den Ruf und das Ansehen der Stadt Osnabrück als kinder- und familienfreundliche Stadt.

# 2. Strukturelle Rahmenbedingungen und Besonderheiten nach dem SGB VIII

Jeder junge Mensch hat nach § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung des Rechts soll die Jugendhilfe

1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen*
3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen*
4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind in § 2 SGB VIII festgelegt. Sie umfassen *Leistungen* (§§ 11 - 41) und *Andere Aufgaben* (§§ 42 - 60). Hinzu kommen weitere gesetzliche Verpflichtungen.

Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3). Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§ 4).

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5).

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die **Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung**.

Die Stadt Osnabrück hat nach § 78 zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die konkrete Umsetzung erfolgt mit dem (Steuerungs-) Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen; den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

So kommt es zunächst darauf an, dass alle Leistungen des SGB VIII bedarfsgerecht, das heißt auch in ausreichender Anzahl, vorgehalten werden (Aspekt Quantität). Wie diese Leistungen erbracht werden (Aspekt Qualität) und welche Standards zugrunde gelegt werden, ist vom Bundesgesetzgeber nicht konkret festgelegt worden und obliegt den Ländern (zum Beispiel im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern) und/oder den Kommunen. Nach § 79 a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a und der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

### 3. Das Jugendamt

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten. Die **Aufgaben** des Jugendamtes werden durch den **Jugendhilfeausschuss** und die **Verwaltung des Jugendamtes** wahrgenommen (**zweigliedrige Behörde**).

#### 3.1 Der Jugendhilfeausschuss

Durch die zweigliedrige Behördenstruktur ist der Jugendhilfeausschuss ein Ausschuss eigener Art. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind in § 71 SGB VIII geregelt. Hinzu kommen landesrechtliche Vorgaben im Gesetz zur Ausführung des

Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und kommunalrechtliche Regelungen (Satzung des Jugendamtes der Stadt Osnabrück). Darin sind sowohl die Größe des Ausschusses als auch seine Besetzung festgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat 2016 sechsmal getagt. Er hat sich nach der Kommunalwahl im September 2016 im November neu konstituiert.

### 3.2 Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien)

#### 3.2.1 Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Das Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich in den vergangenen Jahren wie nachstehend dargestellt entwickelt (Rechnungsergebnis Verwaltungshaushalt):

Rechnungs-Ergebnis	2009 €	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €
Erträge	12.661.328	13.030.368	13.118.406	12.729.285	14.160.724	15.129.932	16.212.772	20.776.255
Aufwendungen*	67.428.369	71.521.588	73.582.477	77.309.698	85.386.789	94.598.397	98.942.593	106.502.685
<b>Jahres-ergebnis</b>	<b>54.767.041</b>	<b>58.491.220</b>	<b>60.464.071</b>	<b>64.573.996</b>	<b>71.226.065</b>	<b>79.468.465</b>	<b>82.729.820</b>	<b>85.763.002</b>

\* In den Ausgaben ist ein Betrag enthalten, dessen Höhe durch den Fachbereich nicht steuerbar ist. Er betrug 2015 insgesamt 7,92 Mio. € und setzt sich zusammen aus

- a) 3,57 Mio. € für sogenannte „innere Verrechnungen“
  - für Serviceleistungen anderer Fachbereiche (0,87 Mio. €) und
  - für den Verwaltungsoverhead (2,7 Mio. €)
- b) 4,35 Mio. € für Nutzungsentgelte, Mietzahlungen und Nebenkosten an den Eigenbetrieb Immobilien. Er ist Eigentümer aller städtischen Gebäude und vermietet diese an die Fachbereiche.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf des Fachbereiches um 3.033.182 € (3,67 %) erhöht:

- Die Aufwendungen sind im Vergleich zu 2014 um 7.560.092 € gestiegen (7,64 %).
- Die Erträge lagen über dem Vorjahreswert mit 4.563.483 € (28,15 %).

Diese Zahlen sind das Ergebnis verschiedener Veränderungen in einzelnen Bereichen, wovon sie in zwei Feldern erneut am deutlichsten ausfallen:

- Der weitere bedarfsgerechte Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung (siehe auch 6.3) entsprechend verschiedener Ratsbeschlüsse, unter anderem zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), führte in der Summe zu einem um 3,32 Mio. € (+ 7,9 %) höheren Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr.

- Im Produkt *Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien* hat sich gegenüber dem **Vorjahr der Zuschussbedarf leicht verringert um 243.083 € (-1 %)**. Die Aufwendungen sind zwar aufgrund gewährter Hilfeleistungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge um 3,76 Mio. € gestiegen, werden aber vom Land zu 100 % erstattet. In 2016 wurden in Form von zwei Abschlagzahlungen in Höhe von 80 % der beantragten Kostenübernahmen 4.032.003 € erstattet.

Der Zuschussbedarf verteilt sich wie folgt auf die 16 Produkte:

Produkt	Produktname		Erträge €	Aufwendungen €	Jahres- ergebnis €
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen (FB 51)		-20.418	22.190	1.772
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen		-2.319.634	2.804.108	484.473
1.100.3.5.1.71.5	Schulsozialarbeit ( BuT)		-146.569	85.556	-3.693
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	W	-1.360.400	5.532.036	4.171.636
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	W	-7.298.127	48.427.037	41.098.837
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit		-377.121	1.986.499	1.599.451
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit		-581.316	5.337.641	4.751.652
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	W	-448.117	2.751.728	2.325.288
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	W	-738.170	1.657.291	919.230
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	W	-7.092.478	33.939.109	26.850.663
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		-40.878	1.217.477	1.176.807
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe		-130.730	940.979	808.150
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	W	-10.041	187.183	177.143
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft		-29.452	1.314.212	1.284.760
1.100.3.6.3.07	Eltern- und Betreuungsgeld		-182.805	239.438	56.633
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen		0	60.201	60.201
	<b>Summe</b>		<b>-20.776.254</b>	<b>106.502.685</b>	<b>85.763.002</b>

W = wesentliches Produkt (nach vorgegebenen Kriterien definiert)

### 3.2.2 Personal des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Zum Stichtag 31.12.2016 waren im Fachbereich 505 Personen (in Vollzeit oder Teilzeit) beschäftigt. Hierbei ist zu unterscheiden nach Personen, die auf Planstellen beschäftigt sind, und Personen, die nicht auf einer Planstelle beschäftigt sind. Teilweise werden Personalkosten von anderen erstattet.

Status	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
mit Planstelle	251	257	260	275	354	365	365	372
ohne Planstelle	130	134	135	163	131	122	126	133
<b>Summe</b>	<b>381</b>	<b>391</b>	<b>395</b>	<b>438</b>	<b>485</b>	<b>487</b>	<b>491</b>	<b>505</b>

Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Stellenplan 2016/17 zusätzliche 6,52 Stellen eingerichtet und ausgewiesen, 5,5 Stellen entfielen davon auf die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (diese Stellen sind mit einem kw-Vermerk 2018 versehen).

Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Produkten des Fachbereiches stellt sich wie folgt dar:

Produkt	Produktname	mit Plan- stelle 2016	ohne Plan- stelle 2016
1.100.1.1.1.36	Allgemeine Stiftungen	0	0
1.100.3.4.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen	7	0
1.100.3.5.1.71.5	Bildung und Teilhabe Mittel ( BuT)	0	0
1.100.3.6.1.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	11	6
1.100.3.6.5.01	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	183	53

Produkt	Produktname	mit Plan- stelle 2016	ohne Plan- stelle 2016
1.100.3.6.2.01	Kinder- und Jugendarbeit	11	6
1.100.3.6.6.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	29	32
1.100.3.6.3.01	Jugendsozialarbeit	12	11
1.100.3.6.7.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	8	15
Produkt	Produktname	mit Plan- stelle 2016	ohne Plan- stelle 2016
1.100.3.6.3.02	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	67	6
1.100.3.6.7.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0
1.100.3.6.3.03	Jugendgerichtshilfe	6	2
1.100.3.6.3.06	Beistandschaft/Vormundschaft	16	1
1.100.3.6.3.07	Eltern- und Betreuungsgeld	3	0
1.100.3.6.3	Leitung, Verwaltung, Jugendhilfeplanung	17	1
1.100.3.6.7.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	0	0
1.100.3.6.3.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2	0
	<b>Summe</b>	<b>372</b>	<b>133</b>

Etwa 73 % der Beschäftigten (372 von 505) sind Teilzeit beschäftigt.

71,9 % der im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien beschäftigten Mitarbeiter/-innen (364 Personen) haben eine pädagogische Ausbildung.

Hier die Darstellung der Qualifikation der Mitarbeiter in den einzelnen Fachdiensten:

Qualifikation	Summe	51	51-S	51-0	51-1	51-2	51-3
Verwaltungskräfte	72	1	0	59	8	2	2
pädagogische Ausbildung (Sozialarbeiter/-innen, Erzieher/-innen, Diplom-Pädagogen etc.)	364	1	2	7	82	213	58
handwerkliche Berufe	27	0	0	0	14	13	0
Freiwilligendienste (FSJ, BFD, BAJ), Honorarkraft	42	0	0	0	30	12	0
<b>Summe</b>	<b>505</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>66</b>	<b>134</b>	<b>239</b>	<b>60</b>

### 3.2.3 Personalkosten des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Personalausgaben des Fachbereiches gestalteten sich wie folgt:

Rechnungsergebnis	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erträge*	2.368.849 €	2.205.556 €	2.555.474 €	3.315.819 €	3.807.560 €	4.233.317 €
Aufwendungen**	15.255.212 €	16.730.153 €	18.015.182 €	19.757.407 €	20.062.830 €	22.102.533 €
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>12.886.363 €</b>	<b>14.524.597 €</b>	<b>15.459.708 €</b>	<b>16.441.588 €</b>	<b>16.255.270 €</b>	<b>17.869.216 €</b>

\* inkl. Erst. v. ges. SV Mutterschutz, ohne Erträge aus Auflösung von Pensionsrückstellungen

\*\* ohne Aufwendungen für Versorgung

Gegenüber dem Vorjahr ist der Zuschussbedarf um 1.613.946 € (9,9 %) gestiegen. Die Aufwendungen stiegen um 2.039.703 €, die Erträge um 425.757€.

Der Anstieg bei den Personalaufwendungen resultiert unter anderem aus

- tarifbedingten Steigerungen
- höheren Rückstellungen für Altersteilzeit von Beschäftigten
- zusätzliche Personalkosten für die Betreuung der UMAs sowie
- mehr Beschäftigte in den Kitas.

Bei den Erträgen wirken sich

- höhere Zuweisungen vom Land für Kitas (Sprachförderung)
- höhere Zuweisungen für das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ sowie
- hohe Erstattungen für Mutterschutz

positiv aus.

### **3.2.4 Räumliche Unterbringung**

Im Gegensatz zu anderen Fachbereichen ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien dadurch geprägt, dass seine Einrichtungen und Dienste auf 26 Standorte im gesamten Stadtgebiet verteilt sind (am Heiligenweg drei Einrichtungen und Dienste).

Im Stadthaus 1 sind der gesamte Fachdienst 51-0 Zentrale Aufgaben und finanzielle Hilfen sowie Teile der Fachdienste 51-1 Jugend, 51-2 Kinder und 51-3 Familie - Sozialer Dienst nebst Leitung und Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling untergebracht.

Hinzu kommen neun städtische Kindertagesstätten, sechs Stadtteil-, Jugend- und Gemeinschaftszentren, vier Regionaldienste des Sozialen Dienstes und das Zentrum für Jugendberufshilfe. Weitere Teile der drei pädagogischen Fachdienste sind nicht zentral, sondern an acht weiteren Standorten in der Stadt untergebracht. Hierbei handelt es sich um das Fanprojekt (Teutoburger Schule), den Quartierstreff Dodesheide (Dodeshausweg 73), JUGEND STÄRKEN im Quartier und die Mobile Jugendarbeit, Streetwork (Iburger Straße 24 - 26), die Jugendgerichtshilfe (Niedersachsenstraße 7); das Familienbündnis und die Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder (Bocksmauer 20); den Adoptions- und Pflegekinderdienst (Hase-torwall 17) und den Sonderdienst UMA (Krahnstraße 49).

## **4. Rahmenbedingungen**

### **4.1 Bevölkerungsentwicklung**

Am 31.12.2016 waren in der Stadt Osnabrück laut Einwohnermeldedatei 168.145 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Im Vergleich zum 31.12.2015 ist das eine Zunahme um 2.491 Personen (1,45 %). Dieses erneute Wachstum der Friedensstadt ist zum Teil auf eine weiterhin deutliche Steigerung der Zuwanderungen zurückzuführen.

#### **4.1.1 Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen**

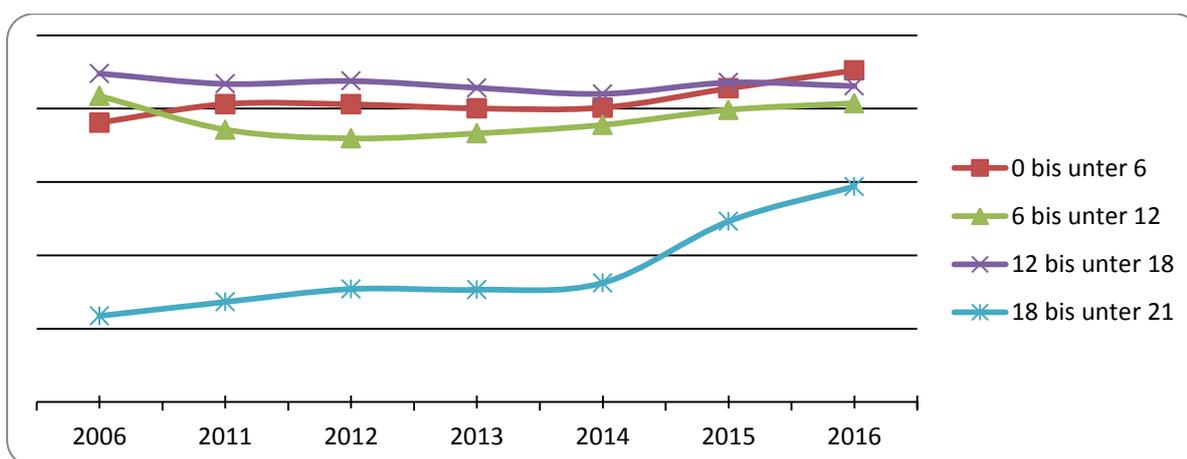
Ein Blick auf die quantitative Entwicklung der für die Jugendhilfe relevanten Altersgruppen zeigt, dass die absolute Zahl in den Jahren bis 2014 in der Summe relativ konstant war. Nach einem deutlichen Zuwachs um 4,9 % im Jahr 2015 gab es 2016 eine erneute, allerdings etwas geringere Steigerung von 2,5 %, die sich wie folgt auf die Altersgruppen verteilt:

- 0 bis unter 6 Jahre: + 3,0 %
- 6 bis unter 12 Jahre: + 1,1 %
- 12 bis unter 18 Jahre: - 0,6 %
- 18 bis unter 21 Jahre: + 7,4 %

Der Anstieg insgesamt wird wie im Vorjahr zu einem Großteil durch die Gruppe der jungen Volljährigen von 18 bis unter 21 Jahren geprägt. In dieser Altersspanne mit einem hohen Studentenanteil wirkte sich 2015 die im gleichen Jahr eingeführte Zweitwohnsitzsteuer spürbar aus. Dieser Effekt mag in 2016 ebenfalls Einfluss genommen haben. Hinzu kommt in dieser Altersgruppe sicherlich auch ein großer Anteil der nach Osnabrück zugewanderten Menschen.

Auch die Entwicklung bei der Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Osnabrücker Bevölkerung ist bemerkenswert. Der höchste Zuwachs ist hier bei den unter 6-Jährigen und somit bei der für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsplätzen relevanten Altersgruppe festzustellen.

Generell verdeutlichen diese Zahlen, dass entgegen der bundesweiten demografischen Entwicklung der vergangenen Jahre die Zielgruppe von Jugendhilfeleistungen in der Stadt Osnabrück weiter zunimmt und dieser Trend im Hinblick auf die wachstumsorientierten strategischen Ziele der Stadt auch für die Zukunft zu erwarten ist.



Altersgruppen	2006	2011	2012	2013	2014	2015	2016
0 bis unter 6	7.808	8.062	8.058	8.003	8.014	8.276	8.521
6 bis unter 12	8.174	7.714	7.594	7.662	7.778	7.983	8.073
12 bis unter 18	8.478	8.337	8.376	8.283	8.201	8.354	8.307
18 bis unter 21	5.174	5.364	5.540	5.530	5.624	6.462	6.939
<b>Summe</b>	<b>29.634</b>	<b>29.477</b>	<b>29.468</b>	<b>29.478</b>	<b>29.617</b>	<b>31.075</b>	<b>31.840</b>

Die Zahl der Geburten ist wie bereits in den Vorjahren angestiegen, in 2016 allerdings sehr viel deutlicher um 162 (+ 10,8 %).

Geburten	2006	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	1.358	1.412	1.406	1.466	1.479	1.500	1.662

#### 4.1.2 Familien<sup>1</sup>

Auch die Anzahl der Familien (hier: ein oder zwei Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren) ist in 2016 gegenüber dem Vorjahr zum wiederholten Male leicht angestiegen (+ 22, + 0,1 %). Gleiches gilt für die Zahl der Kinder in diesen Familien, die um 188 (+ 0,8 %) gestiegen ist.

	2013	2014	2015	2016
<b>Summe Familien</b>	14.602	14.643	14.781	14.803
<b>Anzahl Kinder in Familien</b>	23.663	23.673	24.278	24.466

<sup>1</sup> Die Auswertung der Einwohnerdaten konnte im Hinblick auf Familien methodisch optimiert werden. Rückwirkend ist die Auswertung nach der neuen Methode nur bis zum Jahr 2013 möglich, sodass auf den Vergleich mit den vorherigen Jahren verzichtet wurde.

## 4.2 Gesetzesänderungen

In 2016 hat es keine gesetzlichen Veränderungen gegeben, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien stehen.

## 5. Zielplanungen und Steuerung

Die Zielplanung und Steuerung im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien basiert im Wesentlichen auf folgenden Grundlagen:

- ⇒ *Strategische Ziele der Stadt Osnabrück 2016 - 2020*
- ⇒ *Ziele und Arbeitsschwerpunkte 2016, Zielvereinbarungen auf der Ebene Fachbereichsleitung und den vier Fachdienstleitungen*
- ⇒ *Dezentrales Fachbereichscontrolling*

### 5.1 Strategische Ziele

Um die vielfältigen Aufgaben des Konzerns Stadt und den damit verbundenen Ressourceneinsatz zu steuern, haben sich Rat und Verwaltung auf klar formulierte Ziele und Strategien verständigt. Es wurden acht strategische Ziele und zu deren Konkretisierung zentrale Handlungsfelder beschlossen. Sie konkretisieren die Strategischen Ziele und stellen mittelfristige Strategieansätze dar, die zur Erreichung der Ziele dienen. Von den acht Strategischen Zielen und identifizierten Handlungsfelder betreffen folgende den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien.

	<b>Strategische Ziele</b>	<b>Handlungsfelder</b>
1	<b>Sozial- und umweltgerechte Stadtentwicklung</b>	1.3 Soziale Belange in der städtebaulichen Planung berücksichtigen 1.5 Willkommenskultur fördern
2	<b>Perspektiven für junge Menschen</b>	2.1 Übergänge in Ausbildung, Studium und Beruf zielgruppenspezifisch fördern 2.3 Jungen Menschen Wohnraum bieten und ein attraktives Lebensumfeld gestalten
3	<b>Nachhaltige Mobilität</b>	
4	<b>Umweltbewusstsein und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen</b>	4.2 Nachhaltiges Umweltbewusstsein in der Bevölkerung stärken
5	<b>Chancengleichheit durch Bildungsteilhabe und Bekämpfung von Kinderarmut</b>	5.1 Frühkindliche Förderung und Bildung erhalten und bedarfsorientiert verbessern 5.2 Bedarfsorientierte und pädagogisch anspruchsvolle Ganztagsbetreuung fördern und außerschulische Jugendbildung stärken 5.3 Die Bildungslandschaft profilieren und Akteure vernetzen 5.4 Bildungsgerechtigkeit anstreben 5.5 Elternbildung und -unterstützung intensivieren 5.6 Eltern und Jugendliche in Ausbildung oder Arbeit integrieren
6	<b>Vielseitige Kultur- und Freizeitangebote</b>	6.1. Kulturelle Vielfalt fördern, erhalten und weiterentwickeln 6.4. Teilhabe an Kultur für Alle ermöglichen
7	<b>Regionale Kooperation</b>	7.3 Mögliche und bestehende Kooperationsfelder weiterführen und in gemeinsamer Verantwortung ausbauen
8	<b>Finanzielle Handlungsfähigkeit</b>	8.1 Erträge steigern 8.3 Freiwillige Leistungen überprüfen und Standards definieren 8.4 Prozesseffizienz steigern 8.5 Personalressourcen optimal entwickeln und einsetzen 8.7 Konsequente, verlässliche Ziel- und Ergebnissteuerung anwenden

## 5.2 Ziele und Arbeitsschwerpunkte 2016, Zielvereinbarungen der Fachbereichsleitung mit den Fachdienstleitungen

Die im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien in 2016 über Zielvereinbarungen vereinbarten Ziele und Arbeitsschwerpunkte bezogen sich auf insgesamt 27 Fachziele und Arbeitsaufträge:

Nr.	Handlungsfeld	Ziel/ Zielvereinbarung	Bemerkung
1	<b>JHA</b>	Neubildung JHA - Anschreiben Träger - Beschlussvorlage Rat	<b>erledigt</b> Rat 01.11.2016 VO/2016/7483
2	<b>Kinderarmut</b>	- Stichtagsbezogene quantitative und sozialräumliche Analyse der Kinder im SGB II-Bezug (Sozialgeld) - Bewertung der Ist-Situation in Bezug auf Handlungsbedarfe aus Sicht der Jugendhilfe zur möglichen Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen	<b>erledigt</b> JHA 09.03.2016 VO/2016/6728
3	<b>Kindertagesbetreuung</b>	Auflösung des Nebeneinanders von Ganztagsgrundschulen und Horten: Umsetzung VO/2015/5198-01: - Integration der sozialpädagogischen Horte in ein kooperatives Ganztagsangebot - Integration der Aufgaben und Inhalte der Schulsozialarbeit in ein kooperatives Ganztagsangebot	<b>erledigt</b> JHA 24.08.2016 Vo/2016/7284
4	<b>Zuschüsse</b>	Zuschüsse werden nur gewährt auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen: sukzessive Erstellung von Leistungsbeschreibungen	<b>erledigt</b> siehe P007598838
5	<b>Kindertagesbetreuung</b>	Benchmarking im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, Initiierung bzw. Beteiligung an einem Kennzahlenvergleich mit ausgewählten niedersächsischen Städten (zum Beispiel Oldenburg, Braunschweig, Hannover, Göttingen und Osnabrück)	<b>erledigt</b> Start ist erfolgt
6	<b>Organisation</b>	Entlastung Teamleitung 51-03; Aufteilung des Teams: - Unterhaltsvorschuss/Elterngeld - Beistandschaften - ggf. Vormundschaften	<b>erledigt</b>
7	<b>Organisation</b>	Weitere Umsetzung von Teilergebnissen der Organisationsuntersuchung: - Einrichtung der Serviceeinheiten für 51-2 und 51-3, (ggf. 51-1)	<b>erledigt</b> Serviceteams 51-01 und 51-02 sind eingerichtet
8	<b>Personalbemessung</b>	Erarbeitung Kernprozess § 42 a für die Wirtschaftliche Jugendhilfe, Einbindung in das bestehende Konzept der Personalbemessung in Abstimmung mit dem FB 10	<b>erledigt</b> siehe Fortschreibung Orga-Untersuchung
9	<b>Personalbemessung</b>	Erarbeitung Kernprozess § 42 a für den Sozialen Dienst, Einbindung in das bestehende Konzept der Personalbemessung in Abstimmung mit dem FB 10	<b>erledigt</b> siehe Mail 51-3 vom 8.6.2016
10	<b>Personalbemessung</b>	NFrüherkUG: Die Verwaltungskräfte in den Regionalbezirken erheben, wie viele Meldungen im Rahmen des NFrüherkUG im Team eingehen, wie viele Familien davon dem Sozialen Dienst bekannt sind, wie viele eine Hilfe nach § 27 ff. erhalten und wie viele Familien zwei- oder mehrfach gemeldet werden (LOB-Ziel). Auf der Grundlage dieser Daten wird geprüft, in wie vielen Fällen Sozialarbeiter tätig geworden sind.	<b>erledigt</b> siehe Auswertung vom
11	<b>Personalbemessung UMA</b>	Überprüfung und Bewertung der in 2015 zusätzlich geschaffenen zeitlich befristeten Personalressourcen in den Bereichen WJH und Vormundschaften	<b>erledigt</b> siehe LK 01.09.2016, TOP 7
12	<b>UMA</b>	Einrichtung des Sonderdienstes UMA	<b>erledigt</b>

13	<b>UMA</b>	Tätigkeits-/Erfahrungsbericht des neu eingerichteten Sonderdienstes UMA und Überprüfung und Bewertung der in 2015 zusätzlich geschaffenen zeitlich befristeten Personalressourcen	<b>erledigt</b> siehe LK 01.09.2016 und JHA 23.11.2016, VO/2016/0055
14	<b>Qualitätsentwicklung</b>	Qualitätsentwicklung in Bezug auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit; 2. Stufe: - Evaluation der Strukturqualität - Überarbeitung der Konzepte - Erarbeitung von Wirkungszielen, Handlungszielen und Indikatoren	<b>noch nicht abgeschlossen</b> Fortsetzung in 2017
15	<b>Jugendsozialarbeit</b>	Übernahme und Verankerung der Aufgaben des bisherigen Quartiersmanagements Rosenplatz	<b>erledigt</b> Mitteilungsvorlage JHA 24.08.2016
16	<b>Jugendsozialarbeit</b>	Mitwirkung und Beteiligung beim Aufbau einer Jugendberufsagentur in Osnabrück unter der Federführung der Agentur für Arbeit (siehe Protokoll Lenkungsgruppe vom 08.12.2015)	<b>erledigt</b> VK 17.01.2017 VO/2016/0357
17	<b>Integration</b>	Integration von Flüchtlingen in Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	<b>erledigt</b> LK 22.09.2016 JHA 23.11.2016, VO/2016/0055
18	<b>Integration</b>	Integration von Flüchtlingen in Angebote der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	<b>erledigt</b> JHA 23.11.2016, VO/2016/0055
19	<b>Integration</b>	Regelmäßige (zum Beispiel monatliche) Bereitstellung von steuerungsrelevanten Daten für die Fachdienste des FB 51 zur Integration von Flüchtlingen in Regelangebote der Jugendhilfe	<b>erledigt</b> siehe 51.51.01/006.011
20	<b>Integration</b>	Entwicklung eines Kennzahlensets zur Beurteilung, ob bzw. inwieweit Flüchtlinge in Regelangebote der Jugendhilfe integriert sind.	<b>im Aufbau</b> regelmäßige Berichte werden gem. Anforderungen der FD erstellt
21	<b>Sozialraumanalysen</b>	Sozialräumliche Darstellung der in 2015 begonnenen Hilfen zur Erziehung	<b>erledigt</b> siehe Mail vom 29.06.2016
22	<b>Interkulturelle Kompetenz</b>	Der Soziale Dienst setzt sich mit dem Thema Interkulturelle Kompetenz auseinander. Dieses Thema wird in Teamsitzungen und auf einer Fachdienstbesprechung sowie im Rahmen einer internen Fortbildung (Interkultureller Kinderschutz) aufgegriffen.	<b>erledigt</b> Auswertung erfolgt im Februar 2017
23	<b>Monitoring</b>	Monitoring jugendhilferelevanter Daten in der Zeitreihe 2014 und 2015	<b>erledigt</b> siehe Mail vom 17.01.2017
24	<b>Stellenbewertung</b>	3. Stufe der Bewertung von Beamtenstellen	<b>erledigt</b> siehe Mail an 10 vom 05.12.2016
25	<b>Kinderschutz</b>	Analog des Konzeptes für die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und dem Sozialen Dienst wird mit den Trägern der Kindertagesstätten die Erstellung eines vergleichbaren Kooperationspapiers im Jahr 2016 begonnen	<b>nicht umgesetzt</b> nicht realisierbar, aus Sicht der Kitas besteht über die Vereinbarung nach § 8 a hinaus kein Bedarf
26	<b>Fachziel</b>	„Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“, Bewertung des Bundesprogrammes, verwaltungsinterne Abstimmung über die zukünftige Federführung und Antragstellung	<b>erledigt</b> JHA 01.06.2016 VO/2016/7048

## **5.3 Steuerungsunterstützung**

Die Steuerungsunterstützung durch die Jugendhilfeplanung und das dezentrale Fachbereichscontrolling erfolgen in der Organisationseinheit 51-S. Sie ist direkt der Fachbereichsleitung zugeordnet.

### **5.3.1 Jugendhilfeplanung**

Im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung wird seit einiger Zeit die sozialräumliche Auswertung und Analyse von Sozialstrukturdaten, Hilfen zur Erziehung (HzE) etc. weiterentwickelt, um vertiefte Steuerungsinformationen zu gewinnen. Aufgrund der Mitwirkung in der interkommunalen Vergleichsringarbeit der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN, siehe 5.3.3) und der in Fachkreisen bekannten Struktur und Qualität des bestehenden Fach- und Finanzcontrollings trat die Bertelsmann-Stiftung an den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien heran mit der Bitte, sich als eine von acht bundesweiten Pilotkommunen an dem Projekt „HzE-Strategiekarte“ zu beteiligen (siehe auch JHA-Vorlage VO/2016/7277). Ziel dieses Steuerungsinstrumentes ist es, auf Basis sozialräumlich aufbereiteter SGB II-Daten und Daten der HzE-Pflichtstatistik auf Ebene der Stadtteile bzw. der vier Regionaldienste beispielsweise Ursachen für eine unterschiedliche Ausprägung des Bedarfes an Hilfen zur Erziehung zu identifizieren. Neben der Stadt Osnabrück beteiligen sich die Städte Magdeburg, Hamm, Gelsenkirchen, Moers, Augsburg, Ludwigshafen und Ingolstadt. Ein erster Workshop in Osnabrück hat im Dezember 2016 stattgefunden, ein zweiter wird 2017 folgen, ebenso wie ein gemeinsamer Workshop aller beteiligten Kommunen. Anschließend wird der Fachbereich das Instrument bewerten und über eine Fortsetzung der Auswertungen in dieser Form entscheiden.

Um das Spektrum der interkommunalen Vergleiche über die bereits erwähnte IBN hinaus zu erweitern, beteiligt sich der Fachbereich zusammen mit den Städten Oldenburg und Hildesheim an einem eigenständigen Vergleichsring zu Kennzahlen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Unter Geschäftsführung und technischer Begleitung der GEBIT Münster GmbH & Co. KG, die auch wissenschaftlicher und technischer Partner der IBN ist, haben die vier Kommunen zunächst ein gemeinsames Kennzahlenset erarbeitet. Das Projekt ist auf drei Jahre ausgerichtet, die ersten Daten werden bis Ende April 2017 erfasst, der erste Datenvergleich soll Ende des 1. Halbjahres 2017 erfolgen. Aufgrund der speziell in diesem Bereich der Jugendhilfe vorhandenen lokalen Besonderheiten ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der ersten beiden Jahren nur eine sehr eingeschränkte Vergleichbarkeit unter den Kommunen ermöglichen, sondern vielmehr die Notwendigkeit eines weiteren Abstimmungsprozesses hinsichtlich der Kennzahlendefinitionen verdeutlichen. Ziel ist es, im dritten Jahr der Vergleichsringarbeit eine möglichst hohe Vergleichbarkeit der Kennzahlen erreicht zu haben.

### **5.3.2 Dezentrales Fachbereichscontrolling**

Die Aufgabe des Fachcontrollings ist die Unterstützung von Entscheidungsträgern - in der Regel Fachbereichs-, Fachdienst- und Teamleitungen - mithilfe steuerungsrelevanter Informationen (Steuerungsunterstützung). Im Einzelnen sind dies:

- Aufbau von operativen Hilfesystemen, Definition von verschiedenen Zielebenen und Zielhierarchien
- Wirkfaktoren identifizieren und deren Bedeutung für die Praxis erkennen und nutzen

Ein weiteres Handlungsfeld ist die Entwicklung von Zielvereinbarungen nach dem Controllingkreislauf (Planung>Informationsakquise>>Analyse>(Neu) Planung):

- Sammlung und Aufbereitung von (Fall-)Daten
- Abweichungsanalysen

- Entwicklung von Indikatoren und Kennzahlen
- Auswertung und Prozessoptimierung

Gelingendes Fachcontrolling in der Sozialen Arbeit basiert auf der persistenten Kommunikation mit allen Ebenen innerhalb der Organisation.

Zusätzlich zu den bereits etablierten Steuerungsprozessen, unter anderem im Bereich der Hilfen zur Erziehung, ist seit 2015 mit der Mitwirkung bei der Evaluation zweier Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit (siehe 6.6), der Jugendhilfe in der Schule/ Schulsozialarbeit und der Maßnahmen gegen Schulabsentismus ab dem Schuljahr 2014/15 ein wesentliches Aufgabengebiet für das dezentrale Fachcontrolling hinzugekommen. Zu den Grundlagen für die Evaluation gehörten das im Jahr 2014 aufgebaute Ziel- und Kennzahlensystem für die Schulsozialarbeit und die Weiterentwicklung des Fachcontrollingsystems im Arbeitsfeld Schulabsentismus. Der erste Evaluationsbericht wurde dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat mit der Vorlage VO/2015/5793-04 zur Kenntnis gegeben. Ein zweiter Bericht folgt in der zweiten Jahreshälfte 2017.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wurde ein Prozess zur Weiterentwicklung der Wirksamkeitsmessung initiiert. In der seit 2015 bestehenden Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII unter Beteiligung des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst, des Fachcontrollings und der freien Träger wurde ein Verfahren entwickelt, welches eine detaillierte Entwicklungsbewertung im laufenden Hilfeplanverfahren ermöglicht. Die Arbeitsgruppe wird in 2017 fortgesetzt. Das Verfahren selbst soll ab dem 01.01.2018 zum Einsatz kommen.

### **5.3.3 Integrierte Berichterstattung Niedersachsen**

Bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) handelt es sich um eine 2004 begonnene Zusammenarbeit von ca. 50 Jugendämtern aus Niedersachsen. Seit Anfang 2009 ist auch der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück Mitglied der IBN. Ziel der IBN ist die Gewinnung steuerungsrelevanter Erkenntnisse aus den Ergebnissen der anderen Kommunen und dem fachlichen Austausch mit ihnen (Benchmarking). Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Bereich der Hilfen zur Erziehung (siehe 6.7).

Der Kern der IBN ist die Gegenüberstellung von Kennzahlen potenziell vergleichbarer Jugendämter. Aus diesem Grund wurden die an der IBN teilnehmenden Jugendämter in aktuell sechs Vergleichsringe (VGR) aufgeteilt, wobei jeweils die Jugendämter einem VGR zugeordnet wurden, deren Kommunen die größten Übereinstimmungen bei den ausgewählten Strukturdaten (zum Beispiel Sozialleistungsbezug, Bevölkerungsdichte, Einwohnerstruktur) hatten. Die Stadt Osnabrück gehörte bis 2015 mit sechs weiteren Städten - Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg - zum VGR 2. Die Stadt Hannover ist 2016 aus der IBN ausgeschieden. Ab 2017 wird die Stadt Wilhelmshaven an der IBN teilnehmen und dem VGR 2 zugeordnet.

Über die Ergebnisse des Interkommunalen Vergleiches wird der Jugendhilfeausschuss regelmäßig informiert, zuletzt mit der Vorlage VO/2016/0310.

## **6. Produkte und Leistungen**

Die Aufgaben und Inhalte des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien waren 2016 insgesamt 16 Produkten zugeordnet. Sie untergliedern sich in 129 Teilprodukte und 598 Leistungen. Bei den jeweils farblich gekennzeichneten Produkten handelt es sich um Leistungen nach dem SGB VIII, die zusammengehören, aufgrund der Vorgaben des Produktrahmenplanes aber zwei Produkten zugeordnet wurden.

Produkt	Produktname	Anzahl Teilprodukte	Anzahl Leistungen	Fachdienst
111.36	Allgemeine Stiftungen	2	2	51-0
341.01	Unterhaltsvorschussleistungen	1	1	51-0
351.71	BuT	4	8	51-2
361.01 W	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	2	5	51-2
365.01 W	Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern	15	166	51-2
362.01 W	Kinder- und Jugendarbeit	11	47	51-1
366.01 W	Einrichtungen der Jugendarbeit	13	66	51-1
363.01 W	Jugendsozialarbeit	14	33	51-1
367.01 W	Jugendwerkstatt Dammstraße	4	16	51-1
363.02 W	Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	51	215	51-3
367.02	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2	17	51-3
363.03	Jugendgerichtshilfe	1	4	51-1
363.05	Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3	8	51-1 /51-2
363.06	Beistandschaft/Vormundschaft	3	3	51-0
363.07	Eltern- und Betreuungsgeld	2	2	51-0
367.03	Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	1	4	51-1
	<b>Summe</b>	<b>129</b>	<b>598</b>	

W – wesentliches Produkt **neu ab 2016**: 362.01 und 366.01 **Wegfall** 363.05

Die nachfolgenden Ausführungen geben anhand von Grundinformationen, Kennzahlen und Ressourcenverbräuchen einen Überblick über die Produkte, Teilprodukte und die damit verbundenen Aufgaben und Leistungen des Fachbereiches.

Hierzu werden die Produkte und Leistungen sowohl hinsichtlich des Grades der Beeinflussbarkeit (1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig) als auch bezüglich ihrer gesetzlichen Grundlage dargestellt.

Für viele Leistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber im Standard beeinflussbar, gibt es Beschlüsse des Rates bzw. des Jugendhilfeausschusses oder des Schul- und Sportausschusses.

## 6.1 Allgemeine Stiftungen 51 (1.100.1.1.1.36)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.1.1.1.36.01	Don-Carlos-Martin-Stiftung	3	keine
1.100.1.1.1.36.02	Stiftung sozial Bedürftiger	3	keine

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien verwaltet die Don-Carlos-Martin-Stiftung und die Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger. Bei der letztgenannten Stiftung handelt es sich um das zusammengefasste Kapital mehrerer kleinerer, unselbstständiger Stiftungen. Voraussetzung für die Förderung nach den oben genannten Stiftungen ist die soziale Bedürftigkeit (Osnabrück-Pass-Berechtigte) sowie das Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit der Jugendhilfe der Stadt Osnabrück. Vor einer Antragstellung sind gesetzliche Förderungen, insbesondere Gewährungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, auszuschöpfen.

Entsprechend des Stifterwillens werden Zuwendungen aus der Don-Carlos-Martin-Stiftung für Sportbeiträge und Sportbekleidung gewährt - für die Teilnahme junger Sportlerinnen und Sportler bis einschließlich des 16. Lebensjahres am Breiten- und/oder Leistungssport in Sportvereinen. Die Beitragsförderung beläuft sich für Sportbeiträge auf maximal 10,00 € pro Monat/Kind, für Sportbekleidung maximal jedes zweite Jahr auf pauschal 50,00 €/Kind.

Aus der Stiftung zur Förderung sozial Bedürftiger werden unter klar definierten Voraussetzungen Zuwendungen für Sommerferienfreizeiten sowie für sonstige Zwecke gewährt. Die Höchstgrenze bei der Förderung von Oster-, Sommer- und Herbstferienfreizeiten liegt derzeit zusammen bei 300,00 € pro Kind/Jahr. Zuwendungen für sonstige Zwecke können im Einzelfall ausschließlich nach Absprache mit dem zuständigen Sozialen Dienst gewährt werden, der nach Antragseinreichung eine fachliche Stellungnahme abgibt.

Die Bewirtschaftung der Stiftung erfolgt durch Mitarbeiter/-innen des Fachdienstes 51-0.

<b>Don-Carlos-Martin-Stiftung</b>	<b>Zuwendungen für Sportbeiträge und Sportbekleidung</b>
Anzahl der Antrag stellenden Familien	36
Anzahl der geförderten Familien	25
ausgezählte Beträge	<b>2.166,00 €</b>

<b>Stiftung sozial Bedürftiger</b>	<b>Zuwendungen für Sommerferienfreizeiten</b>	<b>Zuwendungen für Sonstige Zwecke</b>
Anzahl der Antrag stellenden Familien	90	13
Anzahl der geförderten Familien	81	13
ausgezählte Beträge	<b>15.589,00 €</b>	<b>4.387,59 €</b>

## 6.2 Unterhaltsvorschussleistungen (1.100.3.4.1.01)

<b>Teilprodukt/Leistung</b>		<b>Beeinflussungsmöglichkeit</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>
L513410100	Unterhaltsvorschussleistungen	3	UVG

<i>Fallzahl 31.12.</i>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<i>Fallzahlen</i>	1.199	1.199	1.154	1.176	1.111	1.052	1.087
<i>Ausgaben</i>	2.276.250 €	2.315.933 €	2.434.878 €	2.445.828 €	2.336.194	2.216.939	2.331.640
<i>Rückholquote*</i>	<b>15,79 %</b>	<b>14,4 %</b>	<b>17,4 %</b>	<b>17,1 %</b>	<b>19,1 %</b>	<b>17,4 %</b>	<b>15,0 %</b>

\* Anteil der Einnahmen (Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger, Rückzahlungen), Erstattungen des Landes (= 2/3 der Ausgaben) sind nicht aufgeführt.

Unterhaltsvorschussleistungen werden dann erbracht, wenn der eigentlich Unterhaltspflichtige als Zahler ausfällt. Der alleinerziehende Elternteil soll durch den Unterhaltsvorschuss so einen Ausgleich zum fehlenden Unterhalt erhalten. Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien versucht dann (insbesondere über die Beistände), diese verauslagten Beträge bzw. den „Vorschuss“ von dem unterhaltspflichtigen Elternteil zurückzuholen. In jedem Einzelfall wird nach erfolgter UV-Zahlung somit geprüft, ob, und wenn ja in welcher Höhe, der Pflichtige zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden kann. Die sogenannte „Rückholquote“ ist eine Kennzahl, in welchem Umfang es gelingt, den verauslagten Unterhaltsvorschuss zurückzuholen.

Die Anzahl der Empfänger von Unterhaltsvorschussleistungen ist eine Stichtagserhebung jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Im Vergleich zum Vorjahr 2015 ist ein geringer Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die höheren Ausgaben sind auch durch die Erhöhung der Unterhaltsvorschussbeträge zum 01.01.2016 begründet. Insgesamt ist die Fallzahlentwicklung im Unterhaltsvorschuss als relativ stabil zu bezeichnen. Die Rückholquote ist in 2016 gegenüber dem Vorjahr deutlich auf 15,0 % gesunken. Verantwortlich hierfür waren zu wenig Personal und Personalfuktuation. Dieses ist inzwischen behoben.

Von den oben dargestellten Ausgaben wird derzeit ein Drittel vom Bund getragen (33,33 %), das Land Niedersachsen ist mit 46,67 % beteiligt, die Stadt Osnabrück trägt einen Anteil von 20,00 %. Die Einnahmen aus der Rückholung (Stichwort: „Rückholquote“) verbleiben zu zwei Dritteln bei der Stadt (2016: 232.448 €, 2015: 236.424 €), das restliche Drittel erhält der Bund. Die Höhe wird zu einem wesentlichen Teil dadurch bestimmt, in welcher Intensität und

Beharrlichkeit die verauslagten Gelder eingetrieben werden. Dieses hängt wiederum davon ab, wie viel Personal für diese Aufgabe zur Verfügung steht.

### **6.3 Bildung und Teilhabe (BuT) (1.100.3.5.1.71.5)**

Dieses Produkt ist hervorgegangen aus Mitteln, die der Bund zeitlich befristet für die Jahre 2011 bis 2013 unter dem Titel *Mittagessen Hort, Schulsozialarbeit* zur Verfügung gestellt hat. Die Stadt Osnabrück erhielt nach dem Verteilerschlüssel des Landes für die Jahre 2011 bis 2013 ca. 2,25 Mio. €.

Auf der Basis von Ratsbeschlüssen wurden für den Bereich der Jugendhilfe insgesamt acht Maßnahmen beschlossen. Drei sind seit August 2014 beendet (*analoge Betreuung von „Schulschwänzern“ an der Hauptschule Innenstadt; zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote für benachteiligte Kinder im Stadtteil Eversburg und sozialpädagogische Betreuung am Berufsschulzentrum Westerberg*). Es bestand nur noch zeitlich befristet bis zum Schuljahresende 2015/2016 die Schulsozialarbeit an fünf ausgewählten Grundschulen (Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 26.09.2012)

- Grundschule in der Dodesheide, Träger: IB
- Grundschule Eversburg, Träger: Ev. Jugendhilfe
- Grundschule Rosenplatzschule, Träger: VPAK
- Grundschule Heiligenweg, Träger: AWO
- Grundschule Stüveschule, Träger: Caritas

Die inhaltliche Zuständigkeit lag aufgrund der engen Bezüge zu den an diesen Standorten vorhandenen Horten und der finanziellen Förderung von offenen Ganztagsangeboten beim Fachdienst Kinder.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2016 hat der Rat Folgendes beschlossen (VO/2015/5198-01):

1. zum Kita-Jahr 2016/2017 das Angebot des sozialpädagogischen Hortes an der Heiligenwegschule, der Rosenplatzschule, der Stüveschule, der Schule in der Dodesheide und der Grundschule Eversburg in ein gemeinsames kooperatives Ganztagsangebot von Schule und einem Jugendhilfeträger zu überführen
2. dass das jetzige Hortpersonal dann im Rahmen des kooperativen Ganztagsangebotes weiterhin ab 12:00 Uhr/13:00 Uhr tätig sein wird mit einem Betreuungsschlüssel von 1:12 (statt wie bisher 1:7,5)
3. dass die sich durch die Änderung des Betreuungsschlüssels ergebenden frei werdenden Mittel eingesetzt werden, um die Aufgaben und Inhalte der Schulsozialarbeit im Rahmen des kooperativen Ganztagsangebots unter der Leitung des am Schulstandort tätigen Jugendhilfeträgers fortzuführen.

Die Umsetzung erfolgte zum 01.08.2016. Das Produkt *Bildung und Teilhabe* ist in 2017 aufgelöst.

### **6.4 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (1.100.3.6.1.01 und 1.100.3.6.5.01)**

Der Leistungsbereich „*Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege*“ (§§ 22 - 24 SGB VIII) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet:

## Produkt: 1.100.3.6.1.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.1.01.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3	§ 24
L513611000	Beiträge zum Besuch von Kitas (Übernahme)	3	§ 90
1.100.3.6.1.01.03	Förderung von Kindern in Tagespflege	3	§ 23
L513612000	Qualifizierung Tagespflegepersonen	3	§ 43
L513612001	Beiträge zur Tagespflege (Übernahme)	3	§ 90
L513613000	Familien- und Kinderservicebüro	2	§ 24

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

## Produkt: 1.100.3.6.5.01 Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.5.01.01	Kitas in evangelischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.02	Kitas in katholischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.03	Kitas in finanzschwacher Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.04-12	Kitas in städtischer Trägerschaft	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.13	Fachdienst Kinder	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.14	Sonstige Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder	3	§ 24 + Nds. KiTaG
1.100.3.6.5.01.16	Ferienbetreuung	3	§ 24

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Diese beiden Produkte sind sowohl unter bildungs- als auch unter familienpolitischen Aspekten (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) von zentraler stadtpolitischer Bedeutung. Die Qualität und die Anzahl der vorgehaltenen Infrastrukturangebote zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern tragen dazu bei, die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen zu verbessern.

### 6.4.1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die Inanspruchnahme der **Kindertagespflege** gestaltete sich im Jahr 2016 wie folgt:

	2016	davon (Teil-) Erlass Kostenbeitrag	2015	davon (Teil-) Erlass Kostenbeitrag
Summe aller Kindertagespflegen	632	91	640	96
begonnene Kindertagespflegen	249	28	272	34
beendete Kindertagespflegen	251	39	261	34
Anzahl Kindertagespflegen 31.12.	381	49	379	65

Zum Stichtag 31.12. hat sich die Anzahl der Kindertagespflegen um zwei Fälle erhöht. Im Hinblick auf die Anzahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege wurde der Zenit im Sommer 2014 erreicht. Seitdem sind die Zahlen leicht zurückgegangen und stagnieren auf hohem Niveau. Diese Entwicklung gilt sowohl für die Stadt Osnabrück als auch bundesweit.

Im Jahr 2016 entwickelten sich die Anzahl der **Kindertagespflegepersonen** und die damit verbundenen Plätze wie folgt:

	2016		2015	
	Personen	Plätze	Personen	Plätze
Bestand 01.01.	149	381	176	424
neue Kindertagespflegepersonen	27	50	21	41
ausgeschiedene Kindertagespflegepersonen	42	74	48	84
Bestand 31.12.	134	357	149	381

In 2016 unterlag sowohl die Anzahl der Tagespflegepersonen und als auch die der zur Verfügung gestellten Plätze erneut einem Schrumpfungsprozess. Die durchschnittliche Zahl der zur Verfügung gestellten Plätze pro Tagespflegeperson beträgt 2,7. Sie ist im Vergleich zum Vorjahr nur leicht um 0,1 Prozentpunkte gestiegen. Noch im Jahr 2010 wurden aber im Durchschnitt nur 2,1 Plätze bereitgestellt.

Bei der Betrachtung der Zahlen der tatsächlichen Betreuungsverhältnisse fällt auf, dass sich diese binnen Jahresfrist stark verändert haben. Wurden am Stichtag 31.12.2014 noch durchschnittlich 2,1 Kinder pro Tagespflegeperson betreut, lag dieser Wert ein Jahr später bei 2,5, am Stichtag 31.12.2016 schließlich bei 2,8. Die Entwicklung sowohl der Kapazitäten als auch der tatsächlichen Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege sind Anzeichen für eine weitere Professionalisierung - es gibt zwar weniger Tagespflegepersonen, die aber durchschnittlich mehr Kinder betreuen.

Rein rechnerisch waren zum 31.12.2016 bei einer Gesamtkapazität von 357 Plätzen und 371 betreuten Kindern keine Plätze mehr frei. Es macht eher den Anschein, dass die Tagespflegepersonen überbelegt waren. Durch das in der Kindertagespflege systemimmanente Platzsharing kann aber derselbe Platz in der Woche durch mehrere Kinder belegt werden, sodass die reine Arithmetik hier nicht weiterhilft. Zum Stichtag 31.12.2016 gab es tatsächlich noch acht freie Plätze. Demgegenüber standen insgesamt 26 offene Vermittlungsanträge. Dies ist nur scheinbar widersprüchlich. Die Plätze in der Kindertagespflege werden im höchsten Maße individuell vermittelt. Bei einer qualitativ guten Vermittlung müssen viele Faktoren berücksichtigt werden: Neben den Betreuungszeiten und -tagen, dem Stadtteil und dem Betreuungsort müssen auch die „weichen“ Faktoren, wie Erziehungsvorstellungen, Haustierhaltung, ggf. Ernährungskonzepte und vieles mehr, übereinstimmen. Nicht zuletzt ist auch die Sympathie zwischen Herkunfts- und Tagespflegefamilie ein Kriterium, an dem eine Betreuung wachsen oder aber in seltenen Fällen auch scheitern kann.

Die äußerst geringe Anzahl von nur acht freien Plätzen macht deutlich, dass bei den Tagespflegepersonen quasi Vollbeschäftigung herrscht. Diese Entwicklung wird von den Fachkräften des Familien- und Kinderservicebüros mit Sorge betrachtet, da durch die fehlenden Kapazitäten mittlerweile nicht mehr sichergestellt ist, dass jedem Wunsch nach einem Tagespflegeplatz in einem angemessenen Zeitraum entsprochen werden kann.

Die Qualifizierungskurse auf der Basis des DJI-Curriculums umfassen in Osnabrück mittlerweile insgesamt 192 Unterrichtsstunden und werden durch das Familien- und Kinderservicebüro in enger Zusammenarbeit mit der Katholischen Familien-Bildungsstätte organisiert und durchgeführt.

Wie bereits im Jahr 2015 startete auch in 2016 Jahren aufgrund mangelnder Nachfrage nur *ein* Kurs mit neun Teilnehmerinnen. Von den zum Stichtag 31.12.2016 tätigen Tagespflegepersonen hatten 121 einen Qualifizierungskurs von mindestens 160 Unterrichtsstunden absolviert. Das entspricht einer Quote von gut 90 %. Des Weiteren befanden sich zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt vier Tagespflegepersonen tätigkeitsbegleitend in einem Qualifizierungskurs.

#### **6.4.2 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen**

Sämtliche Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen werden in der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstättenplanung erhoben und analysiert. Die Daten zum Stichtag 01.10.2016 sind Grundlage der 24. Fortschreibung. Sie ist auf der Internetseite der Stadt Osnabrück unter Veröffentlichungen eingestellt. Deshalb werden an dieser Stelle nur die wesentlichen Ergebnisse kurz skizziert:

##### **Plätze für Kinder im Alter von 0 bis unter drei Jahren**

Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf Förderung in Tagesbetreuung. Da weiterhin die Versorgung von 60 %

der Kinder dieser Altersklasse angestrebt wird, handelt es sich bei dem Ausbau der Angebote für Kinder von 0 bis unter drei Jahren weiterhin um ein zentrales Thema.

Zum 01.10.2016 standen 1.609 Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Ausgehend von der 60 %-Versorgung fehlten damit zum Stichtag 78 Plätze und es wurde eine Versorgungsquote von 57,24 % erreicht. Die Entwicklung, die bereits letztes Jahr festgestellt wurde, dass die Zahl der Kinder in der Stadt Osnabrück weiter ansteigt, hat sich auch in diesem Jahr weiter fortgesetzt. Dieser erfreuliche Trend führt dazu, dass sich bei der Versorgungsquote keine erheblichen Steigerungen ergeben. Bereits in der letzten Fortschreibung war ein Anstieg von 69 Kindern dieser Altersgruppe zu verzeichnen. Vergleicht man die Zahl in diesem Jahr mit der des letzten Berichtszeitraums, so ist der diesjährige Anstieg mit 241 Kindern noch deutlich größer. Den größten Anteil hat bei dem Anstieg die Altersgruppe der unter Einjährigen. In diesem Alter sind im Vergleich zum Vorjahr 165 Kinder mehr in der Stadt Osnabrück gemeldet.

### **Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt**

Bei einem Vergleich von nicht in Betreuung befindlichen Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (285) und freien Plätzen zum Stichtag (141) ergibt sich ein Platzdefizit von 144 Plätzen. Die Praxis und auch die nach Stadtteilen aufgeschlüsselten Zahlen zeigen jedoch, dass Eltern nicht bedingungslos ihre Kinder in irgendeiner Kindertagesstätte anmelden, sondern bei einer Absage durch die „Wunsch-Kita“ oder aus anderen Gründen auf eine öffentliche Betreuung verzichten. Um auch diese Familien mit Angeboten der Kindertagesbetreuung erreichen zu können, wird bei der Kindertagesstättenplanung eine möglichst wohnortnahe Versorgung angestrebt. Damit diese gewährleistet werden kann, wird aufgrund des Anstiegs der Zahl der Kinder auch in dieser Altersgruppe ein weiterer Ausbau von Betreuungsplätzen erforderlich sein. Im Vergleich zum Vorjahr sind 63 Kinder mehr in der Stadt Osnabrück mit Hauptwohnsitz gemeldet (2015: + 114 Kinder).

### **Betreuungszeiten, Mittagsverpflegung**

Die durchschnittliche Betreuungszeit im Elementarbereich beträgt 7,48 Stunden täglich und ist damit weiter leicht angestiegen (2015: 7,44 Stunden täglich). 74 % der Plätze gelten mit einer Betreuungszeit von acht Stunden oder länger als Ganztagsplätze.

Alle Einrichtungen bis auf den Waldkindergarten bieten Mittagessen an. Die Quote der Inanspruchnahme liegt bei 82 %.

### **Betreuung von Grundschulkindern**

Mit Ratsbeschluss vom 22.05.2012 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, dass Hortangebote grundsätzlich nicht über 40 Plätze ausgebaut werden. Mit dem Ziel, ein ineinander verzahntes Bildungs- und Betreuungssystem für Grundschulkindern zu schaffen und dafür ein Handlungskonzept zu entwickeln, konstituierte sich im Mai 2013 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Grundschulleitungen, Hortträgern, Hortleitungen, Politik, Stadtelternrat und Verwaltung. Vertreter der Landesschulbehörde und des Niedersächsischen Kultusministeriums waren beratend in den Prozess einbezogen.

Im Laufe des Jahres 2014 entwickelte diese Arbeitsgruppe Eckpunkte für die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Ganztagsangebots im Primarbereich. Gleichzeitig ergab sich ab 01.08.2014 eine neue Erlasslage für Ganztagsgrundschulen. Im Dezember 2014 verabschiedete der Rat der Stadt Osnabrück die Beschlussvorlage „Handlungskonzept zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen“ mit dem von der Arbeitsgruppe vorgelegten Papier „Eckpunkte eines Osnabrücker Rahmenkonzeptes für die Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ (VO/2014/4427). Am Schulstandort Eversburg wurde zum 01.08.2014 die Ganztagsgrundschule eingeführt. Das verzahnte Konzept von Schule und Jugendhilfe basiert an diesem Standort auf den Eckpunkten des Rahmenkonzeptes. Seit dem 01.08.2015 gilt die Rahmenvereinbarung mit dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Wolfsburg und Osnabrück zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen zwischen freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen und öffentlicher Jugendhilfe. Der Rat hat zudem im Dezember 2015 „Pädagogische Eckpunkte eines Handlungskonzeptes für Träger der Jugendhilfe an Ganztagsgrundschulen im

Primarbereich“ beschlossen. Das Handlungskonzept stellt die Verzahnung von Ganztagsschulangebot, kooperativem Hortangebot nach dem Osnabrücker Modell und der Schulsozialarbeit dar. Zum 01.08.2016 haben sich weitere vier Schulstandorte mit einem Ganztagsschulangebot und parallelem Hortangebot nach dem Osnabrücker Modell des kooperativen Hortes umstrukturiert. Dazu zählen die Heiligenwegschule mit dem kooperativen Hortangebot der Schinkelkids, die Stüveschule mit dem kooperativen Hortangebot des Hortes Freunde, die Grundschule in der Dodesheide mit dem offenen Ganztags plus und die Rosenplatzschule mit dem kooperativen Hort Rosenkinder. Zukünftig ist es allen Eltern an Ganztagsgrundschulen bzw. an Grundschulen, die sich zu Ganztagsgrundschulen umstrukturieren möchten, möglich, ein zusätzliches kooperatives Hortangebot täglich bis 17:00 Uhr und zu den Ferienzeiten zu nutzen.

### **Plätze für die gemeinsame Erziehung**

Das Angebot für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung steigt kontinuierlich. Zum Stichtag 01.10.2016 standen 175 Plätze in 23 Einrichtungen zur Verfügung, davon 16 Plätze für Kinder in Krippengruppen. Um eine möglichst wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, werden weitere Einrichtungen ein integratives Angebot vorhalten. Dies führt durch die Reduzierung der Gruppengröße gleichzeitig auch immer zu einer Verringerung des Regelangebots. In einer trägerübergreifenden Arbeitsgruppe wurde die „Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung“ im Jahr 2014 neu gefasst. Sie bildet die gemeinsame Grundlage für die Inklusion im frühkindlichen Bildungsbereich in der Stadt Osnabrück und ist somit ein Baustein Osnabrücker Qualitätsstandards im frühkindlichen Bildungsbereich in den Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Krippen).

### **Ferienangebote für Kindergarten- und Grundschul Kinder**

Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§ 22 a SGB VIII).

- *Verlässliche Ferienangebote für Grundschul Kinder berufstätiger Eltern*

Für das Jahr 2016 bestanden folgende Angebote:

Einrichtung	Betreuungszeit pro Jahr	Gesamtzahl	Kapazität pro Woche
Katholische Familien-Bildungsstätte	10 Wochen	200 Kinder	20 Kinder
Ferienhort Natura, Lega S gGmbH	5 Wochen	200 Kinder	40 Kinder
SSC Dodesheide	5 Wochen	150 Kinder	30 Kinder
OSC KidsZCamp – integratives Angebot	10 Wochen	200 Kinder	20 Kinder
Gastkinder Ferienhort Heinrich-Schüren-Schule	7 Wochen	350 Kinder	50 Kinder
Petrus-Gemeinde Lüstringen	6 Wochen	180 Kinder	30 Kinder
TSV Burg Gretesch	4 Wochen	80 Kinder	20 Kinder
Musik- und Kunstschule	6 Wochen	90 Kinder	15 Kinder
Jugend- und Gemeinschaftszentren	12 Wochen	240 Kinder	20 Kinder
15 Schulhorte, Gastkinder	7 Wochen	420 Kinder	60 Kinder
<b>gesamt</b>	<b>72 Wochen</b>	<b>2.110 Kinder</b>	<b>305 Kinder</b>

Die bisher bestehenden Ferienprojekte wurden in Absprache mit den Trägervereinen weitergeführt und teilweise ausgebaut. Seit 2015 zählt auch der Sportverein TSG Burg Gretesch e. V. mit zu den Anbietern.

Im Zuge der schulischen Inklusion wurden die Anfragen von Eltern auf inklusive Ferienangebote für Grundschul Kinder von der Verwaltung aufgenommen. Mit dem OSC konnte ein weiterer Kooperationspartner gefunden werden, der mit seinem Ferienangebot Plätze für Kinder mit Handicap vorhalten kann. Die Gesamtkapazität entspricht aber nicht der hohen Nachfrage der Eltern, sodass hier in Zukunft Handlungsbedarf besteht. In 2015 konnte mit Lega S Jugendhilfe gemeinnützige GmbH ein Träger gewonnen werden, der ein Ferienangebot an der Anne-Frank-Schule etablierte. Lega S bietet zudem Kindern mit

Handicap an, am Ferienangebot an der Nackten Mühle teilzunehmen. Die zur Verfügung stehenden Plätze sind aktuell auf eine bestimmte Teilnehmerzahl begrenzt. In 2016 konnte erstmalig durch eine großzügige Spende der Sparkasse Osnabrück (Stadt und Land) und mit Mitteln der Jugendhilfe durch den Träger Lega S gGmbH ein Ferienangebot für die Schülerinnen und Schüler an der Montessori-Schule initiiert werden.

In Kooperation mit dem Fachdienst Jugend ist ein erweitertes Konzept der Ferienangebote im Rahmen des Ferienpasses und im Rahmen der Ferienangebote zu den Oster- und Herbstferien entwickelt worden. Die Jugend- und Gemeinschaftszentren bieten seit dem Jahr 2009 wochenweise verlässliche Ferienangebote für Grundschul Kinder an. Beteiligt sind 2015 das Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink, das Heinz-Fitschen-Haus und der Kinder- und Jugendtreff Haste in kirchlicher Trägerschaft.

Von den bestehenden Horten nehmen seit dem Jahr 2015 insgesamt zehn Horte Gastkinder auf. Im Schnitt werden vier Gastkinder pro Hort aufgenommen. Einzelne Horte haben ein gesondertes Konzept der Ferienbetreuung und nehmen ein größeres Kontingent auf. Einige Horte sind während der Ferienzeit voll belegt und können somit keine Gastkinder aufnehmen.

Es waren ausreichend Plätze vorhanden, sodass alle Anfragen bedient werden konnten. Vermehrt gehen im Fachdienst Kinder Anfragen für die sogenannten „Lückekinder“ (5. und 6. Klasse) ein, die durch dieses Angebot nur teilweise versorgt sind.

### **Ferienkindergarten**

Der Ferienkindergarten fand 2009 erstmals in den Sommerferien in einem Regelkindergarten in der städtischen Kindertagesstätte Schinkel statt. 2010 wurde ein Ferienkonzept für Kindergartenkinder entwickelt, das in fünf bis sechs Stadtteilen Angebote vorhält:

Die Ferienkindergärten finden drei Wochen zu den Schließzeiten der Kindertagesstätten statt. Es wurde in Absprache mit den Trägern eine durchgängige Öffnungszeit während der Sommerferien von geplanten fünf Einrichtungen in fünf Stadtteilen vorgehalten. Die Ferienkindergärten in den Stadtteilen halten jeweils 25 Plätze pro Einrichtung für alle städtischen Kinder vor. Der Ferienbetreuungsplatz wird von den Eltern zusätzlich bezahlt. Aufnahmekriterien sind Berufstätigkeit, Ausbildung, Maßnahme des Jobcenters etc. Die Rahmenbedingungen, Standards und Aufnahmekriterien wurden mit der Verwaltung und den Trägern gemeinsam abgestimmt.

<b>Einrichtung</b>	<b>Kapazität pro Woche</b>
Kindertagesstätte St. Maria Rosenkranz, Schinkel-Ost	25
St. Antonius Kindertagesstätte, Haste	25
Städt. Kindertagesstätte Wüste, Platzreduzierung wegen integrativer Betreuung, 1,5 Gruppen	28
einige Einrichtungen fehlten im Sommer 2016 aufgrund von Umbauarbeiten	
<b>gesamt</b>	<b>78</b>

Die Ausrichtung der Ferienkindergärten in unterschiedlichen Stadtteilen wird als sehr positiv bewertet, da professionelle räumliche Bedingungen und personelle Voraussetzungen nach dem Kindertagesstättengesetz gegeben sind und die Eltern die Ferienkindergärten auch zeitnah erreichen können. Osnabrück bietet als einzige Kommune in Niedersachsen einen integrativen Ferienkindergarten an. Dieses Angebot wird außerordentlich gut frequentiert.

Im Jahr 2016 standen genug Kapazitäten zur Verfügung. In der Verwaltung werden gehäuft Anfragen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu den Schließzeiten der Einrichtungen gestellt. Diese Fragestellung wird in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Träger und der Verwaltung thematisiert werden. Aus fachlicher Sicht ist es nicht möglich, Krippenkinder kurzzeitig ohne Eingewöhnungsphase in eine ihnen fremde Einrichtung zu geben.

### 6.4.3 Finanzielle Aufwendungen

#### Konsumtiv

Die finanziellen Aufwendungen der Stadt Osnabrück für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern stellen sich für das Jahr 2016 wie folgt dar:

Produkt/Kostenart	Aufwendungen	Erträge	Jahresergebnis
Produkt: Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (1.100.3.6.1.01)	5.532.036 €	1.360.400 €	4.171.636 €
Produkt: Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern (1.100.3.6.5.01)	48.427.037 €	7.298.127 €	41.098.837 €
<b>Summe RE 2016</b>	<b>53.959.073 €</b>	<b>8.688.600 €</b>	<b>45.270.474 €</b>
Summe RE 2015	50.400.369 €	8.448.858 €	41.961.347 €
davon:			
Betriebskostenzuschüsse etc. für freie Träger	35.184.953 €	212.573 €	34.972.380 €
städtische Kindertagesstätten**	12.751.649 €	4.376.966 €	8.374.683 €
<i>städtische + freie Kitas*</i>	342.912 €	2.730.929 €	-2.388.017 €
Übernahme von Kita-Beiträgen (ohne Kindertagespflege)	2.256.471 €	33.623 €	2.222.849 €
Tagespflege + Familien und Kinderservicebüro	3.275.564 €	1.326.777 €	1.948.787 €
Rest div. Pos. z.B. Ferienbetr., Hort GS	147.524 €	7.732 €	139.792 €

\*Landeszuweisung vom Land für beitragsfreies Kita-Jahr, Finanzausgleich gemeindefremde Kinder, Sprachförderung für alle Träger in der Stadt Osnabrück, Brückenjahr, Qualitätssicherung  
 Beträge werden auf städtische und freie Kitas aufgeteilt

\*\* bis 2011 mit kompl. Landeszuweisung

Der Zuschussbedarf für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern ist wie in den Jahren zuvor aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Rechtsanspruch) und des damit verbundenen Ausbaus der Angebote erneut deutlich angestiegen: **+ 3,309 Mio. € (7,9 %)**.

Die Entwicklung der **Kostenübernahmen / Erlasse der Kostenbeiträge** nach § 90 (3) SGB VIII (ganz oder teilweise in Kindergarten, Krippe, Hort, Kindertagespflege) stellt sich wie folgt dar:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl aller Kostenübernahmen/Erlasse	2.043	1.824	1.811	1.819	1.934	1.962	1.966	1.865
begonnene Kostenübernahmen/Erlasse	670	619	585	586	640	656	570	562
beendete Kostenübernahmen/Erlasse	626	743	701	674	773	733	722	693

#### Investiv

Die für den Ausbau der Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen notwendigen Investitionen wurden in zwei Ausbauprogrammen durch den Rat beschlossen. Im ersten Konzept zur Umsetzung der Ausbaustufen des Kinderförderungsgesetzes vom 09.06.2009 wurde ein Gesamtausgabevolumen im Investivbereich von 16.085.510,00 € beschlossen. Dem stehen Landesmittel in Höhe von 3.609.000,00 € gegenüber. Die Verteilung auf die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 ist wie folgt:

Ratsbeschluss 09.06.2009	2009	2010	2011	2012	2013	gesamt
Krippenplätze	2.554.940,00 €	3.360.000,00 €	3.135.000,00 €	3.200.000,00 €	850.000,00 €	13.099.940,00 €
Kindergartenplätze	443.070,00 €	610.000,00 €	460.000,00 €	850.000,00 €		2.363.070,00 €
Hortplätze	272.500,00 €	150.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €		622.500,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.270.510,00 €</b>	<b>4.120.000,00 €</b>	<b>3.695.000,00 €</b>	<b>4.150.000,00 €</b>	<b>850.000,00 €</b>	<b>16.085.510,00 €</b>
abzgl. Landesmittel	751.200,00 €	736.200,00 €	721.500,00 €	707.100,00 €	693.000,00 €	3.609.000,00 €
<b>Mittelbedarf Stadt Osnabrück</b>	<b>2.519.310,00 €</b>	<b>3.383.800,00 €</b>	<b>2.973.500,00 €</b>	<b>3.442.900,00 €</b>	<b>157.000,00 €</b>	<b>12.476.510,00 €</b>

Im zweiten Ausbauprogramm, das im Mai 2012 vom Rat beschlossen wurde, wurde die Versorgungsquote von 40 % auf 60 % im Krippenbereich kalkuliert. Dieses Programm erstreckt sich auf die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 und beinhaltet ein Investitionsvolumen in Höhe von weiteren 18.150.000,00 € abzüglich Landesmitteln in Höhe von 1.890.000,00 €, also einen städtischen Mittelbedarf in Höhe von 16.260.000,00 €. Die Verteilung auf die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 ist wie folgt:

Rats-Beschluss 22.05.2012	2013	2014	2015	2016	gesamt
Krippenplätze	6.000.000,00 €	4.000.000,00 €	3.200.000,00 €	1.200.000,00 €	14.400.000,00 €
Kindergartenplätze	1.550.000,00 €	850.000,00 €	850.000,00 €	500.000,00 €	3.750.000,00 €
Hortplätze					- €
<b>gesamt</b>	<b>7.550.000,00 €</b>	<b>4.850.000,00 €</b>	<b>4.050.000,00 €</b>	<b>1.700.000,00 €</b>	<b>18.150.000,00 €</b>
abzgl. Landesmittel	1.260.000,00 €	630.000,00 €	- €	- €	1.890.000,00 €
<b>Mittelbedarf Stadt Osnabrück</b>	<b>6.290.000,00 €</b>	<b>4.220.000,00 €</b>	<b>4.050.000,00 €</b>	<b>1.700.000,00 €</b>	<b>16.260.000,00 €</b>

Beide Ausbauprogramme gemeinsam bedeuteten ein Ausgabevolumen im Investivbereich in Höhe von 34.235.510,00 € abzüglich Landesmitteln in Höhe von 5.499.000,00 €, also einen städtischen Eigenanteil in Höhe von 28.736.510,00 €.

Die Planungen der beiden Ausbauprogramme basierten auf der Grundannahme nicht steigender Kinderzahlen in der Stadt Osnabrück sowie der Vermutung, dass im Krippenbereich die Bedarfe der Eltern und Kinder mit einer Versorgung der Ein- und Zweijährigen von 60 % ausreichend gedeckt ist. Des Weiteren wurde unterstellt, dass die Dreijährigen (erstes Kindergartenjahr) eine geringere Versorgungsannahme darstellen als im letzten Kindergartenjahr.

Bereits die erste Grundannahme ist nicht eingetreten. Die Zahl der in der Stadt Osnabrück gemeldeten Kinder ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Bei den Ein- bis Zweijährigen liegt der Anstieg allein im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum bei 76 Kindern, bei den unter Einjährigen ist der Anstieg mit 165 Kindern sogar noch deutlich höher. Auch in der Altersgruppe der Dreijährigen bis zum Schuleintritt konnte eine nochmalige Steigerung um 63 Kinder verzeichnet werden, hier war der Anstieg mit 114 Kindern im Vorjahr bereits hoch. Der Bedarf eines weiteren Platzausbaus in der Stadt Osnabrück sowohl im Krippen- wie auch im Kindergartenbereich liegt damit auf der Hand.

Ausgehend von dem ermittelten Bedarf weiterer Betreuungsplätze entstehen weitere Investitionskosten in Höhe von 8.800.000 € (abzüglich weiterer Landesmittel). Für die Schaffung einer Krippengruppe ist ein Investitionsvolumen von 750.000 € anzunehmen. Bei der Bedarfsermittlung wurde festgestellt, dass auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom Stichtag 01.10.2016 sieben zusätzliche Krippengruppen mit je zwölf Plätzen notwendig wären. Daraus ergibt sich für den Krippenbereich eine Investitionssumme in Höhe von 5.250.000 €. Vom Land Niedersachsen werden dafür vermutlich Fördermittel von 12.000 € pro Platz ge-

genzurechnen sein („RAT V“), sodass sich die Summe des städtischen Eigenanteils um 1.008.000 € auf 4.242.000 € reduziert.

Im Kindergartenbereich wurde ein Bedarf von fünf weiteren Kindergartengruppen mit je 25 Plätzen ermittelt. Für die Schaffung einer Gruppe ist von einem etwas geringeren Investitionsvolumen auszugehen; hier sind pro Gruppe 710.000 € anzunehmen. Bei fünf Gruppen beläuft sich das Investitionsvolumen demnach auf 3.550.000 €.

Ratsbeschluss 14.03.2017	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
Investitionen Krippe / Kindergarten	500.000 €	1.660.000 €	1.660.000 €	1.660.000 €	1.660.000 €	1.660.000 €	8.800.000 €
Landesmittel	0 €	201.600 €	201.600 €	201.600 €	201.600 €	201.600 €	1.008.000 €
<b>Saldo</b>	<b>500.000 €</b>	<b>1.458.400 €</b>	<b>7.792.000 €</b>				

#### 6.4.4 Qualität der Angebotsstruktur

Die Eckpfeiler der Qualität der Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich aus dem Niedersächsischen *Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder* (KiTaG) und den beiden Durchführungsverordnungen:

- Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG)
- Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)

Die gesetzlichen Vorgaben und die beiden Durchführungsverordnungen stellen somit „Mindeststandards“ dar.

Die Qualität der Angebote in den Einrichtungen in der Stadt Osnabrück wird durch folgende Maßnahmen verbessert:

##### 6.4.4.1 Sprachbildung und -förderung in der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück ist im Rahmen der Planungsverantwortung als öffentlicher Träger der Jugendhilfe verantwortlich für die unterschiedlichen Bildungsangebote zur Implementierung von Sprachfördermaßnahmen. In den letzten Jahren haben sich unterschiedliche, nicht aufeinander abgestimmte Förderkulissen der Sprachförderung entwickelt. In diesem Kontext werden vor allem die Umsetzungen der Programme begleitet.

In der Stadt Osnabrück werden neben der allgemeinen Sprachbildung in Kitas zurzeit drei Programme zur Sprachförderung in Kindertagesstätten durchgeführt:

- *Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte*
- *Sprachförderprogramm vom Land Niedersachsen*
- *Bundessprachförderprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (1. Förderwelle von 2016 bis 2019, 2. Förderwelle von 2017 bis 2020)*

Zu diesen Programmen sind in der aktuellen Fortschreibung der Kindertagesstättenplanung weitere Informationen enthalten.

#### **6.4.4.2 Übergang Kindergarten - Schule**

Das Modellprojekt „Brückenjahr“ des Landes Niedersachsen hat im August 2007 begonnen und ist seit 2011 ausgelaufen. Bis Juli 2013 erhielten das Brückenjahr-Team, eine Sozialpädagogin/ Kindertagesstättenleiterin und eine Lehrerin aus dem Stadtteil Hellern, weiterhin eine finanzielle Unterstützung durch das Land. Mit diesem Programm stärkt das Land Niedersachsen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und leistet einen Beitrag zur Anschlussfähigkeit der beiden Bildungsbereiche.

Seit August 2013 ist das Brückenjahr-Team in das Beratungsteam zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen durch das Niedersächsische Kultusministerium umbenannt und umstrukturiert worden. Durch die Umstrukturierung hat das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) einen Bildungsschwerpunkt „Übergang Kita - Grundschule Sprachbildung/Sprachförderung“ erhalten. Hier ist das Beratungsteam neu angesiedelt.

Die Regionale Vereinbarung in der Stadt Osnabrück zur Übergangsgestaltung von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist in einer Broschüre mit dem Titel „Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr zur Grundschule“ zusammengefasst und an alle Kindertagesstätten und Schulen verteilt worden. In den Kindertagesstätten und den Schulen wurde weiter an den Zielvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den Institutionen gearbeitet.

Die bestehende Kooperation zwischen dem Beratungsteam und der Fachberatung der Stadt Osnabrück ist erfolgreich fortgesetzt worden.

#### **6.4.4.3 Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bürger- und Kundenorientierung**

Der Internetwegweiser [www.osnabrueck.de/kindertagesbetreuung](http://www.osnabrueck.de/kindertagesbetreuung), der über sämtliche Möglichkeiten sowie freie Plätze in der Kindertagesbetreuung informiert, stellt ein etabliertes ergänzendes Angebot des Familien- und Kinderservicebüros dar. Im Zeitraum Oktober 2015 bis September 2016 wurden die Seiten durchschnittlich über 24.000 Mal pro Monat angeklickt. Besonders im Januar des Jahres wird der Wegweiser stark frequentiert, da dann die Kindertagesstätten Anmeldetage anbieten und die Eltern sich für eine Einrichtung ab kommenden Sommer entscheiden.

#### **6.4.5 Kostenfreiheit für Geschwisterkinder**

Im Rahmen der städtischen Entgeltregelung, der sich die freien Träger angeschlossen haben, erfolgt nur für ein Kind eine Beitragserhebung. Dadurch reduzieren sich die Erträge.

Für Familien mit einem Einkommen unterhalb einer festgesetzten Höhe werden die Kostenbeiträge aufgrund gesetzlicher Vorgaben übernommen. Primär dient die Kostenfreiheit für Geschwisterkinder dem Ziel, das Profil der Stadt Osnabrück als kinder- und familienfreundliche Stadt zu schärfen und ein Alleinstellungsmerkmal zu haben.

Die Inanspruchnahme zum Stichtag 01.10.2016 (Kindertagespflege, Krippe, Kindertagesstätte, Hort) stellte sich wie folgt dar:

Am 01.10.2016 nahmen 7.009 in Osnabrück gemeldete Kinder (5.255 Kita ohne Förderkindergärten, 1.304 Hort und 351 Kindertagespflege (davon 279 u3)) aus 5.369 Familien ein Angebot der Tagesbetreuung in Anspruch.

	Anzahl Familien
ohne Geschwisterkind	4.074
1 Geschwisterkind	1.201
2 Geschwisterkinder	95
3 Geschwisterkinder	11
4 Geschwisterkinder	
5 Geschwisterkinder	
<b>Summe</b>	<b>5.381</b>

#### 6.4.6 Familien- und Kinderservicebüro

Die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros haben die Aufgabe, in allen Fragen der Kindertagesbetreuung beratend, begleitend und vermittelnd tätig zu sein. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Eltern, Tagespflegepersonen, Tageseinrichtungen, Vereine und Organisationen, die in der Tagesbetreuung von Kindern tätig sind. Dabei geht es nicht nur um einzelne Betreuungsfragen, sondern auch um gesamte Betreuungskonzepte, wie zum Beispiel die individuelle Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung und ergänzend in einer Tagespflegefamilie.

Das Internetportal „Kindertagesbetreuung“ unterstützt und ergänzt das Beratungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger. Hier können auch sämtliche Vordrucke und Broschüren heruntergeladen und Informationen tagesaktuell abgerufen werden. Die Zahl der Klicks ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und hat in 2016 noch mal einen Sprung nach oben gemacht, sodass fast 300.000 Klicks gezählt werden konnten. Hinter der Anzahl der Klicks verbergen sich circa 8.000 Nutzer je Monat. Diese hohe Nutzungsfrequenz hat den positiven Nebeneffekt, dass bei einer Suche nach dem Stichwort „Kinderbetreuung“ über Google das Portal an erster Stelle aufgelistet wird.

Die Tagespflegevermittlung einschließlich Akquise und Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen ist integrale Leistung des Familien- und Kinderservicebüros. Hierzu gehört auch die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Das Familien- und Kinderservicebüro sammelt Daten, Fakten und Erfahrungen aus den Anfragen der Eltern und spiegelt diese regelmäßig in die städtische Jugendhilfeplanung zurück, um so im Sinne von Service für Eltern/ mit Eltern bedarfsorientiert die Angebote weiter ausrichten zu können.

#### 6.5 Kinder- und Jugendarbeit (1.100.3.6.2.01 und 1.100.3.6.6.01)

Die Leistung *Jugendarbeit* (§ 11) ist nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet. Dabei wird getrennt nach Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

In dem Produkt Kinder- und Jugendarbeit enthalten ist auch die *Förderung der Jugendverbände* (§ 12).

Nach § 11 sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- die internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendberufshilfe und die
- Jugendberufshilfe.

In welcher Qualität und mit welchen Standards diese Angebote vorgehalten werden, entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe (der Rat). Orientierung sollte dafür die Ermittlung der jeweiligen Bedarfe durch eine Jugendhilfeplanung bieten. Eine solche bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung ist bisher im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nicht durchgeführt worden.

### Produkt: 1.100.3.6.2.01 Kinder- und Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.2.01.01	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 11
L513621101	Außerschulische Jugendbildung	2	§ 12
L513621102	Und Tschüss	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.02	Zuschüsse an Jugendverbände	2	§ 12
L513621201	Zuschuss für Bildungsmaßnahmen	2	§ 12
L513621202	Zuschuss zu jugendpflegerischen Maßnahmen	2	§ 12
L513621203	Zuschuss für Wandern, Fahrten, Lager	2	§ 12
L513621204	Zuschuss internationaler Jugendaustausch	2	§ 11
L513621205	Zuschuss Stadtjugendring	1	§ 12
L513621206	Zuschuss CVJM hauptamtl. Jugendgruppen-Leiter	1	§ 12
1.100.3.6.2.01.03	Zuschüsse kulturelle Jugendbildung	1	§ 11
L513621301	Zuschuss kulturpädagogische Projekte/ FOKUS	1	§ 11
L513621302	Zuschuss Jugend-Kultur-Tage	1	§ 11
1.100.3.6.2.01.04	Zuschüsse integrative Ferienbetreuung	1	keine
L513622301	Zuschuss Ferienbetreuung/Heilpädagogische Hilfe	1	keine
L513622302	Zuschuss Ferienbetreuung/Montessori-Schule	1	keine
1.100.3.6.2.01.05	Ferienpass und Ferienmaßnahmen	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.07	Internationaler Jugendaustausch/ Jugendbegegnungen	2	§ 11
L513623001	Intern. Jugendaustausch/Russland	2	§ 11
L513623002	Intern. Jugendaustausch/Türkei	2	§ 11
L513623003	Jugendbegegnungen	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.08	Sonstige Jugendarbeit	1	§ 11
L513621103	Pädagogische Begleitung BFD	1	keine
L513621104	Pädagogische Begleitung FSJ	1	keine
L513621105	Theaterpäd. Projekte an Schulen	1	§ 11
L513625001	Sonstige Jugendarbeit	2	§ 11
L513625007	Mädchenarbeit	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.09	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625002	Mobile Jugendarbeit, Streetwork	2	§ 11
L513625003	Förderung der Migrantenarbeit	2	§ 11
L513625004	ASS-Programm	2	§ 11
L513625008	Fanprojekt	1	§ 11
L513625011	Quartiertreff Dodesheide-Ost	2	§ 13
L513625020	JUGEND STÄRKEN im Quartier	2	§ 13
1.100.3.6.2.01.10	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625005	Kinder- und Jugendbeteiligung	2	§ 11
L513625006	Weltkindertag	1	§ 11
L513625009	Geschäftsführung Kinderinteressenvertretung	1	§ 11
L513625010	Jugendparlament	2	§ 11
1.100.3.6.2.01.11	Jugendarbeit am Standort Schule	2	§§11 und 14
L513626000	Prävention an Schulen	2	§§11 und 14
L513626004	Konfliktmediation	2	§§11 und 14
1.100.3.6.2.01.12	Qualitätsentwicklung und Sicherung 51-1	1	§ 79 a

\* 1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

## Produkt: 1.100.3.6.6.01 Einrichtungen der Jugendarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.6.01.01	Haus der Jugend (HdJ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.03	Jugendzentrum Ostbunker (JZO)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.05	Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße (GZL)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.07	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink (GZZ)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.09	STT Heinz-Fitschen-Haus (HFH)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.11	Jugendzentrum WestWerk (JZW)	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.13	Jugendeinrichtungen freier Träger	2	§ 11
1.100.3.6.6.01.14	Jugendzeltplatz Uphöfen	1	§ 11

\* Die Leistungen der Zentren sind in der Regel Kat. 2 (Gastronomie + Erwachsenenarbeit 1)

Für die Leistung „Kinder- und Jugendarbeit“ wurden im Jahr 2016 folgende finanziellen Mittel eingesetzt:

362.01	Kinder- und Jugendarbeit	<b>1.599.451</b>
366.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	<b>4.751.652</b>
	<b>Summe</b>	<b>6.351.103</b>

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ist von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Nach den Haushaltsansätzen beträgt dieser für 2016: **7,41%** (2015: 7,41%, 2014: 6,92 %; 2013: 7,55 %, 2012: 7,65 %; 2011: 8,0 %, 2010: 7,8 %).

Die steigenden Ausgaben in den Bereichen *Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege* und *Hilfe zur Erziehung* haben dazu geführt, dass der bereitgestellte Anteil für die Jugendarbeit in den letzten Jahren prozentual kontinuierlich gesunken ist. Dieser Trend hat sich in 2015 erstmals nicht fortgesetzt. Der prozentuale Anteil in 2016 ist identisch mit dem des Vorjahres.

### 6.5.1 Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen

#### 6.5.1.1 Angebote und Maßnahmen

##### 6.5.1.1.1 Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss“

Die Fahrten- und Freizeitenbroschüre „Und Tschüss“ wird am Jahresbeginn vom städtischen Fachdienst Jugend zusammengestellt und kostenlos herausgegeben. Sie enthält Tagesfahrten und mehrtägige Freizeiten unterteilt nach Kinder-, Jugend- und Familienangeboten. Es handelt sich bei den Aktivitäten um ein Ganzjahresangebot an Wochenenden, Brückentagen und in allen Ferien.

Anbieter sind Osnabrücker Vereine und Verbände der kirchlichen und freien Träger sowie der städtischen Jugendeinrichtungen.

Insgesamt wurden in 2016 ca. 100 Freizeiten und Fahrten aufgelistet. Die Broschüre ist eine Orientierungshilfe für die Urlaubs- und Freizeitplanung von Kindern, Jugendlichen und Familien und bietet viele, häufig kostengünstige Alternativen zur herkömmlichen kommerziellen Freizeitgestaltung.

Es wurde eine Sonderseite mit Wochenangeboten und Workshops für Kinder von 6 - 13 Jahren aufgenommen, wo eine verlässliche Betreuung in den Ferien angeboten wird.

Die Broschüre ist bei den Nutzergruppen sehr beliebt und wird häufig nachgefragt.

### 6.5.1.1.2 Ferienpass

Das Angebot des Ferienpasses (2016: 43. Ausgabe) wird während der Sommerferien durchgeführt und richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 17 Jahren.

In 2016 sind insgesamt 7.564 Ferienpässe ausgegeben worden. Das ist mit Abstand die niedrigste Anzahl der letzten acht Jahre. Dieses erklärt sich im Wesentlichen durch das schlechte Wetter und die Tatsache, dass insbesondere Jugendliche den Ferienpass in erster Linie als Bade-Pass nutzen. Bei der Anzahl der Badbenutzungen ist im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme auf insgesamt 16.539 Besucher festzustellen (Vorjahr 17.777). Die Zahl der Ferienpassnutzungen (insgesamt ca. 20.000) ist hingegen stabil geblieben und macht deutlich, dass der Ferienpass eine hohe Relevanz hat und fester Bestandteil bei der Ferienplanung der Familien in Osnabrück ist. Sozialpolitisch von besonderer Bedeutung ist die Anzahl der kostenlos abgegebenen Ferienpässe für Osnabrück-Pass-Inhaber/-innen. Es fällt auf, dass 411 Pässe weniger abgegeben wurden als 2015 (3.089). Die Anzahl bewegt sich auf dem Niveau von 2014.

Trotz des Rückgangs bei den verkauften und kostenlos abgegebenen Ferienpässen handelt es sich beim Ferienpass um ein Angebot, welches mit relativ geringen finanziellen Mitteln eine hohe Wirkung erzielt. Der Ferienpass trägt nachweislich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche aus allen Sozial- und Bildungsschichten in den Ferien an einem sozialräumlich organisierten außerschulischen Bildungsangebot partizipieren können und zudem die Lebenslagen von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen verbessert werden.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<i>ausgegebene Ferienpässe</i>	8.238	8.569	8.685	8.417	8.284	7.564
<i>davon: Osnabrück-Pass</i>	2.794	2.931	3.064	3.045	3.499	3.089

Die finanzielle Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Aufwendungen</i>	105.238 €	111.267 €	132.513 €	134.517 €	165.436 €	147.265 €
<i>Erträge</i>	54.955 €	52.855 €	53.278 €	51.077 €	49.142 €	42.735 €
<b><i>Jahresergebnis</i></b>	<b>50.283 €</b>	<b>58.412 €</b>	<b>79.235 €</b>	<b>83.439 €</b>	<b>119.030 €</b>	<b>104.530 €</b>

Die Aufwendungen und Erträge lagen unter denen des Vorjahres.

In den weiteren Ferien (Oster- und Herbstferien) führen die Jugend- und Gemeinschaftszentren ebenfalls Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Monatsprogramme und der ihnen zur Verfügung stehenden Finanz- und Personalressourcen durch.

### 6.5.1.1.3 Internationale Begegnungen

Im Jahr 2016 wurden drei internationale Jugendbegegnungen in Organisation der Jugendbildung im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien durchgeführt. Die Jugendbegegnung mit der türkischen Partnerstadt Çanakkale wurde wegen zu geringer Anmeldezahlen, zurückzuführen auf die angespannte politische Lage mit verschiedenen Terroranschlägen in der Türkei, unter anderem auf den Flughafen in Istanbul, abgesagt.

Ein Praktikum für junge Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien wurde in 2016 in der Zeit vom 6. bis 21. Mai sieben jungen Freiwilligen ermöglicht. Aufgrund der guten Kontakte in der Partnerstadt Çanakkale konnte erneut ein vierzehntägiger Aufenthalt ermöglicht werden.

Çanakkale liegt im Nordwesten der Türkei auf der europäischen Halbinsel Gelibolu sowie dem kleinasiatischen Festland. Wie Istanbul befindet sich die Stadt damit auf zwei Kontinenten: Europa und Asien. Çanakkale ist Hauptstadt der gleichnamigen Provinz und hat ca. 70.000 Einwohner. Sie ist seit 2004 offiziell Partnerstadt von Osnabrück. Die Jugendbegeg-

nungen zwischen den beiden Städten reichen allerdings bis in die 80er (1986) Jahre zurück. Im jährlich wechselnden Rhythmus reisen Jugendliche in die jeweiligen Partnerstädte.

Die FSJler arbeiteten an einer weiterführenden Schule, in einem Kulturverein, in einem Museum und im Büro des Städtebotschafters aus Osnabrück. Die Unterbringung erfolgte in einem Jugendhotel. Über den Arbeitseinsatz hinaus blieb den Jugendlichen genügend Zeit, die Partnerstadt zu erkunden und viele gleichaltrige Jugendliche kennenzulernen.

In der Zeit vom 27. bis 5. August besuchten 17 Jugendliche und drei Betreuer aus der russischen Partnerstadt Twer Osnabrück. Zunächst fand ein zweitägiger Aufenthalt in Berlin statt, wo die Besichtigung der populären Sehenswürdigkeiten zum Programm gehörten. Beim anschließenden Aufenthalt in Osnabrück standen viele Aktionen und Tagesausflüge auf dem Programm. Die Gäste waren in der Jugendherberge untergebracht.

Anfang September konnten 15 Jugendliche und drei Betreuer aus der niederländischen Partnerstadt Haarlem, vom dort ansässigen Jugendzentrum Flintys, in Osnabrück begrüßt werden. Von Freitag, 2. September, bis Sonntag, 4. September, verbrachten die Jugendlichen Zeit in Osnabrück, um mit Gästen aus dem Jugendzentrum WestWerk und dem Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße gemeinsam an verschiedenen Workshops teilzunehmen und sich auszutauschen. Übernachtet wurde im Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße gemeinsam mit den Osnabrücker Jugendlichen. Die Evaluation ergab, dass die Begegnung als sehr gelungen einzustufen ist, mit der Aufforderung zur Fortsetzung.

#### **6.5.1.1.4 Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen**

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Uphöfen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Osnabrück, hat eine Größe von ca. 4 ha und liegt in der Gemeinde Hilter. Zum Zeltplatz gehören ein Wirtschaftsgebäude mit getrennten Wasch- und Duschräumen und Toilettenanlagen, eine Küche und ein Aufenthaltsraum.

Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung von verantwortlichen Jugendleitern oder Schulklassen mit Aufsichtspersonen sowie auch freie Träger für durch sie organisierte Familienfreizeiten können den Zeltplatz in Abstimmung mit dem Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück nutzen.

Der Zeltplatz wird nach der Entgeltordnung der Stadt Osnabrück auf Antrag benutzungsberechtigten Gruppen überlassen. Durch Unterschrift eines verantwortlichen Gruppenleiters auf dem Überlassungsvertrag erkennen die Gruppen die Benutzungsordnung des Jugendzeltplatzes an. Ein saisonal beschäftigter Platzwart übergibt den jeweiligen Gruppen die nötigen Schlüssel und kontrolliert so weit wie möglich die Einhaltung der Nutzungsordnung. Instandsetzungen aller Art werden vom Fachbereich Immobilien durchgeführt.

Anzahl Tage Belegungen	60
Anzahl Gruppen:	20
Anzahl Teilnehmer:	944
Erträge:	8.419,20 €

#### **6.5.1.2 Mobile Jugendarbeit/Streetwork, Quartiersarbeit**

Mobile Jugendarbeit / Streetwork ist innerhalb der Jugendhilfe ein Arbeitsansatz, der sich als notwendige Ergänzung zu den traditionellen Angeboten der Jugendhilfe versteht und die unterschiedlichen Methoden von sozialer Arbeit, nämlich Streetwork, Gruppen- und Cliquesarbeit, Einzelfallhilfe sowie Ansätze von Gemeinwesenarbeit miteinander vereint.

Mobile Jugendarbeit / Streetwork findet im SGB VIII keine gesonderte Erwähnung, lässt sich allerdings schwerpunktmäßig

- sowohl dem § 11 als Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt Jugendberatung, erlebnisorientierte Freizeitangebote, offene Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung sowie Hilfe zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben bzw. Entwicklungsproblemen junger Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt sowie
- dem § 13 SGB VIII im Sinne der Förderung von sozialer Integration junger Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen

zuordnen.

Im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgt der konzeptionelle und inhaltliche Einsatz im Bereich der Jugendarbeit. Dabei werden geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt.

Um eine regelmäßige Präsenz zu zeigen, sind bei der Streetwork wöchentlich regelmäßig immer wieder die gleichen Orte aufgesucht worden. Insbesondere die regelmäßige Präsenz hat dazu geführt, dass ein sehr guter Überblick über die Jugendlichen vor Ort und deren Lebenssituation gewonnen werden konnte.

Derzeit wird insbesondere im Quartier Rosenplatz und in Dodesheide-Ost aufsuchende Arbeit durchgeführt. In beiden Quartieren sind aktuell niedrighschwellige Jugendberatungsstellen eingerichtet. In diesen Anlaufstellen sind die Mitarbeiter/-innen zu verlässlichen Öffnungszeiten erreichbar.

Die Aufgabenfelder und Aktivitäten der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork gliederten sich 2016 im Wesentlichen in die nachfolgenden Arbeitsbereiche auf.

#### **6.5.1.2.1 „JUGEND STÄRKEN im Quartier“**

Seit Anfang 2015 wird das Förderprogramm des Bundes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ in zwei Fördergebieten (Rosenplatzquartier und Dodesheide-Ost) in Osnabrück durchgeführt. Hauptziele dieses Programms sind die Verbesserung der sozialen Teilhabe und der beruflichen Integration von sozial benachteiligten und bildungsfernen Menschen aus den definierten Fördergebieten.

Für die Projektarbeit sind in den Quartieren seit Mitte Mai 2015 Anlaufstellen eingerichtet worden, in denen die Beratungstätigkeiten stattfinden und die Mitarbeiter/-innen erreichbar sind. Unter dem Begriff „Chancen nutzen - Zukunft gestalten“ wird in diesen Anlaufstellen an der Iburger Straße 24 - 26 und am Dodeshausweg 73 die soziale und berufliche Integration junger Menschen gefördert. Zu verlässlichen Öffnungszeiten erhalten hier junge Menschen, die in den entsprechenden Quartieren wohnen, Beratung unter anderem bei Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzproblemen. Dabei erfolgt nach Durchführung eines Fallclearings bei festgestellter individueller Förderbedürftigkeit ein professionelles Case Management, welches in enger Abstimmung mit den Diensten der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter stattfindet.

Das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ), dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert und läuft bis Ende 2018.

#### **6.5.1.2.2 Quartierstreff Dodesheide-Ost**

Nach dem Abzug der britischen Streitkräfte aus Osnabrück sind zahlreiche Familien in den Stadtteil Dodesheide gezogen. Insbesondere Dodesheide-Ost hat sich in der Folge zu einem

dynamischen Wohngebiet mit einem hohen Anteil an neu vermieteten Wohnungen und zugezogenen Familien mit Kindern entwickelt.

Auf diese sozialstrukturelle Entwicklung hat die Stadt Osnabrück reagiert. Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien hat unter Federführung von Mobiler Jugendarbeit/Streetwork im Wohngebiet am Dodeshausweg 73 am 1. November 2012 einen Quartierstreff mit einem präventiven Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zeitlich befristet eingerichtet.

Grundsätzliches Ziel dieser niedrighschwelligigen Kontakt- und Anlaufstelle ist die frühzeitige Steuerung hin zu einer positiven Entwicklung des Quartiers. Dies beinhaltet die Nutzung sämtlicher Ressourcen vor Ort, um die Bewohner des Wohngebietes bei der Gestaltung eines selbstständigen, positiven Lebensalltags zu unterstützen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale der Kinder und Jugendlichen vor Ort gerichtet.

Insbesondere will der Quartierstreff:

- Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern
- soziale Netzwerke aufbauen und aktivieren
- zugezogene Kinder, Jugendliche und Familien an vorhandene bzw. neu geschaffene Strukturen heranführen und einbinden
- Identifikation mit dem Stadtteil schaffen
- die Erziehungskompetenz von Eltern stärken.

Eine besondere Gewichtung bei der Planung der Angebote im Quartierstreff hat die Gruppe der „Lückekinder“ im Alter von ca. 9 bis 13 Jahren, da diese nicht mehr von den Vorteilen der offenen Ganztagschule profitieren kann. Gleichzeitig ist diese Altersspanne eine wichtige Entwicklungsphase. Nicht mehr Kind, aber noch nicht Jugendlicher orientieren sich diese Kids stark an jugendlichen Vorbildern aus ihrem Umfeld. Aufgrund der häufig problematischen Lebensläufe dieser Vorbilder ist es daher fachlich notwendig, die Fähigkeiten der Kinder zu unterstützen und sie bei der Entwicklung konstruktiver Problemlösungsstrategien zu unterstützen.

Im Jahr 2016 wurden verschiedene Angebote und Veranstaltungen durchgeführt. Diese werden unter anderem durch einen regelmäßig erscheinenden Flyer beworben. Regelmäßige, wöchentlich stattfindende Angebote waren 2016: „Kindergruppe Die Quartierskids“, Eltern-Kind-Gruppe, Sport am Limberg, Spielkreis sowie Fitness für Frauen. Des Weiteren ist der Quartierstreff Dodesheide seit Mitte 2015 auch Standort des Bundesförderprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“.

Das Angebot ist bis zum 31.12.2017 befristet.

### **6.5.1.2.3 Quartiersarbeit Rosenplatz**

Seit Beginn des Jahres 2016 hat die Mobile Jugendarbeit/Streetwork an der Iburger Straße 24 - 26 eine neue Anlaufstelle. Durch diese niedrighschwellige Anlaufstelle ist es gelungen, intensiven Kontakt zu einer großen Anzahl von Jugendlichen aus dem Quartier Rosenplatz herzustellen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Mobilen Jugendarbeit liegt dabei darin, die Erreichbarkeit der gesellschaftlich wenig integrierten jungen Menschen durch eine intensive aufsuchende Arbeit in den Quartieren zu verbessern. Diese zielgruppenbezogene Straßensozialarbeit wird methodisch erweitert durch interessen- und bedürfnisorientierte Freizeit- und Bildungsangebote unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen und interkulturellen Inhalten (offene Sportangebote, unter anderem Fußball, Trampolinspringen, Sport für Mädchen, Fitness, Tagesfahrten, offene Jugendarbeit, Kochangebote, Zoobesuche, Geocaching). Durch diese Angebote der Mobilen Jugendarbeit soll die Beziehungsarbeit mit den jungen Menschen in-

tensiviert und die Möglichkeit für eine niedrigschwellige Beratung verbessert werden. Dementsprechend ist das Förderprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ der Anlaufstelle Mobile Jugendarbeit/Streetwork angegliedert. (siehe Pkt. 6.5.1.3.3)

Gleichzeit werden seit dem 1. Juni 2016 nach dem Auslaufen des Förderprogramms „Soziale Stadt“ die Quartiersarbeit Rosenplatz ebenfalls von hier aus koordiniert und regelmäßige Netzwerktreffen durchgeführt. Im Rahmen der Quartiersarbeit werden dabei folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Beraten
- Moderieren
- Vernetzen
- Initiieren
- Beteiligen
- Veranstalten

#### **6.5.1.2.4 Fanprojekt**

Seit dem 1. Juli 2011 existiert in Osnabrück ein sozialpädagogisch arbeitendes Fanprojekt. Die Trägerschaft des Projektes teilen sich die Stadt Osnabrück, Fachdienst Jugend (Federführung), sowie das Diakonische Werk und der Caritasverband.

Die Räumlichkeiten des Fanprojekts (ein Büro, ein Besprechungsraum, ein Lagerraum) befinden sich in der ehemaligen Teutoburger Schule an der Teutoburger Straße und haben sich inzwischen als Anlaufpunkt für die aktive Osnabrücker Fanszene etabliert. Die Angebote des Fanprojekts Osnabrück richten sich hauptsächlich an Jugendliche und junge Erwachsene Fußballfans des VfL Osnabrück. Gleichmaßen werden die organisierten Fans im Fanclubverband des VfL (ca. 40 Fanclubs mit ca. 700 Mitgliedern) und die eher informell organisierten Fans angesprochen.

In seinem Selbstverständnis sieht sich das Fanprojekt als kritischer Vertreter und Lobbyist für Faninteressen und Fanmeinungen. Es steht damit in einer neutralen Vermittlerposition zwischen den beteiligten Institutionen (Verein, Polizei, Ordnungs- und Sicherheitsdienst, Fanszene) und will gewährleisten, dass die Anliegen der Fans an entsprechender Stelle stärkeres Gewicht erhalten und die positiven Elemente der Fankultur gefördert werden.

Sozialpädagogisch orientierte Fanarbeit basiert auf der Erkenntnis, dass gewalttätigem Verhalten, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Rechtsextremismus sowie dem Alkoholmissbrauch jugendlicher Fußballfans mit repressiven Maßnahmen allein nicht zu begegnen ist. Die konzeptionellen Grundlagen dieser Fanarbeit sind seit 1993 im „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) festgelegt und gelten deutschlandweit. Um Gewaltbereitschaft und extremistische Einstellungen abzubauen, stärken die Fanprojekte die positiven, kreativen Elemente der Fankultur und bieten darüber hinaus alternative Freizeit- und Bildungsangebote für jugendliche Fans an.

Die Zielgruppe der jugendlichen und erwachsenen Fußballfans erreichen die Mitarbeiter des Fanprojektes mit den Methoden der Mobilen Jugendarbeit bzw. der Streetwork. Sie gehen auf Jugendliche zu, suchen sie an den für sie typischen Aufenthaltsorten auf, das heißt unter anderem im Stadion und dessen Umfeld an Spieltagen. Dieses gilt gleichermaßen bei allen Heim- und Auswärtsspielen. Durch das regelmäßige Auftreten der Pädagogen hat sich inzwischen ein sehr guter Kontakt in die Zielgruppe der Fanszene und ein vertrauliches Verhältnis als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit entwickelt. Ziele und Maßnahmen des Fanprojektes im Jahr 2016 waren folgende:

- weitere Etablierung des Fanprojektes in der Fanszene
- Begleitung der Fans zu allen Heim- und Auswärtsspielen des VfL
- Ansprechpartner für Fangruppen, Verein, Polizei, Sicherheits- und Ordnungsdienst

- U16-Fahrten/U18-Fahrten
- Projekt Stadionverbote auf Bewährung
- Durchführung von regelmäßigen Sportangeboten für U16- und Ü16-Fans
- Durchführung von Fahnenmaltagen
- Durchführung von Info-Veranstaltungen und Workshops in Schulen und Jugendzentren
- Förderung des Dialogs zwischen Fans und Verein (Runder Tisch)
- Gremienarbeit
- überregionale Netzwerkarbeit (KOS, BAG, BAG-Nord)
- Öffentlichkeitsarbeit
- AG Stadionverbote / AG Fanutensilien

Das Fanprojekt Osnabrück ist mit dem Qualitätssiegel „Fanprojekt nach dem NKSS“ der Koordinierungsstelle ausgezeichnet. Durch diese Zertifizierung wird bescheinigt, dass in Osnabrück eine professionelle soziale Arbeit mit Fußballfans nach definierten Standards geleistet wird.

### 6.5.1.3 Kinder- und Jugendbüro

Das Kinder- und Jugendbüro setzt sich für die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. Partizipation wird dabei als wesentliche Methode des Erwerbs von sozialen, politischen und kulturellen Kompetenzen angesehen.

Die Aufgabenschwerpunkte des Kinder- und Jugendbüros sind

- *die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*
- *Projekte im Bereich politischer Jugendbildung*
- *die Kinder- und Jugendinformation*
- *die Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen*

Entsprechend dieser Schwerpunktsetzungen wurden 2016 nachfolgend beschriebene Maßnahmen initiiert und durchgeführt:

#### 6.5.1.3.1 Kinder- und Jugendbeteiligung

Der erste Aufgabenschwerpunkt des Kinder- und Jugendbüros ist die Konzipierung, Planung und Durchführung von Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen und Unterstützung bei selbst organisierten Vorhaben - speziell denen von Kindern und Jugendlichen.

Das Kinder- und Jugendbüro betreute in 2016 drei regelmäßige Beteiligungsangebote für Kinder und Jugendliche:

- Beteiligungsangebot reporterkids.de in der Jugendmedienarbeit
- Beteiligungsangebot diefeder.net in der Jugendmedienarbeit
- Beteiligungsangebot Jugendparlament

#### ***Beteiligungsangebot: reporterkids.de***

Das Kinder- und Jugendbüro leitet seit Oktober 2007 das wöchentliche offene Beteiligungsangebot reporterkids.de. In dem seit 2003 bestehenden regelmäßigen Angebot erstellen Kinder und Jugendliche ihre eigene online-Zeitung [www.reporterkids.de](http://www.reporterkids.de). Mit diesem Angebot ermöglicht es das Kinder- und Jugendbüro jungen Menschen, ihre Themen und Sichtweisen in dem eher erwachsenendominierten Medium Internet zum Ausdruck zu bringen. Die Kinder und Jugendlichen werden ermutigt, ihre wöchentlichen Redaktionssitzungen selbst zu moderieren, sodass sie neben ersten journalistischen Erfahrungen Moderationsmethoden und Entscheidungsfindungsprozesse in Gruppen anzuwenden lernen.

Im Jahr 2016 fanden insgesamt 57 Redaktionssitzungen statt inklusive eines 2. Sitzungstermins in den Schulferien. Die Teilnehmerzahl lag zwischen 12 und 19 Kindern und Jugendlichen

chen im Alter von 6 bis 14 Jahren. Durch die Gründung einer neuen Redaktion, die feder.net, durch ältere Reporterkids hat sich der Altersdurchschnitt verringert. Zusätzlich sind mehr jüngere Kinder zu den Reporterkids gestoßen. Im Geschlechterverhältnis nehmen weiterhin mehrheitlich Jungen an den Reporterkids teil. Die Reporterkids haben sich auch in diesem Jahr an dem Seifenkistenrennen des GZ Ziegenbrink beteiligt. Zusätzlich haben die Reporterkids ihre Arbeit bei einer Gala des Hauses der Jugend vorgestellt. Auch beim Weltkindertag haben sich die Reporterkids beteiligt. Sie haben ihr Projekt reporterkids.de vorgestellt und auch das Geschehen des Weltkindertages in vielfältiger Form erkundet.

### ***Beteiligungsangebot: diefeder.net***

Im Laufe des Jahres hat eine Gruppe älterer Reporterkids erneut eine Jugendredaktion, diefeder.net, gegründet. Die sieben Jugendlichen im Alter von 15 - 18 Jahren haben die Seite www.diefeder.net gemäß ihren Wünschen, Bedürfnissen und Fähigkeiten völlig neu erstellt (Layout, Funktionalität und Contentmanagementsystem). Sie führen mittlerweile regelmäßige Redaktionskonferenzen durch und haben sich Arbeitsvorgaben gesetzt, um ihre Seite für Besucher/-innen attraktiv zu halten. Sie haben sich 22-mal freitags getroffen und 12 Redaktionskonferenzen durchgeführt. Die neue Redaktion hat es darüber hinaus geschafft, die Kriterien für die Mitgliedschaft bei der Jugendpresse Niedersachsen zu erfüllen und als Mitglied der Jugendpresse aufgenommen zu werden. Sie werden regelmäßig durch eine medienpädagogische Fachkraft begleitet und erhalten Inputs zu journalistischen Formaten, Video- und Schnitttechnik und der Organisation von Arbeitsabläufen.

### ***Beteiligungsangebot Jugendparlament***

Das Jugendparlament ist ein Angebot der politischen Jugendbildung, dessen Ziel es ist, das politische Engagement junger Menschen durch aktive Beteiligung zu fördern und sie auf ihre Rolle als verantwortliche und aktive Staatsbürger/-innen vorzubereiten.

Die erste Wahl zum Jugendparlament fand im Jahr 2013 statt. Im Jahr 2015 wurde nach einer zweijährigen Amtszeit ein neues Jugendparlament gewählt. Die Sitzungen finden in der Regel im Rhythmus von sechs Wochen statt. Im Jahr 2016 fanden insgesamt neun Sitzungen des Jugendparlaments statt. Hinzu kamen acht Vorstandssitzungen.

Die derzeitigen Mitglieder (acht weibliche und 17 männliche Mitglieder) sind im Alter zwischen 16 und 20 Jahren, ein Großteil davon hat einen Migrationshintergrund. Die meisten sind Schüler/-innen verschiedener Schulformen. Fünf Mitglieder absolvieren eine Ausbildung, ein Mitglied studiert und ein weiteres Mitglied leistet einen Freiwilligendienst. Der im Vergleich zum ersten Jugendparlament erhöhte Altersdurchschnitt resultiert daraus, dass aktuell sieben Mitglieder (drei weibliche und vier männliche Mitglieder) bereits ihre zweite Amtszeit im Jugendparlament absolvieren.

Die Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendbüros

- nehmen an allen Sitzungen des Jugendparlaments sowie des Vorstandes teil
- unterstützen den Vorstand beratend bei den organisatorischen Vorbereitungen der Sitzungen, versenden die Einladungen und leisten Hilfestellung bei der Erstellung des Protokolls
- stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, leiten Informationen an die Mitglieder und Anfragen an die verschiedenen Funktionsträger des Jugendparlaments weiter
- leisten organisatorische Unterstützung bei der Selbstorganisation des Vorstandes und der gebildeten vier Ausschüsse des Jugendparlaments (zum Beispiel durch die Einrichtung von Gruppen-E-Mail-Adressen, Aktualisierung von Listen, Raumreservierung etc.)
- aktualisieren die Homepage
- laden Nachrücker ein.

Neben der geschäftsführenden Arbeit sind die Mitarbeiterinnen kontinuierlicher Ansprechpartner für alle Mitglieder, insbesondere für den Vorstand. Sie beraten und unterstützen, reflektieren gemeinsam mit ihnen die Sitzungen, machen Verbesserungsvorschläge und be-

antworten offen gebliebene Fragen. Die Mitarbeiterinnen geben auch Anregungen für die Themenauswahl, wobei es dem Vorstand freisteht, diese aufzugreifen oder nicht.

Darüber hinaus organisieren sie je nach Bedarf Bildungsangebote für das Jugendparlament, die den Kompetenzerwerb fördern und ihnen die Arbeit im Jugendparlament erleichtern sollen. Im Jahr 2016 besuchten sie den Niedersächsischen Landtag in Hannover, informierten sich dort über die politische Arbeit der Landtagsabgeordneten und diskutierten mit Burkhard Jasper, Mitglied des Landtages, politische und persönliche Fragen.

Aus pädagogischer Sicht sind vor allem die vielfältigen Erfahrungen hervorzuheben, die die Mitglieder in ihrer Amtszeit sammeln: Sie erleben, dass demokratische Entscheidungen ihre Zeit brauchen, da alle Mitglieder gut informiert sein wollen, um ihr Votum abzugeben. Sie lernen, dass man gute Argumente haben muss, um andere Mitglieder in der Sache zu überzeugen, und sie lernen, ihre persönlichen Meinungen offen zu äußern und doch das Mehrheitsvotum zu akzeptieren. Dieses Lernen an Problemen erschließt den Jungparlamentarier/-innen ein einzigartiges Lernfeld, in dem sie über das eigene Erleben mehr über den Sinn demokratischer Verfahrensweisen und kommunale Zusammenhänge erfahren.

#### **6.5.1.3.2 Projekte im Bereich der politischen Jugendbildung**

Das Kinder- und Jugendbüro bietet jungen Menschen durch vielfältige Methoden Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb und effektive Zugangswege zur politischen Bildung.

Im Jahr 2016 wurden zwei Projekte im Rahmen der politischen Jugendbildung durchgeführt:

- Projekt ‚Pimp your Town‘
- Projekt der politischen Jugendbildung zur Kommunalwahl für Erstwähler\*innen.

##### **Projekt ‚Pimp your Town‘**

Spielend Kommunalpolitik erfahren, ist das Anliegen des Planspiels ‚Pimp your Town‘, das der Verein Politik zum Anfassen e. V. in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendbüro erfolgreich im Mai 2016 in Osnabrück durchgeführt hat. Für drei Tage schlüpfen rund 90 Schüler/-innen in die Rolle von Osnabrücker Kommunalpolitiker/-innen. Sie entwickelten Ideen, diskutierten in Ausschüssen, formulierten Anträge und stellten diese in einer fiktiven Ratssitzung zur Abstimmung.

Ziel des Projektes im Jahr der Kommunalwahl war es, Jugendliche auf ihre Einflussmöglichkeiten in der Kommunalpolitik aufmerksam zu machen. Das Kinder- und Jugendbüro übernahm die organisatorischen Vorbereitungen vor Ort und unterstützte das Team bei der Durchführung des Projektes.

##### **Projekt der politischen Jugendbildung zur Kommunalwahl für Erstwähler/-innen**

Demokratisches Bewusstsein und die Partizipationskompetenz junger Menschen zu steigern und sie zu ermutigen, sich in die Gestaltung demokratischer Prozesse in unserer Gesellschaft einzubringen, sind die Ziele der Demokratiewerkstattreihe des Fachdienstes Jugend.

Anlässlich der Kommunalwahl in 2016 haben die Mitarbeiterinnen ein Konzept für einen handlungsorientierten Workshop entwickelt und durchgeführt, der sich schwerpunktmäßig mit den praktischen Fragen rund um die Wahl befasste. Der Workshop fand in den Schulen während der Unterrichtszeit statt.

Insgesamt hat das Kinder- und Jugendbüro diesen Workshop mit 19 Klassen in fünf Schulen (eine Gesamtschule, drei Gymnasien, eine Förderschule) durchgeführt und zwar in den Klassen 9 (1), 10 (7), 11 (8), Q1 (2), Q2 (1).

### **6.5.1.3.3 Geschäftsführung Beirat für Kinderinteressen**

Der Beirat für Kinderinteressen ist ein vom Rat der Stadt beschlossenes Gremium, das an der Schnittstelle von Politik, Kindereinrichtungen, Fachverbänden und Bürgern wirken soll. Im Rahmen dieses Angebotes sollen die Förderbelange für Kinder ergänzend und vertiefend zum Jugendhilfeausschuss beraten und insbesondere die Vertretung der Interessen von Kindern organisiert werden. Im Jahr 2016 fanden insgesamt vier Sitzungen des Beirates statt. Er hat sich nach der Kommunalwahl im September neu konstituiert.

Das Kinder- und Jugendbüro hat mit der Geschäftsführung des Beirates für Kinderinteressen folgende Aufgaben übernommen:

- aktive Begleitung der Arbeit der Kinderinteressenvertretung
- Vorbereitung, inhaltliche Abstimmung und Versendung der Einladungen
- organisatorische Vorbereitung der Sitzungen
- Protokollführung in den Sitzungen
- Entgegennahme von Rückmeldungen und Organisation der Kommunikation mit dem Jugendhilfeausschuss und der Stadtverwaltung
- Pressearbeit.

So soll die Arbeit der Kinderinteressenvertretung kontinuierlich und nachvollziehbar bleiben. Unterstützt wird das Kinder- und Jugendbüro dabei auch vom zuständigen Fachdienstleiter im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien. Diese organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sollen eine effektive Arbeit des Gremiums ermöglichen.

### **6.5.1.3.4 Kinder- und Jugendinformation**

Der dritte Aufgabenschwerpunkt des Kinder- und Jugendbüros ist die Bündelung von kinder- und jugendrelevanten Informationen. Dieses beinhaltet:

- Die Mitarbeiterinnen stehen während der Öffnungszeiten und auch darüber hinaus telefonisch wie persönlich als Ansprechpartnerinnen für Eltern, Jugendliche, Kollegen und Kolleginnen und Multiplikatoren/-innen zur Verfügung. Außerdem hält das Kinder- und Jugendbüro die unterschiedlichsten Informationsbroschüren zu kinder- und jugendrelevanten Themen bereit.
- Das Kinder- und Jugendbüro ist Herausgeber des Newsletters Jugend. Er berichtet über neue Entwicklungen der Jugendarbeit in Osnabrück, aktuelle Projekte, Veranstaltungen und Aktionen der städtischen und freien Träger der Jugendhilfe.
- Pflege der eigenen Homepage
- Teilnahme am Weltkindertag mit einem Info-Stand. Neben Informationen zu Kinderrechten stand in diesem Jahr das Rathaus im Mittelpunkt der Aktivitäten: In Kooperation mit ZeitSeeing wurden drei Rathaus-Führungen speziell für Kinder angeboten. Zusätzlich konnten die Kinder am Stand mit Bastel- und Malaktionen zum Thema Kinderrechte aktiv werden und das Projekt reporterkids.de und diefeder.net kennenlernen.

## **6.5.2 Jugend- und Gemeinschaftszentren, Stadtteiltreffs**

In der Stadt Osnabrück gibt es insgesamt 11 Einrichtungen/Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlicher Trägerschaft.

Träger	Einrichtung
Stadt Osnabrück	Haus der Jugend Jugendzentrum Ostbunker JZ WestWerk 141 Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink Heinz-Fitschen-Haus
Haus Neuer Kamp e. V. Arbeiterwohlfahrt	Mädchenhaus Offene Jugendarbeit im Heinz-Fitschen-Haus Kindertreff Kreuzhügel
Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)	Offene Kinderarbeit und Mädchenarbeit im JZ WestWerk
Internationaler Bund	Alte Kasse Hellern
Kath. Familien-Bildungsstätte	Stadtteiltreff Haste
Verein „Wir in Atter“	Stadtteiltreff Atterkirche

Als Evaluierungsinstrument der Arbeit der Jugend- und Gemeinschaftszentren erstellen diese unter anderem einen Jahresbericht, in dem die wesentlichen Aktivitäten, Angebote usw. mit Besucherzahlen strukturiert dargestellt werden. Für 2016 liegen diese Jahresberichte vor.

Nach dem entwickelten Erfassungssystem wurden zur Ermittlung der Besucherzahlen Teilnehmerlisten, zum Beispiel bei Kursen und Fahrten, Eintritte bei Veranstaltungen und Belegungszahlen in den Gruppenräumen, ausgewertet und zudem regelmäßige Stichproben in den offenen Arbeitsfeldern erhoben und hochgerechnet. Danach nutzten 2016 insgesamt rund 332.000 Besucherinnen und Besucher verschiedenste Angebote und Veranstaltungen in den städtischen Jugend- und Gemeinschaftszentren (2015: 327.500 2014: 336.000; 2013: 330.000; 2012: 310.000).

Die Aufteilung nach den einzelnen städtischen Zentren sieht wie folgt aus (Zahlen auf volle 100 auf- oder abgerundet):

- 107.100 Besucher/-innen im Haus der Jugend
- 16.300 Besucher/-innen im JZ Ostbunker
- 55.000 Besucher/-innen im JZ WestWerk
- 68.500 Besucher/-innen im Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße
- 40.800 Besucher/-innen im Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink
- 44.300 Besucher/-innen im Heinz-Fitschen-Haus

Die Besucherzahlen der Jugend- und Gemeinschaftszentren sind im Vergleich zum Jahr 2015 leicht gestiegen (+ 4.500 Besucher). Damit blieb es im Vergleich zu den letzten Jahren bei dem einmaligen Rückgang der Besucher/-innenzahlen im Jahr 2015. Die Entwicklung in den einzelnen Jugend- und Gemeinschaftszentren war dabei uneinheitlich: Rückgängen im Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink, Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße und im Heinz-Fitschen-Haus stehen Steigerungen vor allem im Haus der Jugend und im JZ WestWerk gegenüber. Das JZ Ostbunker hat das Besucherniveau des letzten Jahres gehalten. Mit Ausnahme des Hauses der Jugend lagen die Zu- und Abnahmen bei den Besucherzahlen in den Jugend- und Gemeinschaftszentren in üblichen Schwankungsbreiten. Der Anstieg im Haus der Jugend (+ 10.000) ist im Wesentlichen die Folge vermehrter Angebote für Familien in Kooperation mit dem Mütterzentrum und einer Nutzung der Einrichtung von Initiativen und freien Trägern, die integrative Angebote für Personengruppen mit Flüchtlingsbezug oder mit Migrationshintergrund durchführen.

### 6.5.3 Förderung der Jugendverbände

Nach § 12 Abs. 1 ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. Dadurch sind die Jugendverbände vom Gesetzgeber als zu fördernde freie Träger besonders hervorgehoben.

Die Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten werden nach den „Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit durch die Stadt Osnabrück“ bezuschusst.

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien ist an die zwischen der Stadt Osnabrück und dem Antrag stellenden Verband abgeschlossenen Vereinbarung gebunden.

Die Richtlinien sind vom Rat beschlossen und gelten in der Fassung vom 01.04.2014 zum 15. April 2014.

Nach den Richtlinien wurden 191 Anträge von den Jugendverbänden im Jahr 2016 gestellt und teilten sich wie folgt auf:

- 103 Lehrgänge und Jugendbildungsmaßnahmen (12.870 €)
- 61 Freizeiten (Wandern/Fahrten/Lager) (67.101 €)
- 23 Träger erhielten Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände (31.503 €)
- 2 Träger erhielten einen Zuschuss zum Vorbereitungsseminar (120 €)
- 2 Träger erhielten einen Sonderzuschuss (1.908 €)

Insgesamt wurden die Aktivitäten der Jugendverbände im Jahr 2016 mit 113.502 € bezuschusst.

#### **6.5.4 Organisation und pädagogische Begleitung Freiwilligendienste**

Wer sich im sozialen, ökologischen, kulturellen oder handwerklichen Bereich engagieren möchte, kann dies im Rahmen der Freiwilligendienste bei der Stadt Osnabrück tun. Dabei erhalten die Teilnehmer/-innen tiefe Einblicke in die verschiedenen Arbeitsbereiche, sammeln vielfältige Erfahrungen und leisten wertvolles gesellschaftliches Engagement.

Die Stadt Osnabrück versteht die angebotenen Freiwilligendienste - entsprechend der gesetzlichen Grundlagen - vor allem als Bildungs- und Orientierungsphase in der Biografie junger Menschen. Deshalb wird auf diese Aspekte in der pädagogischen Begleitung ein besonderes Augenmerk gelegt. Die für die Freiwilligen verpflichtenden Seminare bewegen sich schwerpunktmäßig im Bereich der sozialen, interkulturellen sowie politischen Bildung, unterstützen sie bei ihrer beruflichen Orientierung, fördern die Persönlichkeitsentwicklung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung.

##### **Freiwilliges Soziales Jahr**

Im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) engagieren sich junge Menschen von 16 bis 26 Jahren und haben während dieser Zeit die Chance, etwas für sich und andere Menschen zu tun. Das FSJ dauert in der Regel 12 Monate und beginnt für gewöhnlich am 1. September eines Jahres. Die Mindestdauer beträgt 6 Monate, die Höchstdauer 18 Monate.

Das FSJ wird ganztätig als überwiegend praktische, per Gesetz arbeitsmarktneutrale Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen abgeleistet. Im Jahr 2016 stellte die Stadt Osnabrück insgesamt 44 FSJ-Stellen für das Freiwillige Soziale Jahr zur Verfügung.

Anerkannte Einsatzstellen sind

- Jugend- und Gemeinschaftszentren (13 Stellen)
- Kita- und Kindergärten (13 Stellen)
- Grund- und Förderschulen (18 Stellen)

Die zentrale pädagogische Begleitung wird von zwei hauptamtlich beschäftigten Diplom-Pädagoginnen in Teilzeit mit insgesamt 39 Wochenstunden durchgeführt. Sie koordinieren das Bewerbungsverfahren, planen, organisieren und betreuen die Seminartage und vermitteln in Problemlagen. Sie sind Ansprechpartnerinnen für pädagogische, organisatorische und

arbeitsrechtliche Fragen der Freiwilligen und der Einsatzstellen, aber auch für andere Interessierte. Um ihre eigene Arbeit stetig weiterzuentwickeln und zu reflektieren, nehmen die Mitarbeiterinnen an internen Dienstbesprechungen, Weiterbildungen, Fachtagungen und Vernetzungstreffen der Zentralstelle BAFzA teil.

Das JFDG (Jugendfreiwilligendienstgesetz) sieht vor, dass in einem 12-monatigen FSJ von den Freiwilligen mindestens 25 Seminartage besucht werden müssen. Ein Teil der Bildungstage ist verpflichtend (Juleica-Kurs, politische Bildung, Projektmanagement...). Ein anderer Teil kann je nach Interessenslage frei gewählt werden (Interkulturelles Training, Erlebnispädagogik, Gebärdensprache...). Außerdem können in geringem Umfang Bildungsangebote anderer Bildungsträger gewählt werden. Die Inhalte der Seminartage fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Freiwilligen, unterstützen sie in ihrer Tätigkeit in den Einsatzstellen oder dienen der beruflichen Orientierung. So wird das FSJ wie vom Gesetzgeber gefordert zum Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen.

#### FSJ - Seminartage 2015/2016

Nr.	Datum	Thema	Sonstiges
<b>verpflichtende Seminartage</b>			
1	23.09.2015	Kennenlerntag 1	(1)
2	24.09.2015	Kennenlerntag 2	(1)
3	12.10.2015 - 16.10.2015	Einführungswoche	(5)
Herbstferien 17.10. - 01.11.2015			
8	19.10.2015 (A)/ 02.11.2015 (B)	EHK	(1)
9	09.12.2015	Berufs- und Studienorientierung	(1)
10	10.12.2015	Reflexion / Projektstart	(1)
11	11.12.2015	Projekt / Weihnachtsfeier	(1)
Weihnachtsferien 23.12.2015 - 06.01.2016			
Zeugnisferien 28.-31.01.2016			
12	22.02.2016 - 26.02.2016	Mittelseminar	(5)
Osterferien 18.03. - 03.04.2016			
17	06.06.2016 - 10.06.2016	Abschlussseminar (5. Tag in OS?!)	(5)
22	individuell	Projektplanungstreffen	(1)
23	individuell	Projektdurchführung	(1)
Sommerferien 23.06. - 03.08.2016			
<b>Anzahl verpflichtender Seminartage</b>			<b>(23)</b>
<b>Frei wählbare Seminartage (von PB FSJ oder extern organisiert)</b>			
	28.09.2015	Mobilitätskompetenz (PB FSJ)	(1)
	07.10.2015	Minecraft & MobileGaming (LJS Niedersachsen)	(1)
	12.01.2016	Türkisch-Kurs (14 x 1,5 Std./Sprache und Kultur) (Haus der Jugend Osnabrück und PB FSJ)	(3)
	25.01.2016	Infoveranstaltung „Islam“ (Stadt Osnabrück)	(1)
	10.02.2016	Bewegung und Tanz (PB FSJ)	(1)
	13.02.2016	Sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung (CVJM Osnabrück und PB FSJ)	(1)
	02.03.2016	Kongress „Bewegte Kindheit“ (nifbe Osnabrück)	(1)
	03.05.2016	Tagung: Junge Flüchtlinge in Kita und Schule stärken (Universität und LK Osnabrück)	(1)
	04.05.2016	Gewalt im Spiel (PB FSJ)	(1)
	26.05.2016	Kanutour (PB FSJ)	(1)
<b>Anzahl frei wählbarer ST der PB</b>			<b>8</b>
<b>Anzahl frei wählbarer ST externe Anbieter</b>			<b>4</b>

#### Bundesfreiwilligendienst

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich gemäß § 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz Frauen und Männer jeden Alters außerhalb von Schule und Beruf für das Allgemeinwohl. Der Bundesfreiwilligendienst wird dabei in der Regel ganztägig als überwiegend praktische Hilfs-

tätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Ziel des Bundesfreiwilligendienstes ist es, die soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Damit ist auch die Hoffnung verbunden, für benachteiligte Jugendliche die Chancen des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben zu erhöhen. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral, dauert in der Regel ein Jahr (von August bis Juli des Folgejahres) und wird durch 25 Seminartage begleitet.

Die Stadt Osnabrück hat in 2016 pro Jahrgang jeweils 13 Stellen für Bundesfreiwillige zur Verfügung gestellt. Im Jahrgang 2015/2016 waren alle 13 Stellen besetzt (sechs weiblich/sieben männlich im Alter von 17 bis 21 Jahren); ebenso im Jahrgang 2016/2017 (zwei weiblich/ 11 männlich im Alter von 17 bis 26 Jahren).

Von der BAFzA anerkannte Einsatzstellen sind:

- die Jugend- und Gemeinschaftszentren (10 Stellen)
- das Zentrum für Jugendberufshilfe (eine Stelle)
- der Osnabrücker ServiceBetrieb (eine Stelle)
- das Museum am Schölerberg (eine Stelle).

Die pädagogische Begleitung der Bundesfreiwilligen wird durch eine hauptamtliche Diplom-Pädagogin mit 11 Wochenstunden geleistet. Sie organisiert und führt verantwortlich 20 Seminartage pro Jahrgang durch, weitere fünf Seminartage der politischen Bildung werden zentral von der BAFzA organisiert. Sie ist darüber hinaus Ansprechpartnerin für pädagogische, organisatorische und arbeitsrechtliche Fragen der Bundesfreiwilligen, der Einsatzstellen sowie der Regionalbeauftragten der BAFzA und sie vermittelt in Problemlagen. Um sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, nimmt die Mitarbeiterin an den regelmäßigen Regionaltreffen der BAFzA teil.

Da die Gruppe der Bundesfreiwilligen in der Regel sehr heterogen ist, ist ein Teil der Seminartage für alle Bundesfreiwilligen verpflichtend (zum Beispiel Juleica-Kurs, Fahrsicherheitstraining oder Reflexionsseminare), ein Teil ist nach eigenen Interessen und Schwerpunkten frei wählbar (zum Beispiel Fachtagungen, Vorträge, Fortbildungen, Projekttag und Ähnliches). So kann dem unterschiedlichen Alter, Bildungsstand, persönlichen Vorerfahrungen und Interessen sowie inhaltlichen Schwerpunkten in den Einsatzstellen Rechnung getragen werden. Die Seminare müssen von den Bundesfreiwilligen mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

## **6.6 Jugendsozialarbeit** (1.100.3.6.3.01 und 1.100.3.6.7.01)

Die Leistung *Jugendsozialarbeit* (§ 13) ist zwei Produkten zugeordnet: **Jugendsozialarbeit** und **Jugendwerkstatt Dammstraße**.

Das Produkt Jugendsozialarbeit beinhaltet die *Leistung* Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14). Die Zuordnung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zum Produkt Jugendsozialarbeit ist inhaltlich und fachlich nicht korrekt. Es ist ein eigenständiger Leistungsbereich.

Bei der Leistung „Jugendsozialarbeit“ handelt es sich um sozialpädagogische Hilfen, die jungen Menschen angeboten werden sollen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen). Zu diesen jungen Menschen gehören derzeit insbesondere Haupt- und Förderschüler/-innen mit individuellen Problemen und ungünstigen Arbeitsmarktperspektiven, Schul- und Ausbildungsabbrecher/-innen, Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit, Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten, mit abweichenden Karrieren oder Suchtproblemen, junge Menschen mit Migrationshintergrund und einige mehr.

Die Jugendsozialarbeit hat eine hohe sozialpolitische Bedeutung, da sie an der Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabechancen von benachteiligten jungen Menschen ausgerichtet ist und somit Ausgrenzung, Randständigkeit und Verarmung entgegenwirkt. Bei der Realisierung der Ziele der Jugendsozialarbeit nutzt die Jugendverwaltung bestehende Förderprogramme des Landes und des Bundes, der EU und der Arbeitsmarktinstitutionen des SGB II und des SGB III. Weiterhin ist der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien als Angebotsträger im Auftrag des Jobcenters tätig.

Für das Produkt 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit haben sich vor diesem Hintergrund drei Handlungsfelder herausgebildet:

- Jugendhilfe in der Schule / Schulsozialarbeit
- Übergang von der Schule in den Beruf (Übergangmanagement Schule - Beruf)
- Schulabsentismus (Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung für Schüler und Schülerinnen aus den allgemeinbildenden Schulen und Übergangmanagement Schule - Beruf für Schüler und Schülerinnen aus den berufsbildenden Schulen)

### Produkt: 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.01.01	Schulsozialarbeit Allgemein	2	§ 13
L513631001	Schulsozialarbeit allgemein	2	§ 13
L513631014	Konfliktmediation	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.02	Schulsozialarbeit an Förderschulen	2	§ 13
L513631003	Berufsorientierung für Schulverweigerer/IB	2	§ 13
L513631004	Schulsozialarbeit IB/Herman Nohl	2	§ 13
L513631018	Schulsozialarbeit IB/an der Rolandsmauer	2	§ 13
L513631024	Förderung Schülerfirmen IB*	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.03	Schulsozialarbeit an Hauptschulen	2	§ 13
L513631005	Schulsozialarbeit AWO/IGS Eversburg	2	§ 13
L513631006	Schulsozialarbeit BGV/T-Morus-Schule	2	§ 13
L513631007	Schulsozialarbeit FOKUS/SZ Sonnenhügel	2	§ 13
L513631008	AWO/ GS Schinkel	2	§ 13
L513631009	Schulsozialarbeit Fokus/HS Innenstadt	2	§ 13
L513631010	Schulsozialarbeit Fokus/Felix-Nuss-Nussbaum-Schule	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.04	Hauptschulprofilierungsprogramm	1	§ 13
1.100.3.6.3.01.06	Sozialpäd. Betreuung von. Schulverweigerern	2	§ 13
L513631016	Lernort Auszeit	2	§ 13
L513631017	2. Chance	2	§ 13
L513631028	Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.07	Jugendsozialarbeit	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.08	Jugendberatung/ Fallmanagement BOjE	2	§ 13
L513631102	Bildungsmaßnahmen SGB II	1	
L513631111	Jugendber./ Fallmanagement BOjE	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.09	Übergang Schule und Beruf	2	§ 13
L513631104	PACE Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13
L513631105	Übergangmanagement allgemein	2	§ 13
L513631110	Übergangmanagement PACE	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.10	sonstige Jugendsozialarbeit	2	§ 13
L513631107	Vertiefte Berufsorientierung	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.11	Sozialpäd. begleitetes Wohnen	2	§ 13
1.100.3.6.3.01.12	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631201	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	2	§ 14
L513631202	Zuschuss Kinder- und Jugendtelefon/KiSchuBu	2	§ 14

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

## Produkt: 1.100.3.6.7.01 Jugendwerkstatt Dammstraße

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.01.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	2	§ 13
1.100.3.6.7.01.02	Werkstätten Dammstraße	2	§ 13
L513671011	Gastronomie Jugendwerkstatt Dammstraße	1	§ 13
L513671012	Jugendwerkstatt Bildungsmaßnahmen SGB II	1	Vertrag
L513671013	Jugendwerks. Bildungsmaßnahmen SGB VIII	2	§ 13
L513671015	Jugendwerkstatt Qualifikation SGBVIII	2	§ 13
1.100.3.6.7.01.04	Schulpflichterfüllung SGB VIII	2	§ 13
L513671031	Schulpflichterfüllung	2	§ 13

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Für die Leistung „Jugendsozialarbeit“ betrug der Zuschussbedarf 3,24 Mio. € für beide dazugehörigen Produkte. Von besonderer Bedeutung dabei ist, dass die bestehenden Angebote und Leistungen zu einem erheblichen Teil (27 %) refinanziert werden:

Produkt	Produktname	Erträge €	Aufwendungen €	Zuschussbedarf €
363.01	Jugendsozialarbeit	-448.117 €	2.751.728 €	2.325.288 €
367.01	Jugendwerkstatt Dammstraße	-738.170 €	1.657.291 €	919.230 €
	<b>Summe</b>	<b>-1.186.287 €</b>	<b>4.409.019 €</b>	<b>3.244.518 €</b>

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungen der Jugendsozialarbeit im Jahr 2016 dargestellt.

### 6.6.1 Schulsozialarbeit (Jugendhilfe in der Schule)

Mit dem Begriff „Schulsozialarbeit“ werden häufig umgangssprachlich die „Sozialarbeiter“ bzw. „sozialpädagogischen Fachkräfte“ bezeichnet, die an Schulen arbeiten. Dabei ist allerdings grundsätzlich und strukturell zu unterscheiden, ob sie

- im Auftrage des Landes (schulische Sozialarbeit) oder
- als Mitarbeiter/-in der Jugendhilfe in Kooperation mit der Schule am Standort Schule (Jugendhilfe in der Schule)

tätig sind.

#### Schulische Sozialarbeit

Die sozialpädagogischen Fachkräfte an allgemeinbildenden Schulen in Anstellung des Landes werden in Osnabrück wie folgt eingesetzt:

#### a) Grundschulen mit hohen Flüchtlingszahlen

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes wurden im Frühjahr 2016 bereits 100 Stellen für etwa 150 Grundschulen mit besonders hohen Flüchtlingszahlen ausgeschrieben und beim Land besetzt. Dem voraus ging eine stichtagsbezogene Abfrage der Landesschulbehörde, wie viele Flüchtlinge jeweils eine Grundschule besuchen. Zwei dieser 100 Stellen entfallen auf die Stadt Osnabrück:

Art Schule	Schule	Anzahl Stellen
Grundschule	Grundschule Heiligenweg	1,00
Grundschule	Schule in der Dodesheide	0,50
Grundschule	Grundschule Eversburg	0,50

## b) Ganztagschulen

Das Land stattet Ganztagschulen mit sozialpädagogischen Fachkräften aus. Dieses stellt sich in Osnabrück wie folgt dar:

Art Schule	Schule	Anzahl Stellen
Gesamtschule	KGS Schinkel	1,10
Gesamtschule	IGS Eversburg	1,50
Realschule	RS Bertha-von-Suttner	0,75
Realschule	Wittekind-Realschule	1,00

Das Konzept der Landesregierung sieht vor, Ganztagschulen auf freiwilliger Basis die Möglichkeit zu eröffnen, aus ihrem Budget für den Ganztagschulbetrieb Mittel für Schulsozialarbeit einzusetzen (Kapitalisierung von Lehrerstunden). Auf diese Weise können auch die im Ganztags stark vertretenen Gymnasien Schulsozialarbeitsstunden finanzieren.

## c) Hauptschulen (Hauptschulprofilierungsprogramm)

Art Schule	Schule	Anzahl Stellen bisher	Anzahl Stellen ab 1.1.2017
Hauptschule	Felix-Nussbaum Schule	0,50	0,75
Hauptschule	Hauptschule Innenstadt	0,50	0,75
Hauptschule/KGS	KGS Schinkel	0,50	0,50

Für die Schulen, die sich am Hauptschulprofilierungsprogramm beteiligt haben, gewährte das Kultusministerium einen pauschalierten Zuschuss an die kommunalen Schulträger. Aufgrund der inhaltlichen Nähe zu Angeboten der Jugendhilfe in der Schule wurde in der Stadt Osnabrück die Abwicklung und Zuordnung des Förderprogrammes nicht beim kommunalen Schulträger (Fachbereich Bildung, Schule und Sport) angesiedelt, sondern im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien (örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe). Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen und Erträge wurden dem Produkt 1.100.3.6.3.01 Jugendsozialarbeit, Teilprodukt Hauptschulprofilierungsprogramm zugeordnet. Der bisherige Zuschuss des Landes deckte nicht die tatsächlichen Kosten. Auf Beschluss des Rates hat die Stadt Osnabrück die Differenz getragen (Haushaltsansatz 2016: 11.693 €). Das Hauptschulprofilierungsprogramm war bis zum 31.12.2016 befristet. Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgte durch freie Träger, die zugleich auch Träger von Angeboten der Jugendhilfe in der Schule sind. Durch diese Bündelung der sozialpädagogischen Aufgaben der Jugendhilfe in der Schule und der Aufgaben des Hauptschulprofilierungsprogramms in einer Trägerschaft konnten fachliche und personalwirtschaftliche Synergieeffekte bewirkt werden. Zum 01.01.2017 hat das Land eigene Stellen eingerichtet, das heißt die Aufgabe wird nicht mehr durch freie Träger der Jugendhilfe durchgeführt.

## Jugendhilfe in der Schule

Die Maßnahmen der Schulsozialarbeit als ein Angebot der Jugendhilfe (Jugendhilfe in der Schule) zielen ab auf eine ganzheitliche Lebensbewältigung der Schülerinnen und Schüler. Schulsozialarbeit hat den Auftrag, der Förderung des jungen Menschen als Ganzes gerecht zu werden und orientiert sich damit an den im § 1 SGB VIII festgelegten Handlungsmaximen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, berät und unterstützt Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, schützt und klärt Kinder und Jugendliche über Gefahren auf und trägt zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen bei.

Die Vorschrift des § 13 SGB VIII verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe dazu, sozialpädagogische Unterstützungsleistungen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bereitzustellen. Es werden vor allem besondere Zielgruppen fokussiert:

- Schülerinnen und Schüler mit Sozialisationsdefiziten und Lernstörungen
- sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler und solche mit Migrationshintergrund.

Neben der Einzelfallhilfe, der Elternarbeit, der Umsetzung von berufsbezogenen und jugendschutzrelevanten Projekten, der Krisenintervention und vielen weiteren Aufgaben ist Schulsozialarbeit zunehmend gefordert, die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren mit passenden Unterstützungsangeboten den Kindern und Jugendlichen anzubieten und dafür Sorge zu tragen, dass die Anschlussfähigkeit zwischen den Funktionssystemen gelingt. Ihr vielfältiges Netzwerk besteht unter anderem aus der Agentur für Arbeit, Beratungsstellen, dem Sozialen Dienst, der Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung und dem Übergangmanagement Schule - Beruf.

Die Leistung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII war Gegenstand eines Planungsprozesses der Jugendhilfeplanung in der Zeit von 2012 bis 2014. Die Ergebnisse wurden in zwei Teilberichten vorgestellt und beschlossen (Teilbericht 1: Jugendhilfe in der Schule, Schulabsentismus, Übergang Schule - Beruf; Teilbericht 2: Jugendberufshilfe). Bezüglich des Bereiches Jugendhilfe in der Schule hat der Rat am 17.12.2013 beschlossen:

*Die vorhandenen Stellenkapazitäten im Bereich der Schulsozialarbeit in den Haupt-, Förder- und Gesamtschulen werden zum Schuljahresbeginn 2014/2015 um 3,92 Stellen ausgebaut und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zusätzlich in das Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien eingestellt.*

*Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen des 1. Teilberichts zur Jugendsozialarbeit und deren Wirkung wird durch die Verwaltung bis Mitte 2016 evaluiert und den zuständigen politischen Gremien zeitnah rückgemeldet. Als Basis für diese Evaluation werden mit den freien Trägern und den betroffenen städtischen Diensten im Rahmen des Fachcontrollings Ziele vereinbart und Indikatoren bzw. Kennzahlen zu deren Messung erarbeitet (siehe: VO/2013/3336, Umsetzung der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung zur Jugendsozialarbeit).*

Der Evaluationsbericht zur Jugendsozialarbeit wurde 2015 vorgelegt. In diesem Kontext hat der Rat am 08.12.2015 Folgendes beschlossen:

*Die bis zum 31.07.2016 geltende Befristung des vom Rat am 17.12.2013 beschlossenen Ausbaus der Stellenkapazitäten im Bereich der Schulsozialarbeit in den Haupt-, Förder- und Gesamtschulen um 3,92 Stellen bei freien Trägern wird bis zum 31.12.2017 verlängert. Diese Stellen werden bis dahin weiterhin bezuschusst und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zusätzlich in das Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien eingestellt (siehe VO/2015/5793-04; Evaluationsbericht Jugendsozialarbeit, Aufhebung der zeitlichen Befristung von Maßnahmen).*

Zum Stichtag 31.12.2016 wurden durch die Jugendhilfe an folgenden Schulen Stellen für sozialpädagogische Kräfte bei freien Trägern finanziert:

Schulart	Schule	Anzahl Stellen	davon befristet bis zum 31.12.2017	Träger
Hauptschule	Hauptschule Innenstadt	1,75	0,75	FOKUS e.V.
Hauptschule	Felix-Nussbaum-Schule	1,75	0,75	FOKUS e.V.
Gesamtschule	KGS Schinkel	1,17	0,17	Arbeiterwohlfahrt
Gesamtschule	IGS Eversburg	1,75	0,75	Arbeiterwohlfahrt
Förderschule	Herman-Nohl-Schule	2,50	1,50	Internationaler Bund
Förderschule	Schule an der Rolandsmauer	2,00	0,00	Internationaler Bund
	<b>gesamt</b>	<b>10,92</b>	<b>3,92</b>	

Die Jugendhilfe in der Schule hat an diesen sechs Schulstandorten unter anderem zahlreiche Kriseninterventionen, berufsorientierende Gruppenangebote und Projekte im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durchgeführt. Die Schulsozialarbeit bekommt einen immer höheren Stellenwert bei der Erkennung von Problemlagen von jungen Menschen und die Weitervermittlung an weitergehende Fachberatungen. Hierfür wurde auch in 2016 der Kriterienkatalog zur systematischen Erfassung des sozialpädagogischen Förderbedarfes angewandt. Er wurde bei allen Schülerinnen und Schülern mit acht Schulbesuchsjahren am Ende des 1. Schulhalbjahres 2015/2016 eingesetzt. Hierfür erfolgten zahlreiche Gespräche mit den Lehrerinnen und Lehrern. Da sich dieses Instrument bewährt hat, wurde

es aber auch unterjährig bei Schülerinnen und Schülern mit Hinweisen auf einen Förderbedarf genutzt.

Bei 757 (22 %) Schülerinnen und Schülern von den oben genannten Schulen wurde ein Förderbedarf festgestellt. 329-mal stufte die Jugendhilfe in der Schule ihre Arbeit für diese Schülerinnen und Schüler als Einzelfallhilfe ein. Teilweise übernahmen sie die Verantwortung alleine, teilweise war eine ergänzende Hinzuziehung von weitergehenden Fachberatungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten angezeigt. 499-mal erfolgte eine Kooperation, wie zum Beispiel mit der Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung, mit dem Übergangsmanagement Schule - Beruf, mit der Berufseinstiegsbegleitung oder mit dem Sozialen Dienst. Anfang 2016 wurden zum Beispiel 56 Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf der beruflichen Einzelfallförderung beim Übergangsmanagement Schule - Beruf gemeldet. Die Jugendhilfe in der Schule hat mit sehr viel Engagement die jungen Menschen motiviert, den Kontakt hergestellt und die Fallübergaben organisiert.

Aufgaben, Leistungen und Ergebnisse der Jugendhilfe in der Schule werden im 1. Halbjahr 2017 evaluiert, um der Politik rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen für 2018 ein Ergebnis vorzulegen.

### **Schulsozialarbeit an Grundschulen**

siehe dazu Kapitel 6.3.

### **Arbeitskreis Schulsozialarbeit nach § 78**

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus sozialpädagogischen Fachkräften der Träger Land Niedersachsen, Bistum Osnabrück, freien Trägern und der Stadt Osnabrück zusammen. Die schulische Sozialarbeit und die Jugendhilfe in der Schule sind mit 16 Schulstandorten vertreten. Ergänzend dazu ist der Fachbereich Bildung, Schule und Sport sowie die Koordinierungsstelle gegen Schulverweigerung und das Übergangsmanagement Schule - Beruf als übergeordneter Kooperationspartner anwesend. Insgesamt sind über 40 Personen in der Kontaktliste des Arbeitskreises aufgenommen. Die Federführung liegt bei der Teamleitung Jugendsozialarbeit.

Im Jahr 2016 hat der Arbeitskreis viermal getagt. In der Regel nahmen 20 - 25 Personen am Arbeitskreis teil. Da im schulischen Alltag wenig Zeit für einen inhaltlichen und kollegialen Austausch bleibt, bietet dieser Arbeitskreis Gelegenheit, sich mit anderen Schulstandorten auszutauschen. Somit wird dem Bedarf der Schulsozialarbeit nach strukturierter Vernetzung untereinander, wie auch mit anderen Professionen entsprochen.

Neben vielen kleineren Tagesordnungspunkten wurden in 2016 die folgenden Schwerpunkte bearbeitet:

- Fortbildung des Diakonischen Werkes „Häusliche Gewalt“ / Projekt Rosenstraße 76/ Besuch der interaktiven Ausstellung in der Berufsbildenden Schule Pottgraben
- Hochbegabung mit dem Verein Grips & Co
- Best Practice: Vorstellung des Filmprojektes „Perspektivwechsel im Schulalltag“ vom Lernstandort Auszeit, dem Haus der Jugend und der Jugendhilfe in der Schule an der Hauptschule Innenstadt
- Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung
- Fortbildung „Neue Autorität mit Fokus Schulabsentismus“/ Haltungs- und Handlungsaspekte bei Schulabwesenheit

## **6.6.2 Übergangsmanagement Schule - Beruf**

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf ist eine Beratungsstelle für junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren und ist dem § 13 des SGB VIII zuzuordnen. Junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigungen erhalten Unterstützung bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

Der Fallschlüssel beläuft sich auf 1:20. 11 Stellen waren mit 12 Personen besetzt, sodass 220 laufende Fälle als Richtwert begleitet werden konnten. Zusätzlich wurde eine Person im Berufsamerkennungsjahr ab 01.10.2016 eingestellt.

Wie in den Vorjahren konnte der größte Teil der Personalkosten nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren (Erlass des MS vom 30.10.2015 - 306-51 742 - VORIS 21133) vom Land Niedersachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Landesmitteln refinanziert werden. Aktuell ist das Projekt mit einer Laufzeit von Juli 2015 bis Mai 2017 bewilligt und kann bis zum Ablauf der Richtlinie 31.12.2023 auf Antrag um jeweils weitere 22 Monate bewilligt werden. Die NBank ist für die finanzielle Abwicklung und fachliche Umsetzung verantwortlich. Einige Fragen zur Richtlinie konnten erst im Jahr 2016 geklärt werden, sodass die Umsetzung erst 2016 erfolgte. Es wurden unter anderem ein neuer Fragebogen und eine neue Teilnehmer-Erklärung eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass die elektronische Fallakte im Fachverfahren Social Office überarbeitet werden musste. Die Daten werden weiterhin über eine Schnittstelle direkt in das Kundenportal der NBank für deren Monitoring exportiert.

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Vorbereitung und Vermittlung der jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit
- soziale Integration und Stabilisierung
- Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen

Um diese Ziele zu erreichen, ist es wichtig, den jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf frühzeitig Unterstützung anzubieten und bereits in der allgemeinbildenden Schule mit einer Berufswegeplanung zu beginnen. Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit/Jugendhilfe in der Schule konnte diese Zielgruppe erreicht werden. Das derzeitige Konzept beruht auf einer längerfristigen Begleitung und endet spätestens sechs Monate nach einer erfolgreichen Integration in einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Zur Zielgruppe gehören Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren mit mindestens acht Schulbesuchsjahren und einem voraussichtlichen Verbleib von höchstens 1,5 Jahren an den allgemeinbildenden Schulen, des Weiteren auch Schülerinnen und Schüler mit sozialpädagogischem Förderbedarf von den berufsbildenden Schulen. Ergänzend dazu können ebenso junge Menschen unter 27 Jahren in die Beratung kommen, die bereits ihre Schulpflicht erfüllt haben.

Im Jahr 2016 wurden 363 Personen vom Übergangsmanagement Schule - Beruf begleitet. Für diese 363 Personen ergaben sich 371 Fälle (ohne Jugendwohnen), da einige Personen mehrfach in die Beratung aufgenommen wurden. 163 (43,9 %) Fälle wurden vom Vorjahr übernommen. Bei 208 (56,1 %) Personen erfolgte eine Neuaufnahme in 2015. Die Fallzahlentwicklung ist fast identisch mit dem Vorjahr.

Die Zielgruppe des Übergangsmanagements Schule - Beruf sind junge Menschen mit Eingliederungshemmnissen und erhöhtem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt oftmals nicht zu erwarten ist. Die folgenden statistischen Daten wurden beim Falleintritt für die 371 Fälle erhoben:

- 229 (61,7 %) sind männlich und 142 (38,3 %) sind weiblich
- das durchschnittliche Alter liegt bei 16,5 Jahren
- 225 (60,7 %) haben einen Migrationshintergrund
- 67 (18,1 %) haben keinen Hauptschulabschluss
- 144 (38,81 %) waren aktuell bei Fallaufnahme noch Schülerin oder Schüler an den allgemeinbildenden Schulen.

Für die 371 Fälle wurden insgesamt 343 Schulformen dokumentiert. Zwei Schuljahre fallen in den Berichtszeitraum, sodass Doppelnennungen möglich sind. Die größte Zielgruppe besteht mit 50,1 % aus Schülerinnen und Schüler von den berufsbildenden Schulen, die kurz vor Beendigung der Schulpflicht stehen und dringend ein Anschlussangebot benötigen.

Schulform	Schuljahr 2015/2016 und 2016/17
Förderschule	36 (10,5 %)
Hauptschule	74 (21,6 %)
Gesamtschule	58 (16,9 %)
Berufsschule	172 (50,1 %)
Realschule/Gymnasium	3 (0,9 %)
<b>Ergebnis</b>	<b>343 (100 %)</b>

Um die Ansprechbarkeit und die Erreichbarkeit des Übergangsmangement Schule - Beruf für diese Zielgruppe optimal zu gestalten, wurden ergänzend zum Standort Dammstraße feste Präsenzzeiten an der Herman-Nohl-Schule, Schule an der Rolandsmauer, Hauptschule Innenstadt, Integrierte Gesamtschule Eversburg, Kooperative Gesamtschule Schinkel und am Berufsschulzentrum Westerberg eingeführt. Teilweise überlassen die Schulen dem Übergangsmangement Schule - Beruf eigene Räume für die Beratung. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit einem entsprechenden Raumangebot vor Ort die Beratungen effizienter verlaufen und der Kontakt intensiver ist.

Um passgenaue Angebote für die jungen Menschen zu finden, werden Angebote auf dem 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt, schulische Aus- und Weiterbildungen sowie Maßnahmen des SGB II und III gesucht.

Von den 371 Fällen wurden 182 (49,1 %) beendet. Der Verbleib von den 182 Fällen stellt sich wie folgt dar:

- 126 (69,2 %) hatten bei Fallabschluss den unten aufgeführten Verbleib.

Fallabschluss mit Verbleib	Anzahl	Anteil
450,- € Job	4	2,2 %
Arbeit	9	4,9 %
Assistierte Ausbildung	1	0,5 %
Überbetriebliche Ausbildung (BAE)	6	3,3 %
Betriebliche Ausbildung	23	12,6 %
Bundeswehr	1	0,5 %
Bundesfreiwilligendienst	1	0,5 %
EQJ	3	1,6 %
Jugendwerkstatt Schulpflichterfüllung	6	3,3 %
Jugendwerkstatt SGB II	10	5,5 %
Jugendwerkstatt SGB VIII	9	4,9 %
Lernstandort Auszeit	1	0,5 %
Maßnahme Agentur für Arbeit	8	4,4 %
Maßnahme Jobcenter	17	9,3 %
Schule (VHS/ Kolleg)	7	3,8 %
Berufsbildende Schule (BFS/FOS/FGym)	14	7,7 %
Schulische Ausbildung	6	3,3 %
<b>Ergebnis</b>	<b>126</b>	<b>69,2 %</b>

Als besonders erfolgreich wird die Vermittlung auf den 1. Arbeits- und Ausbildungsmarkt angesehen. Viele von den jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen bedürfen jedoch einer weiteren Qualifizierung zum Beispiel in der Jugendwerkstatt oder in Maßnahmen der Berufsberatung oder des Jobcenters. Da dort eine tägliche Begleitung der Maßnahme durch sozialpädagogische Fachkräfte gegeben ist, wird der Fall im Übergangsmangement Schule - Beruf geschlossen.

- 20 (11,0 %) standen aufgrund der aufgeführten Gründe nicht für eine Vermittlung zur Verfügung.

Fallabschluss mit sonstigem Verbleib	Anzahl	Anteil
Weiterbetreuung durch Andere (Bereb, JustiQ)	1	0,5 %
Längerfristige Krankheit	1	0,5 %
Schwangerschaft	3	1,6 %
Stationäre Therapie	2	1,1 %
Umzug	13	7,1 %
<b>Ergebnis</b>	<b>20</b>	<b>11,0 %</b>

Unter der Weiterbetreuung durch andere erfolgte aus unterschiedlichen Gründen eine Fallübergabe an die Berufseinstiegsbegleitungen (BerEb) oder an das Projekt JUGEND STÄRKEN im Quartier (JustiQ), sodass die jungen Menschen nicht ohne Unterstützung blieben.

- 36 (19,8 %) Fälle wurden mit einem offenen Fallergebnis beendet.

Fallabschluss mit offenem Ergebnis	Anzahl	Anteil
Arbeitslos	15	8,2 %
Allgemeinbildende Schule	3	1,6 %
Berufsbildende Schule (BEK/BVJ)	13	7,1 %
Nur Clearing der Schulpflichtverletzungsmeldung	5	2,7 %
<b>Ergebnis</b>	<b>36</b>	<b>19,8 %</b>

Hier sind zum Beispiel Schülerinnen und Schüler aus den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aufgeführt, bei denen die Beratung vorzeitig beendet wurde, oftmals im gemeinsamen Einverständnis mit den jungen Menschen, denen es unter anderem an Durchhaltevermögen oder Einsichtsfähigkeit fehlte. Alle Clearingfälle mit Schulpflichtverletzungsmeldungen erhalten das Angebot einer längerfristigen Beratung mit dem Schwerpunkt der beruflichen Integration. Die angegebene Fallzahl hat sich nicht auf das Angebot eingelassen und es wurde nur das Clearing mit den jungen Menschen bearbeitet. Das Angebot der Beratung ist freiwillig und oftmals erfolgt eine erneute Fallaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt.

In der Beratung ist das Team des Übergangmanagement Schule - Beruf stets herausgefordert, mit vollkommen unterschiedlichen jungen Menschen und vielfältigen Problemlagen zurechtzukommen. Aus diesem Grund ist eine stetige Personalentwicklung besonders wichtig. In 2016 wurden besonders viele Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz wahrgenommen. Des Weiteren wurden Fortbildungen im Bereich Sucht, Gewalt, Schulabsentismus, psychischer Erkrankungen und Radikalisierungsprozesse besucht. Zusätzlich wurde eine Inhouse-Schulung zum EU-Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ durchgeführt.

### 6.6.2.1 Intensivpädagogische Hilfe (§ 13,1)

Falls während der Einzelfallberatungen beim Übergangmanagement Schule - Beruf weitergehende Unterstützungsbedarfe festgestellt wurden, sind als Ergänzung intensivpädagogische Hilfen nach § 13,1 SGB VIII installiert worden. Die Hilfedauer ist in der Regel für sechs Monate und maximal acht Fachleistungsstunden pro Woche vorgesehen. Das Übergangmanagement Schule - Beruf beauftragte freie Träger mit der Umsetzung im Rahmen von abgeschlossenen Fördervereinbarungen.

2016 erhielten 15 junge Menschen eine intensivpädagogische Hilfe. Davon wurden sechs Hilfen aus 2015 in 2016 fortgeführt. In 2016 wurden neun Hilfen neu begonnen. Bei diesen Hilfen wurden oftmals vielfache Probleme bearbeitet, bei denen die jungen Menschen eine intensive Begleitung benötigten. Hierunter sind Kriseninterventionen zu nennen, wie zum

Beispiel eine intensive Wohnungssuche mit Begleitung bei Behördengängen, um eine drohende Obdachlosigkeit zu verhindern. Des Weiteren fällt auch die Zielgruppe mit psychischer Labilität und kaum ausgeprägtem Selbstbewusstsein auf. Teilweise trauen sich junge Menschen nicht mehr vor die Tür, sodass sie mit einer intensivpädagogischen Hilfe Begleitung bei selbstverständlichen Tätigkeiten oder bei der Alltagsbewältigung bekommen. Das Übergangsmanagement Schule - Beruf steuert die Hilfe mit Festschreibung der Ziele und Aufgaben anhand eines Förderplanes. Die Aufwendungen betragen für das Geschäftsjahr 68.600 €.

### **6.6.2.2 Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13,3)**

Während der Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder während der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme kann jungen Menschen Unterstützung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13,3 SGB VIII angeboten werden. Hierbei wird auch der notwendige Lebensunterhalt (Miete, Leistungen zum Lebensunterhalt, Erstausrüstungsbeihilfe, ggf. Krankenversicherungsschutz) durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Osnabrück sichergestellt. Die Antragsbearbeitung, Bedarfsprüfung, die Beauftragung eines freien Trägers und die Begleitung während des gesamten Hilfezeitraums wird vom Übergangsmanagement Schule - Beruf durchgeführt.

Zur Sicherung des schulischen oder beruflichen Werdeganges war es im Jahr 2016 bei 10 jungen Menschen notwendig, eine Betreuung im Rahmen des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens durchzuführen. Von diesen 10 Fällen wurden fünf Hilfen im Jahr 2017 fortgeführt und fünf Hilfen im Jahr 2016 beendet. Das Ziel der Verselbstständigung wurde bei vier der fünf beendeten Hilfen erfolgreich erreicht. Zwei Teilnehmer wurden bis zur Beendigung ihrer Ausbildung zur Kauffrau im Einzelhandel und der Hochschulreife begleitet. Zwei Teilnehmer waren selbstständig in der Lage, ihre Ausbildung ohne sozialpädagogische Unterstützung fortzusetzen. Ein Teilnehmer zog seinen Antrag für das Jugendwohnen aufgrund familiärer Rahmenbedingungen kurz nach Aufnahme der Hilfe zurück.

Im Jahr 2016 beliefen sich die Aufwendungen auf 133.436 € und die Erträge durch Kostenbeiträge und durch Sozialleistungsträger auf 29.545 €. Somit belief sich der Zuschussbedarf auf rd. 103.900 €.

### **6.6.2.3 Schulpflichtverletzung an berufsbildenden Schulen**

Das Übergangsmanagement Schule - Beruf bearbeitet die Schulpflichtverletzungsmeldungen der berufsbildenden Schulen und führt ein Clearing mit diesen Jugendlichen durch. Im Vordergrund stehen die Kontaktaufnahme, die Problemerkennung und die Situationsverbesserung, um einen regelmäßigen Schulbesuch des Jugendlichen wiederherzustellen. Hier geht es darum, Ordnungswidrigkeitsverfahren zu vermeiden und stattdessen sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung anzubieten.

Im Jahr 2016 wurden 116 Clearings von den berufsbildenden Schulen bearbeitet. Dieser Personenkreis hat oftmals schon an den allgemeinbildenden Schulen Erfahrungen mit Schulpflichtverletzungsmeldungen gemacht. Einige verweigern den Schulbesuch komplett. Viele erhalten das Angebot, die Schulpflicht im BVJ 10 zu erfüllen, und können ein Praktikum absolvieren. Viele haben Schwierigkeiten, dies umzusetzen.

Bei immerhin 52 (44,8 %) von 116 Personen konnte eine Zusammenarbeit so erfolgreich gestaltet werden, dass das Verfahren eingestellt werden konnte und es nicht zu einer Ordnungswidrigkeit führte.

#### 6.6.2.4 Berufsbezogene Gruppenangebote an Schulen

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 84 berufsbezogene Gruppenangebote mit 868 Schülerinnen und Schüler an Schulen unter Federführung des Übergangsmanagement Schule - Beruf durchgeführt. Dies ist eine Steigerung von 10 zusätzlichen Maßnahmen zum Vorjahr. Für jedes Halbjahr erfolgt frühzeitig eine Bedarfsabfrage bei den Schulen. Anschließend werden Konzepte und Kostenkalkulationen von freien Trägern eingeholt und geprüft. Die Kostenzusagen erfolgen jeweils vor Beginn des neuen Schulhalbjahres, sodass die Schulen eine Maßnahmeplanung über berufsbezogene Gruppenangebote erstellen können. Für einen Teil der Maßnahmen erfolgt eine anteilige Refinanzierung durch die Agentur für Arbeit.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre entsteht in der Regel außerhalb dieses Verfahrens kurzfristig ein weiterer Jugendhilfebedarf. Kurzfristig werden zusätzliche innovative Maßnahmen entwickelt, bei denen die Konzepte auf bestimmte Zielgruppen passgenau zugeschnitten werden. Im Jahr 2016 sind folgende innovative Maßnahmen zu benennen.

- Berufsschulzentrum am Westerberg: Für die eine Zielgruppe, die mit Unterricht kaum zu erreichen und im Praktikum auf dem 1. Arbeitsmarkt nicht zu halten war, wurde das Integrative Soziales Kompetenztraining (SOKO 49) installiert. Zweimal wöchentlich für je zwei Stunden erhielten die jungen Menschen für fünf Monate ein Angebot, welches von einem freien Träger durchgeführt wurde, um die sozialen Fähigkeiten zu erweitern und die Persönlichkeit zu stärken.
- Berufsschulzentrum am Westerberg: Für die andere Zielgruppe wurde ein Angebot erlebnispädagogischen Trainings angeboten. Die jungen Menschen aus den Sprach- und Integrationsklassen (SPRINT), die aus verschiedenen Ländern kommen, konnten so zu einer teamfähigen Klasse zusammenwachsen.
- Berufsschulzentrum Haste: Für die „Deutsch als Zweitsprache-Klasse“ an der BBS Haste wurde ein erlebnispädagogisches Teamtraining angeboten.

Zusätzlich hat das Team Übergangsmanagement Schule - Beruf in diesem Jahr in Kooperation mit einem Träger eine Kanutour mit jungen Menschen durchgeführt. Die Zielgruppe bestand aus Personen, die noch nicht so lange in Deutschland leben und jungen Menschen, die hier geboren sind. Ziel war es, Berührungspunkte abzubauen und den interkulturellen Austausch zu fördern.

Insgesamt können folgende statistische Aussagen getroffen werden:

- 40 (48,20 %) Maßnahmen fanden an den allgemeinbildenden und
- 43 (51,80 %) Maßnahmen an den berufsbildenden Schulen statt.
- 541 (62,32 %) waren männlich und 327 (37,68 %) waren weiblich.

Die Gruppenangebote können folgenden Kategorien zugeordnet werden:

Art des Gruppenangebotes	Anzahl
Berufsvorbereitung (Job-Knigge, Kick-Off, usw.)	6
Bewerbungstraining	17
Berufsorientierungswochen Handwerk, Handel, Pflege	8
Kompetenzfeststellung	2
Sozialtraining	50
Innovative Maßnahmen	1
<b>Ergebnis</b>	<b>84</b>

Für diese Leistungen entstanden Aufwendungen in Höhe von 102.340 €. Durch die Möglichkeit der anteiligen Refinanzierung der Agentur für Arbeit konnten Erträge von 18.440 € erzielt werden, sodass im Jahr 2016 der Zuschussbedarf 83.900 € betrug.

### 6.6.3 Koordinierungsstelle Schulverweigerung mit Lernort „Auszeit“

Bereits seit Anfang 2008 befasst sich der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien auf der Grundlage des entsprechend entwickelten kommunalen Handlungskonzeptes „Aktiv und präventiv gegen Schulabsentismus“ mit seinen Diensten Jugendsozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Sozialer Dienst in enger Vernetzung und Kooperation mit der Schulverwaltung, Schulen und freien Trägern mit dem Alltagsproblem schulmeidenden Verhaltens.

Ein zentraler Baustein des entwickelten Konzeptes gegen Schulabsentismus ist die Koordinierungsstelle „Schulverweigerung“ (KOS). Der Rat der Stadt hat im Rahmen der bereits in 2013 durchgeführten Jugendhilfeplanung für die Leistungen der Jugendsozialarbeit die Fortsetzung der Arbeit der Koordinierungsstelle Schulverweigerung unter Erhalt der vorhandenen Struktur und Beibehaltung der personellen Ressourcen, auch nach dem Wegfall der Fördermittel aus dem ESF-Bundesprogramm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ Mitte 2014, bis Ende 2017 beschlossen. Bis dahin sollen die Ergebnisse der Koordinierungsstelle Schulverweigerung entsprechend evaluiert werden.

Die KOS ist Ansprechpartnerin in Fällen passiver wie auch aktiver Schulverweigerung an den allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Osnabrück ab der 5. Klasse. Den Zulauf von betroffenen Schüler/-innen bearbeiten drei für das Case Management verantwortliche Sozialpädagogen/-innen (2,5 Stellen) mit einem Fallschlüssel von 1:20. In insgesamt 121 Fällen im Schuljahr 2015/2016 konnte die KOS durch passgenaue Beratung, Vermittlung und Begleitung eine Vielzahl unterstützender Leistungen initiieren und durchführen:

- umfangreiche Beratung für die betroffenen Schüler/-innen, deren Familien sowie alle weiteren beteiligten Personen und Einrichtungen
- alternative Schulpflichterfüllung in einem von zwei außerschulischen Lernstandorten (Lernort Auszeit), strukturiert nach Altersgruppen und Hilfebedarf
- Einzelförderung durch schulbegleitende ambulante Maßnahmen
- beratende Begleitung und Vermittlung in weiterführende Jugendhilfemaßnahmen und -einrichtungen.

Ziel aller Angebote und Fördermaßnahmen ist die zügige und nachhaltige Reintegration in den Regelschulbetrieb, um insbesondere einem schulischen Scheitern und der Gefährdung des Schulabschlusses der betroffenen Schülerinnen und Schüler wirksam zu begegnen.

<b>Übersicht Klientel 2016 (Schuljahr 2015/2016)</b>	<b>gesamt</b>
<b>Fallclearing und offener Zugang zur KOS (Personen)</b>	121 Schüler/-innen
<b>Herkunftsschulen der Schüler/- innen</b>	<b>Anzahl Schüler/-innen</b>
Förderschule	22 Schüler/-innen
Hauptschule	54 Schüler/-innen
Realschule	28 Schüler/-innen
Gesamtschule	4 Schüler/-innen
Oberschule/SZ	5 Schüler/-innen
Gymnasium	2 Schüler/-innen
Schulen LKOS	5 Schüler/-innen
Sonstige	1 Schüler/-innen

Die Arbeit der Koordinierungsstelle wird pro Schuljahr evaluiert, da nur auf diese Weise die durchgeführten Maßnahmen und Angebote, welche in der Regel vor Beginn der Sommerferien enden, vollständig dargestellt werden können (siehe auch Jahresbericht 2016 der KOS).

Durch die sozialpädagogische Unterstützungsarbeit der KOS konnten auch im Schuljahr 2015/2016 gute Erfolge in der Arbeit mit schulverweigernden Kindern und Jugendlichen erzielt werden. Eine geringere Fallzahl gegenüber dem Vorjahreszeitraum lässt sich einerseits mit einer längeren Verweildauer der Klienten im Case Management und einen intensiveren

Unterstützungsbedarf erklären, andererseits führten aber auch häufige Personalengpässe durch Personalwechsel und Beschäftigungsverbote wegen Schwangerschaft an ungewollte Grenzen in der Fallbearbeitung. Durch die Personalvakanz kam es leider zu Wartezeiten bei der Fallaufnahme oder sogar zu Absagen an die Schulverwaltung bei Anfragen zur Betreuung von Schulschwänzern. In der Folge erhöhte sich die Fallzahl in der Jugendgerichtshilfe bei Ordnungswidrigkeiten wegen Schulpflichtverletzungen durch junge Menschen. Deutlich ist dadurch geworden, dass zur sachgerechten und leistbaren Betreuungsarbeit von Schulschwänzern bzw. zur Bewältigung des Fallaufkommens die Personalausstattung in der Koordinierungsstelle Schulverweigerung eine kritische Untergrenze nicht unterschritten werden darf. Zur Kompensation von Personalengpässen müsste eine Reserve personalwirtschaftlich eingeplant werden.

Aufgrund der weiterhin notwendigen Entkriminalisierung junger Schulpflichtverletzer sieht die Verwaltung das Konzept „Aktiv und präventiv gegen Schulabsentismus“, welches der sozialpädagogischen Intervention einen Vorrang gegenüber ordnungspolitischer Sanktionierung einräumt, nach wie vor bestätigt. Auch die fortlaufende fachliche Auseinandersetzung der beteiligten Hilfeleister mit diesem komplexen Arbeitsfeld ist von erheblicher Bedeutung.

Einer besonderen Aufgabe stellte sich in diesem Kontext das Team der KOS im November 2016 mit der Organisation und Durchführung der Fachtagung „Schulabsenteiger haben ihre Gründe, wir sehen mal genauer hin!“. Zu den Adressaten der Veranstaltung auf Stadtebene zählten vorrangig interessierte Fachkräfte und Netzwerkpartner von Schulen, Beratungseinrichtungen, freie Träger der Jugendhilfe sowie weitere Dienststellen der öffentlichen Jugendhilfe. Es gibt vielfältige Gründe für Kinder und Jugendliche, sich dem System Schule passiv oder aktiv, teilweise oder auch ganz zu entziehen und auszusteigen. Für einen möglichen Wiedereinstieg in Schule und Lernen bedarf es einer intensiven Unterstützung verschiedenster Hilfeleister. Doch welches Lern- und Lebensumfeld brauchen Kinder und Jugendliche eigentlich, um gar nicht erst auszusteigen und was können wir alle dazu beitragen? Vor dem Hintergrund dieser Fragestellung stand die Zielsetzung der KOS, den Veranstaltungsteilnehmern weitere hilfreiche Erkenntnisse für die zukünftige Arbeit am Thema „Schulabsenteiger“ zu ermöglichen und gleichzeitig auch die intensiviertere Verknüpfung des fachlichen Netzwerkes vor Ort zu forcieren. Drei namhafte Referenten begeisterten das Fachpublikum mit ihren exzellenten Beiträgen zu verschiedenen und dennoch bestens ineinander übergreifenden Schwerpunkt-Themen:

- *Ursachen, Phänomene und Formen von Schulabsentismus - Möglichkeiten der Prävention*
- *Therapiemaßnahmen bei Schulabsentismus – klinische Erfahrungen aus dem Kinderhospital Osnabrück am Schölerberg.*
- *Systemsprenger – was ist zu tun wenn nichts mehr geht?*

## **6.6.4 Jugendberufshilfen**

### **6.6.4.1 Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße**

Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße der Stadt Osnabrück werden seit 1995 benachteiligten jungen Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen und erhöhtem persönlichen und beruflichen Unterstützungsbedarf individuelle sozialpädagogische und berufsqualifizierende Hilfen angeboten.

Ziel dieser umfassenden Unterstützung ist es, benachteiligte junge Menschen nach kombinierten Methoden und Inhalten der Jugendsozialarbeit und Arbeitsförderung intensiv zu fördern, sie schulisch und beruflich zu qualifizieren, persönlich zu stabilisieren und ihre Eingliederung in Ausbildung und Arbeit durch eine gezielte Arbeitsplatzakquisition und ein professionelles Fallmanagement zu erreichen.

Das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße arbeitet nach den Grundsätzen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit einem umfassenden, ganzheitlichen Ansatz. Das Förderkonzept berücksichtigt die individuellen Voraussetzungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und

Neigungen der Teilnehmer/-innen, baut Stärken auf und erweitert und stabilisiert die Sozialkompetenzen. Die Angebotsstruktur im Zentrum für Jugendberufshilfe basiert auf folgenden Säulen:

- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Aktivierungshilfen auf der Fördergrundlage nach § 16 Abs.1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII als ganzheitlichem Förderansatz und niedrigschwelligem Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mit produktionsorientiertem Ansatz in Förderung und Kooperation des Jobcenters und ESF-Förderung der NBank
- Jugendwerkstatt mit unterschiedlichen Berufsbereichen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Jugendwerkstättenprogramms aus ESF-Mitteln in Kooperation mit der NBank
- Übergangmanagement mit dem Pro-Aktiv-Center und der Kompetenzagentur mit den Schwerpunkten Case Management im fachlichen Kontext des SGB VIII für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf
- Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten nach § 69 (4) NSchG
- Maßnahmenbegleitende Lernangebote der Volkshochschule
- Projekt zur Ableistung von Sozialstunden in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe
- Schülerfirmen in Kooperation mit Osnabrücker Förder- und Hauptschulen
- Berufsorientierungsmaßnahme „Mädchen ins Handwerk“ in Kooperation mit Förder- und Hauptschulen.

Die Zielsetzungen und die Praxis der Jugendberufshilfe sind am Beispiel des Zentrums für Jugendberufshilfe Dammstraße bereits in den Geschäftsberichten der letzten Jahre ausführlich dargestellt worden, insbesondere die Vernetzung des Zentrums Dammstraße als Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit dem Jobcenter als federführende örtliche Institutionen für den Bereich SGB II seit 2005 und den Trägern beruflicher Bildung.

#### **6.6.4.1.1 Aktivierungshilfen nach § 16 Abs.1 SGB II und § 45 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII**

Hierbei handelt es sich um einen ganzheitlichen Förderansatz und einem niedrigschwelligen Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mit produktionsorientiertem Ansatz. Seit dem 01.07.2015 arbeitet das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße nach § 16 Abs. 1 SGB II und § 45 Satz 1 Nr. 1 SGB III in Verbindung mit § 13 SGB VIII im Rahmen des ganzheitlichen Förderansatzes unter Berücksichtigung des abgestimmten Modells des Landes Niedersachsen, der NBank und des REZ Nord. Dieses Modell fordert eine rechtssichere Abgrenzung der ESF-, Landes- und BA-Förderung, indem die § 45-Maßnahmen auf 30 Stunden reduziert und die intensiven sozialpädagogischen Inhalte mit neun Wochenstunden nach ESF- und Landesfinanzierung als Jugendhilfeleistung verbindlich festgelegt wurden. Dieses Konzept wurde 2016 zunächst mit 48 Plätzen und seit Juni 2016 mit 10 zusätzlichen Plätzen für junge Flüchtlinge auf Wunsch des Jobcenters umgesetzt.

Die Betreuungskunden des Jobcenters zeigen gravierende Auffälligkeiten und Defizite in vielen Bereichen sozialer und beruflicher Kompetenz, die eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben sehr erschweren. Kennzeichnend für diese Zielgruppe sind häufige Brüche in ihrer bisherigen Lebens- und Bildungsbiografie mit entsprechenden Negativerfahrungen und fehlenden oder schlechten Bildungsabschlüssen. Die fehlenden oder schlechten Bildungsabschlüsse waren auch 2016 kennzeichnend: 71 % der Teilnehmer/-innen hatten bei Falleintritt keinen Schulabschluss. Im Vorjahr waren es 57 %. Zu den gravierenden Bildungsdefiziten

kamen - mit steigender Tendenz - schwer wiegende psychische und physische Auffälligkeiten und Probleme zum Tragen, die professioneller Unterstützung bedurften. Dementsprechend stand auch 2016 die Persönlichkeitsstabilisierung und Herstellung einer Tagesstruktur im Vordergrund der sozialpädagogischen Betreuung. Individuelle Maßnahmen und Gruppenprojekte wurden bedarfsgerecht integriert.

Insgesamt wurden für 113 Betreuungskunden 80 zusätzliche Hilfsangebote zur Verbesserung ihrer Situation eingeleitet:

- 24 Personen hatten mit dem Problembereich Bewährungshilfe / Jugendgerichtshilfe / Arrest und mit dem Problembereich Drogen zu tun.
- 25 Personen mussten den Sozialen Dienst und intensiv-pädagogische Hilfen in Anspruch nehmen.
- 15 Personen wurden unter den Problembereichen Schuldnerberatung, gesetzliche Betreuung und Jugendhilfe nach § 13,3 registriert.
- 8 Personen mussten sich in eine ambulante oder stationäre Therapie begeben.
- 5 Personen nahmen die Frauenberatungsstelle, das Frauenhaus und / oder die Familienhilfe in Anspruch.
- 3 Personen mussten die Obdachlosenhilfe in Anspruch nehmen.

2016 wurden insgesamt 236 berufliche Qualifizierungen/Projekte/Förderangebote durchgeführt sowie 247 persönlichkeitsbildende und -stabilisierende Projekte und Maßnahmen.

Von den 113 Betreuungskunden konnten 25 Vermittlungen in den 1. Ausbildungs- und Arbeitsmarkt registriert werden: 17 Personen schlossen einen Arbeitsvertrag ab, drei Personen nahmen eine Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) auf, vier Personen konnten in eine reguläre Ausbildung und eine Person in eine schulische Ausbildung einmünden.

18 Personen sind im Jahr 2016 maximal vier Wochen in der Betreuung der Dammstraße gewesen, sodass eine pädagogische Betreuung nicht greifen konnte. 15 Personen fielen aufgrund von Umzug, Statuswechsel, Krankheit und Schwangerschaft aus der pädagogischen Betreuung heraus.

Nach Abzug dieser Personen ergibt sich eine statistisch relevante Personenzahl von 80 (= 100 %). Dementsprechend wurde eine Vermittlungsquote von 31,3 % erreicht.

Von den 113 Personen wurden 43 Personen in das Jahr 2017 übernommen; dementsprechend sind 70 Personen tatsächlich ausgetreten. Danach ergibt sich eine Vermittlungsquote von 35,7 %.

Von den 113 Betreuungskunden haben 32 Personen während der Maßnahme ein Praktikum absolviert. 11 Personen haben eine weiterführende Maßnahme des Jobcenters begonnen, fünf Personen nahmen einen 450-Euro-Job an und eine Person besuchte das EQJ.

Von den 32 Personen, die ein Praktikum absolviert haben, mündeten drei in eine Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) und zwei Personen in eine betriebliche Ausbildung ein. Drei Personen konnten im Anschluss einen Arbeitsvertrag auf dem 1. Arbeitsmarkt abschließen und eine Person mündete in ein EQJ.

#### **6.6.4.1.2 Jugendberufshilfen nach § 13 SGB VIII**

Im Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße werden nach § 13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) folgende Maßnahmen und Förderprojekte durchgeführt:

##### **Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt**

2016 standen 14 Plätze zur Schulpflichterfüllung zur Verfügung, von denen vier Plätze vom Land refinanziert wurden.

Insgesamt nahmen im Berichtsjahr 23 Jugendliche an der Maßnahme zur Schulpflichterfüllung teil, von denen 14 nach Beendigung des Schuljahres 2015 ihre Schulpflicht erfüllt haben. Neun Jugendliche durchlaufen derzeit die Maßnahme zur Schulpflichterfüllung.

Bei der Aufnahme in die Jugendwerkstatt waren die Jugendlichen im Durchschnitt 16 Jahre alt. Von den 23 Schulpflichterfüllern waren 20 (87,0 %) männlich und drei (13,0 %) weiblich.

Im Schuljahr 2015/2016 schieden 15 Teilnehmer/-innen aus:

Fünf von ihnen wurden in die Jugendwerkstatt übernommen. Eine Person konnte in den Schulalltag integriert werden, eine Person konnte in eine weiterführende Qualifizierungsmaßnahme der AfA einmünden, eine weitere Person nahm eine Ausbildung auf, eine Person schied wegen langfristiger Erkrankung aus und sechs Personen wurden zur weiteren Betreuung an das Übergangsmanagement übergeben.

### **„Mädchen ins Handwerk“**

Das Projekt „Mädchen ins Handwerk“ war eine geförderte innovative Maßnahme der NBank und wurde im Februar 2013 über einen Förderzeitraum von 12 Monaten in das Gesamtkonzept der Dammstraße integriert. Aufgrund des guten Erfolges und der positiven Resonanz aus den kooperierenden Schulen wurde das Projekt auch in 2016 fortgesetzt.

Das Projekt wurde 2016 mit Schülerinnen ab 14 Jahren aus der Hauptschule Innenstadt, der Felix-Nussbaum-Schule und der Schule an der Rolandsmauer durchgeführt. Es standen insgesamt 24 Teilnehmerplätze pro Schuljahr zur Verfügung.

Das Projekt hat die Zielsetzung, die vorhandenen Potenziale der Haupt- und Förderschülerinnen zu erweitern und eine Berufsorientierung in gewerblich-technischen Bereichen näherzubringen. Die Schülerinnen sollen aus dem traditionellen Rollendenken an das Handwerk herangeführt werden und ihre Fähigkeiten entdecken.

Das Zentrum für Jugendberufshilfe Dammstraße war der außerschulische Lernstandort. Hier fand in den Werkstätten einmal wöchentlich für die jeweiligen Schulen die handwerklich orientierte Werkstattarbeit, eingebettet in eine soziale Lernumgebung, statt. Begleitet wurde das Projekt von einer Lehrkraft der jeweiligen Schule.

Insgesamt nahmen im Berichtsjahr 41 Schülerinnen an dem Projekt „Mädchen ins Handwerk“ teil. Die Schülerinnen kamen aus folgenden Schulen:

- 17 Schülerinnen aus der Felix-Nussbaum-Schule
- 7 Schülerinnen aus der Hauptschule Innenstadt
- 17 Schülerinnen aus der Schule an der Rolandsmauer

Das Durchschnittsalter betrug 15,3 Jahre. Die Schülerinnen erstellten unter fachlicher Anleitung Materiallisten und Ablaufpläne der einzelnen Arbeitsschritte und setzen folgende Projekte in die Tat um:

- Spielzeuglokomotiven und Kinderpuzzles für die Kita „Altes Wasserwerk“
- Katzenkratzbäume und Nistkästen für das Tierheim Hellern
- Puppenhaus für die Don Bosco Jugendhilfe
- Schaukelpferde für die Don Bosco Jugendhilfe und die Heilpädagogische Hilfe
- Vogelhaus für die Don Bosco Jugendhilfe
- Spieluhren für die Heilpädagogische Hilfe.

Die gefertigten Aufträge wurden von den Schülerinnen persönlich dem Auftraggeber ausgehändigt. So konnten Anerkennung und Freude über das Erarbeitete direkt erlebt werden, was sich wiederum motivationsfördernd auf die Folgeaufträge und Projekte auswirkte sowie eine Stärkung des Selbstbewusstseins zur Folge hatte. Bei einigen Übergaben erhielten die Schülerinnen die Möglichkeit, die hergestellten Produkte direkt mit den Kindern auszuprobieren, was sie nachhaltig beeindruckte. Außerdem erhielten sie Einblicke in die entsprechen-

den Berufsbereiche und konnten sich vor Ort über die Ausbildungsvoraussetzungen informieren.

Neben der praktischen Arbeit fanden verschiedene Aktionen statt, die künstlerische, umweltpädagogische und kulturelle Aspekte betonten sowie das Gruppenzusammengehörigkeitsgefühl stärkten. Hierzu zählten: Typ- und Stilberatung, Outdoortraining mit Outdoorcooking und Bogenschießen.

### **Schülerfirmen**

In Kooperation mit Haupt- und Förderschulen (Hauptschule Innenstadt, Felix-Nussbaum-Schule, Schule an der Rolandsmauer) finden seit Februar 2012 in den Räumen der Jugendwerkstatt Schülerfirmen im Rahmen der Berufsorientierung unterschiedliche Betätigungsfelder vor. Hier stehen die Förderung der beruflichen Orientierung durch praxisnahe Erfahrungen in unterschiedlichen Berufsbereichen sowie die Erweiterung sozialer Kompetenzen durch Teamarbeit und Übernahme von Verantwortung im Vordergrund. 2016 haben zwei Schülerfirmen Projekte in der Dammstraße durchgeführt, an denen 15 Schüler/-innen regelmäßig teilgenommen haben. Die Schülerfirmen wurden von Lehrkräften aus den Schulen unterstützt, die Anleitung in den Werkbereichen oblag den Fachkräften der Jugendwerkstatt.

### **Soziale Werkstatt**

Seit Februar 2012 wird im Rahmen der präventiven Jugendsozialarbeit eine Soziale Werkstatt für Sozialstundenableister/-innen in der Jugendwerkstatt in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe angeboten. Diese Zielgruppe erfordert aufgrund der auffälligen Persönlichkeitsstrukturen gebündelt mit Unreife und Renitenz eine hohe Betreuungspräsenz und eine intensive sozialpädagogische Begleitung. Zugewiesen wurden die Sozialstundenableister durch die Jugendgerichtshilfe, die den Einsatzort in der Dammstraße ausdrücklich festlegte und den Prozess begleitete.

Auch 2016 wurde das Angebot in Blockform an insgesamt 10 Tagen während der Sommerferien fortgesetzt. In dieser Zeit haben 24 Sozialstundenableister insgesamt 335 Sozialstunden in der Werkstatt abgeleistet.

### **Projekt-Team**

Zur individuellen Förderung leistungsstärkerer Teilnehmer/-innen wurde 2015 das Gesamtkonzept mit dem Dienstleistungsteam „Projekt-Team“ ergänzt und in 2016 fortgesetzt.

Das Projektteam setzt sich aus drei bis sechs leistungsstärkeren Teilnehmern der Jugendwerkstatt zusammen. Sie werden von dem Tandem-Anleiter und Pädagogen für das Team vorgeschlagen. Voraussetzung hierfür sind pünktliches und zuverlässiges Erscheinen am Arbeitsplatz, engagiertes Erarbeiten der Arbeitsaufträge und vorbildliches Arbeits- und Sozialverhalten.

Das Projektteam erarbeitet Aufträge von der Planung bis zur Fertigstellung und ist dementsprechend in mehreren Werkstätten tätig. Vorrangig bearbeitet das Projektteam die Aufträge des Osnabrücker Servicebetriebes. Hierbei geht es um die Herstellung von Spielhäusern, Bänken, Tisch-Bank-Kombinationen, Wipptieren und diversen Stellwänden. Ebenso werden Reparatur- und Restaurationsarbeiten der hergestellten Produkte durchgeführt.

2016 haben sieben Teilnehmer/-innen regelmäßig im Projekt-Team mitgearbeitet.

#### **6.6.4.1.3 Produktionsorientierter Ansatz in der Werkstattarbeit**

Ein weiterer Schwerpunkt in der Förderung bestand auch 2016 in der Einbindung der Teilnehmer/-innen in produktionsorientierte, sinnstiftende Tätigkeiten. Ziel ist dementsprechend die Heranführung an den Berufsalltag unter betriebsspezifischen Bedingungen. Die Aufträge für die produktionsorientierten Tätigkeiten erfolgt durch Arbeitskontakte mit gemeinnützigen sozialen Einrichtungen. Sie werden als Training für die berufliche Handlungskompetenz zur

Vorbereitung auf die berufliche Integration durchgeführt. Folgende Auftragsarbeiten sollen hier beispielhaft erwähnt werden:

- Aufarbeitung von 28 Bänken für den Friedhof Schinkel und den Heger Friedhof
- Aufarbeitung und Instandsetzung von 173 Fahrrädern für Flüchtlinge und im Auftrag des Jobcenters
- Montage einer Küche für die Wetterwarte und JUGEND STÄRKEN im Quartier
- Herstellung eines „Lebensmittel-Fairteilers“ für den Verein Foodsharing
- Reparaturen von Wipptieren und Spielhäusern für den OSB
- Herstellung einer Pergola mit Rankhilfen und Pflanzkästen für den Familientreff Iburger Straße

## **6.6.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Aufgabe des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, jungen sowie personensorgeberechtigten und erziehungsbeauftragten Menschen Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen, die junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu motivieren und Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (SGB VIII, § 14).

### **6.6.5.1 Angebote durch den städtischen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz**

Der Mitarbeiter für den Bereich „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ führte im Jahr 2016 folgende Projekte und Aktivitäten durch:

- **Kooperation mit Schulen im Bereich „Suchtprävention“  
SpidS-Projekt (Suchtprävention in der Schule)**

Das SpidS-Projekt basiert auf einem multifaktoriellen und dynamischen Verständnis von Rauschmittelabhängigkeit, das auch stoffungebundene Abhängigkeitsformen (Spielsucht, Essstörungen etc.) einbezieht. Unter Suchtmittelabhängigkeit wird der destruktive Umgang mit existenziellen Bedürfnissen und latenten Belastungen verstanden. Deshalb zielt der Ansatz im SpidS-Projekt darauf ab, die Persönlichkeit der Schüler/-innen zu stärken und deren Lebenskompetenzen zu fördern. Aufklärende Informationen über relevante Aspekte von Suchtproblematiken werden ergänzend vermittelt.

Das SpidS-Projekt wird den 7., 8. und 9. Schulklassen der weiterführenden Schulen in Osnabrück geschlechtergetrennt angeboten. Um dies realisieren zu können, haben sich Caritasverband, Diakonisches Werk, Förderkreis Drogenhilfe Osnabrück e. V. und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz der Stadt Osnabrück zu einem Trägerverbund zusammengeschlossen. Die Finanzierung des Projektes wird mittlerweile seit Beginn des Jahres 2014 durch die Leistungsvereinbarungen zwischen Caritasverband und Diakonischem Werk und der Stadt Osnabrück sichergestellt. Je Klasse werden zwei Vormittage zur Projektdurchführung vorgehalten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, an welchen Schulen das Diakonische Werk in Zusammenarbeit mit dem Jugendschutz Angebote vorgehalten hat:

Schule	Klassen / Anzahl der Schüler/-innen	Termine	Ort
Bertha-v.-Suttner-Realschule	2 Klassen, 58 Schüler/-innen	02. und 03.03.2016 14. und 15.03.2016	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink
Gymnasium in der Wüste	4 Klassen, 118 Schüler/-innen	11. und 12.04.2016 18. bis 19.04.2016 26. und 27.04.2016 03. und 04.05.2016	Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink und Haus der Jugend
Hauptschule Innenstadt	3 Klassen, 76 Schüler/-innen	08. und 09.12.2016 12.12.2016 15. und 16.12.2016	HSI

Die Fachteams der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention des Caritasverbandes haben in 2016 den Jahrgangsstufen 7 und 9 des Gymnasiums Carolinum das SpidS-Projekt angeboten und durchgeführt. Dadurch wurden 360 Schüler/-innen erreicht.

In 2016 wurden insgesamt **612** Schüler/-innen der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 von vier Osnabrücker Schulen mit dem SpidS-Projekt versorgt.

- **Geschäftsführung des Jugendschutzteams**

Vor fünf Jahren hat sich zur weiteren Vernetzung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ein sogenanntes Jugendschutzteam unter der Federführung des städtischen Jugendschutzes gebildet. Dieses Team besteht neben dem Jugendschutzkoordinator aus Vertreter/-innen unterschiedlicher Dienste im Fachdienst Jugend (Kinder- und Jugendbüro, Haus der Jugend, Jugendgerichtshilfe, Mobile Jugendarbeit) und freien Trägern (FOKUS e. V., AWO und Mädchenzentrum Haus Neuer Kamp). Aus dieser Konstellation heraus entstand ein Projekt zur Vermittlung von Medienkompetenz im Sinne des Jugendmedienschutzes für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 und 7 an Osnabrücker Schulen und wird bis heute jeweils aktualisiert durchgeführt (siehe nächster Punkt).

- **Jugendmedienschutz**

Als Vertiefung des schon seit Jahren arbeitenden Arbeitskreises Jugendmedienarbeit bildete sich unter Federführung des städtischen Jugendschutzes die Arbeitsgruppe Datenschutz, die sich vorrangig damit beschäftigte, ein Projekt zu entwickeln, das die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres teilweise als sehr bedenklich einzustufenden Umgangs mit Angaben zur eigenen Person im Internet verfolgt. Insbesondere die Erstellung des eigenen Profils von Kindern und Jugendlichen auf Internetplattformen, wie Facebook und (seltener) OS-Community, ist oftmals mit sehr detaillierten Angaben zur eigenen Person verbunden, sodass dem Missbrauch durch Pädophile oder andere kriminelle Personen, die solche Plattformen nach potenziellen Opfern scannen, im wahrsten Sinne des Wortes „Tür und Tor“ geöffnet ist.

Das Online-Projekt „Ich bin drin - Datenschutz & Web 2.0“ wurde mit den 6. Klassen der folgenden Schulen durchgeführt:

Ratsgymnasium am 04.11., 08.11., 10.11., 11.11., 25.11.2016.

Graf-Stauffenberg-Gymnasium: 24. und 27.05.; 14. und 16.06.2016

Graf-Stauffenberg-Gymnasium: 19. bis 22.09.2016

Insgesamt wurden mit diesem Projekt 351 Schülerinnen und Schüler erreicht.

- **Geschlechtsbezogene Arbeit**

Die Jungenarbeit in Osnabrück wird innerhalb des Jugendschutzteams von zwei Kollegen angeboten. Projektorientiert werden in erster Linie Selbstbehauptungskurse für Jungen, bei denen auch deren Väter mit angesprochen werden, in den Oster- und Herbstferien angeboten. Der überaus große Erfolg dieser Kurse führt dazu, dieses Angebot zweimal pro Jahr vorzuhalten. Auch im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot in den Osterferien und in den Herbstferien angeboten.

#### ▪ **Arbeitskreis Sexueller Missbrauch**

Auf Initiative des städtischen Jugendschutzes und der Beratungsstelle Pro Familia ist der AK Sexueller Missbrauch, der sich im Kontext § 78 SGB VIII in den 1990er Jahren konstituiert hatte und 2003 mit der Herausgabe der Broschüre „Hilfen bei sexuellem Missbrauch“ seine Tätigkeit wieder einstellte, neu ins Leben gerufen worden. Als ein erstes Arbeitsergebnis wurde die oben genannte Broschüre hinsichtlich des Designs und der Kontaktdaten der beteiligten Einrichtungen überarbeitet und aktualisiert. Die Printversion liegt mittlerweile in einer Auflage von 2.500 Exemplaren vor und wird an alle Personen und Einrichtungen in der Region Osnabrück verteilt, die beruflich mit der Betreuung, Beratung und Versorgung von Kindern befasst sind.

Des Weiteren wird aus diesem Arbeitskreis heraus den 3. und 4. Grundschulklassen in der Stadt Osnabrück das Projekt „Ziggy zeigt Zähne - Präventionsprojekt gegen sexuelle Gewalt“ angeboten. In einem Mitmach-Parcours werden mit den Kindern folgende Themen bearbeitet:

- Gefühle bezüglich angenehmer und unangenehmer Berührungen
- Der eigene Körper und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
- Förderung der Fähigkeit, Grenzen zu setzen bei unangenehmen Berührungen
- Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen
- Kinder sind an sexuellem Missbrauch niemals schuld!
- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Zusätzlich werden den an der jeweiligen Schule arbeitenden Pädagogen/-innen und Hausmeister/-innen sowie den Eltern in Vorbereitung auf das Projekt Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen angeboten. Entsprechende Begleitmaterialien bieten den Lehrkräften eine Fülle von Anregungen für die langfristige präventive Arbeit im Unterricht und Hilfestellung zum Umgang bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung.

#### ▪ **Arbeitsgemeinschaft Jugend und Sucht (AG JuS)**

In der AG JuS, deren Geschäftsführung dem städtischen Jugendschutz obliegt, tauschen sich seit ca. 10 Jahren regelmäßig an bis zu fünf Terminen im Jahr Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe und Suchthilfe über ihre Arbeitsinhalte und -bedingungen hinsichtlich der Arbeit mit Jugendlichen aus. Bereits in 2011 ist von Vertreter/-innen beider Bereiche eine Kooperationsvereinbarung ausgearbeitet und beschlossen worden, die das koordinierte und kooperative Vorgehen beschreibt in Bezug auf den Umgang mit Kindern, die in suchtbelasteten Familien leben. Diese Vereinbarung wurde im November 2011 beschlossen und verabschiedet und diente in 2012 als Grundlage des gemeinsamen Handelns. Am 16. April 2013 wurden die bisherigen Erfahrungen der Kooperation auf Basis der Vereinbarung auf einer kleinen Fachtagung mit den beteiligten Einrichtungen reflektiert. Im Berichtszeitraum fand die AG JuS an zwei Terminen statt.

#### ▪ **Theaterstücke**

Das Medium „Theater“ eignet sich gut, um jugendschutzrelevante Themen für Jugendliche (be)greifbarer zu gestalten. Der Jugendschutz veranstaltete im Berichtszeitraum zwei Theaterstücke, insgesamt wurden ca. 400 Jugendliche erreicht.

- „**Klick & Kill**“, ein Stück vom Schultourtheater Bühnengold zum Thema „**Cybermobbing**“ für Jugendliche ab 13 Jahren am 31.10.2016 in der IGS in Zusammenarbeit mit dem JZ WestWerk
- „**Und dann kam Alex**“, ein Stück vom Ensemble Radiks aus Berlin zum Thema „Cybermobbing“ für Jugendliche ab 13 Jahren am 07.11.2016, um 09:30 und um 11:30 Uhr (zwei Vorstellungen), im Haus der Jugend.

#### ▪ **Planspiel zum Thema „Cybermobbing“ – „Bloßgestellt im Netz“**

Cyber-Mobbing liegt immer dann vor, wenn Menschen absichtlich und systematisch über einen längeren Zeitraum von einer Person oder einer Gruppe mithilfe elektronischer Kommunikationsmedien belästigt, bedroht, bloßgestellt und ausgegrenzt werden. Cyber-

Mobbing ist eine Form realer psychischer Gewalt! Einmalige oder gelegentliche Beleidigungen, Beschimpfungen oder Unwahrheiten, die im Internet verbreitet werden, sind zunächst kein Cyber-Mobbing, können sich aber sehr schnell dazu entwickeln und tun dem Betroffenen natürlich auch sehr weh, auch wenn sie vielleicht nicht ernst gemeint sind und vom Verursacher als Spaß verstanden werden.

In dem Planspiel „Bloßgestellt im Netz“ dient eine fiktive Geschichte als Simulationsvorlage.

Dieses Planspiel wurde in 2016 mit vier 6. Klassen des Ratsgymnasiums am 04., 08., 10., 11. und 25.11.2016 durchgeführt

### 6.6.5.2 Kinder- und Jugendtelefon

Beim Kinder- und Jugendtelefon handelt es sich um ein zielgruppenspezifisches telefonisches Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, das von Montag bis Samstag von 14:00 bis 20:00 Uhr vom Kinderschutzbund vorgehalten wird. Es bietet Kindern und Jugendlichen, die eine Frage, kleine oder große Probleme haben oder sich in Krisensituationen befinden, eine leicht zu erreichende vertrauliche und anonyme Gesprächsmöglichkeit.

Das Einzugsgebiet umfasst Stadt und Landkreis Osnabrück und Teile im Süden der Kreise Vechta und Diepholz sowie Handyanrufe bundesweit.

Im Jahr 2016 gingen 6.474 Anrufe ein. Daraus entwickelten sich 1.300 Beratungsgespräche. Der Träger legt jeweils jährlich einen differenzierten Tätigkeitsbericht vor.

Der Zuschuss der Stadt Osnabrück in Höhe von 14.900 € deckte 48,2 % der Kosten. Der Rest wird über einen Zuschuss des Landkreises (6.900 €), über Einnahmen aus Kursen 1.330 € und Eigenmitteln des Trägers (7.770,16 €) finanziert.

Die Aufgaben werden von 19 ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen wahrgenommen.

## 6.7 Hilfen zur Erziehung und Förderung von Familien und Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe (1.100.3.6.3.02 und 1.100.3.6.7.02)

Die Bereiche *Förderung der Erziehung in der Familie* (§§ 16 - 21 SGB VIII) und *Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige* (§§ 27 - 35, 35 a und 41) sind nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes nach fachlich nicht nachvollziehbaren Aspekten zwei Produkten zugeordnet:

### Produkt: 1.100.3.6.3.02 Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.01	Frühe Hilfen	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.02	Förderung in der Familie allgemein (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.03	Familienförderung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.04	HELP (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.05	Schülerhilfen (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.06	Kinderbetreuung (§ 16)	2	§ 16
1.100.3.6.3.02.07	Sozialer Dienst allgemein	3	
1.100.3.6.3.02.08	Individuelle Hilfen (§ 27)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.09	Sozialtherapie (§27.2)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.10	Familienmotivierungsprogramm (§27,3)	3	§ 27
1.100.3.6.3.02.11	Familienkrisenmanagement (§27,3)	3	§ 27

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.02.12	Erziehungsberatung (§ 28)	3	§ 28
1.100.3.6.3.02.13	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	3	§ 29
1.100.3.6.3.02.14	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30)	3	§ 30
1.100.3.6.3.02.15	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	3	§ 31
1.100.3.6.3.02.16	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	3	§ 32
1.100.3.6.3.02.17	Tagesgruppe in einer Familie (§ 32)	3	§ 32
1.100.3.6.3.02.18	Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.19	Sozialpädagogische Vollzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.20	Bereitschaftspflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.21	Verwandtenpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.22	Kurzzeitpflege (§ 33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.24	Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
L513633805	Heimerziehung, sonst. betr. Woh. (§ 34) allg.	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.25	Betreutes Wohnen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.26	Erziehungsstellen (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.27	Clearing Heimerziehung (§ 34)	3	§ 34
1.100.3.6.3.02.29	Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35)	3	§ 35
1.100.3.6.3.02.30	Stat.Einglied.hilfe f. jg. Volljährige (§§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.31	Amb.Einglied.hilfe f. jg. Volljährige (§§ 41/35a)	3	§ 41-35a
1.100.3.6.3.02.32	Erzbeist./Betr.Helf.f.jg.Vollj.(§§ 41/30)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.33	Heimerziehung junge Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.34	Betreutes Wohnen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.35	Erziehungsstellen f. jg. Volljährige (§§ 41/34)	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.37	Vollzeitpflege f. jg. Volljährige (§§ 41/33)	3	§ 41
L513634133	Hilfen f. jg. Volljährige (§ 41) allg.	3	§ 41
1.100.3.6.3.02.39	Inobhutnahme und Krisenhilfen (§42)	3	§ 42
L513634201	Inobhutnahme	3	§ 42
L513634202	Kinder- und Jugendnotdienst	3	§ 42
L513634203	Inobhutnahme und Krisenhilfen allg.	3	§ 42
L513634205	Inobhutnahme (§ 42) Team UMA	3	
L513634299	vorl. Inobhutnahme gem. §42a Team UMA	3	
1.100.3.6.3.02.40	Sonst. ambulante Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
L513634367	Fachstelle ambulant	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.41	Teilstationäre Eingliederungshilfe §35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.42	Stationäre Eingliederungshilfe (§35a)	3	§ 35a
L513634313	Eingliederungshilfe seel. beh. Kinder allg.	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.43	Betreutes Wohnen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.44	Erziehungsstellen (§ 35a)	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.46	Adoptionsvermittlung	3	AVG
L513635201	Adoptionsvermittlung	3	AVG
1.100.3.6.3.02.47	Begleitende Besuchskontakte	3	§ 18
1.100.3.6.3.02.48	Gem. Unterbr. Müttern/Vätern m. Kind § 19	3	§ 19
1.100.3.6.3.02.49	Betr. u. Vers. d. Kindes in Notsituationen § 20	3	§ 20
1.100.3.6.3.02.50	Integrationshelfer § 35a	3	§ 35a
1.100.3.6.3.02.51	Teilleistungsstörungen § 35a	3	§35a
1.100.3.6.3.02.60	Kosten der Übernachtungsstelle	3	§ 42
1.100.3.6.3.02.61	Sonderpäd. Vollzeitpflege (33)	3	§ 33
1.100.3.6.3.02.70	Wirtschaftliche Jugendhilfe	3	

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

### Produkt: 1.100.3.6.7.02 Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs- möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.7.02.01	Zuschüsse an Einr.d.Familienförderung	2	§ 16
L513672000	Zuschuss Einr.d.Familienförderung allg.	2	§ 16
L513672001	Zuschuss Kath. FABI	2	§ 16
L513672002	Zuschuss Ev. FABI	2	§ 16
L513672003	Zuschuss Mütterzentrum	2	§ 16
L513672004	Zuschuss Familienzentrum ev. FABI	2	§ 16
L513672005	Zuschuss Familienzentrum kath. FABI	2	§ 16

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit*	gesetzliche Grundlage
L513672006	Zuschuss VAMV e.V.	2	§ 16
L513672007	Kinder psychisch kranker Eltern	2	§ 16
L513672008	Mehrgenerationenhaus Haste	1	-
1.100.3.6.7.02.02	Erz., Jugend- u. Familienberatungsstellen	3	§ 28
L513675001	Zuschuss Erz.-ber.stelle Diözese	3	§ 28
L513675002	Zuschuss Erz.-ber.stelle AWO	3	§ 28
L513675003	Zuschuss Erz.-berat.stelle Ev. Jugendhilfe	3	§ 28
L513675004	Zuschuss Kinderschutzbund	3	§ 28
L513675005	Zugehende Erz.-beratung Diözese	3	§ 28
L513675006	Zugehende Erz.-beratung AWO	3	§ 28
L513675007	Zugehende Erz.-beratung Ev. Jugendhilfe	3	§ 28
L513675008	Zugehende Erz.-beratung KiSchuBu	3	§ 28

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Der Zuschussbedarf 2016 für diese beiden Produkte ist mit 28,03 Mio. € der zweithöchste im Budget des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien. Nur für den Bereich der Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen wurden mit 45,27 Mio. € mehr Mittel ausgegeben.

Produkt	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Hilfe zur Erziehung und Förderung von Familien	20.945.377 €	21.777.505 €	22.469.370 €	25.389.589 €	27.120.821 €	26.850.663 €
Sonstige Einrichtungen der Kinder-/Jugend-/Familienhilfe	1.004.403 €	1.054.231 €	1.069.262 €	1.061.232 €	1.149.732 €	1.176.807 €
<b>Summe Zuschussbedarf</b>	<b>21.949.780 €</b>	<b>22.831.736 €</b>	<b>23.538.632 €</b>	<b>26.450.821 €</b>	<b>28.270.553 €</b>	<b>28.027.470 €</b>

Der Zuschussbedarf ist erstmals seit 2011 nicht angestiegen, sondern im Vergleich zum Vorjahr um 243.083 € gesunken. Dieses resultiert im Wesentlichen aus der hohen Fallzahl der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendliche (UMA), deren Kosten zu 100 % vom Land (zeitversetzt und über Abschläge) erstattet werden. In 2016 gab es zwei Abschlagzahlungen in Höhe von 80 % der beantragten Kostenerstattungen (4,032 Mio. €).

Zu den Aufgaben der Verwaltungseinheit „Wirtschaftliche Jugendhilfe - Serviceteam Familie“ im Produkt 1.100.3.6.3.02 gehören die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit sowie die finanzielle Abwicklung der verschiedenen Leistungen des Produktes.

Folgende gesetzliche Verwaltungsaufgaben werden hier erfüllt:

- Rechtliche Prüfung und Abwicklung einschließlich Zahlbarmachung von ambulanten und stationären Hilfen (§§ 19, 27, - 35, 35a, 41, 42 und 42a SGB VIII)
- Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen (§39 SGB VIII)
- Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII
- Prüfung der örtlichen Zuständigkeit (§§ 86 - 88a SGB VIII)
- Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungen (§§ 89 - 89e SGB VIII)
- Klärung von Leistungen und Verpflichtungen vorrangiger anderer Leistungsträger (§ 10 SGB VIII)

### 6.7.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Nach § 16 SGB VIII Abs. 1 sollen *Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und insbesondere in Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei handeln können. Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere*

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Weiterhin sollen Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden (§ 16 Abs. 3).

Mit dieser Leistung des SGB VIII (§ 16) hat der Gesetzgeber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie verpflichtet. Er sieht dafür informierende, aufklärende, übende und entlastende Formen vor. Ziel ist die Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungskraft und des Selbsthilfepotenzials durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder. Die Ziele sind sehr offen vorgegeben, die sachlichen Leistungsvoraussetzungen sind sehr weit gefasst. Sie räumt den Leistungsberechtigten keinen einklagbaren Rechtsanspruch ein.

Durch den präventiven familienunterstützenden Charakter dieser gesetzlichen Vorgabe werden viele neue Hilfen und Angebote unter dieser gesetzlichen Norm subsumiert werden. Viele zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit geringem finanziellen Mitteleinsatz eine hohe Wirkung erzielen, indem sie weitergehende kostenintensive Hilfen vermeiden können.

Folgende Träger erbringen themenspezifisch und/oder zielgruppen- und/oder sozialraumorientiert Leistungen nach § 16:

<i>Stadt Osnabrück</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachdienst Zentrale Aufgaben im Bereich Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss</li> <li>– Fachdienst Familie - Sozialer Dienst</li> </ul>
<i>AWO für die Region Osnabrück e.V.</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Bischöfliches Generalvikariat</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Os</i>	– Erziehungsberatungsstelle
<i>Deutscher Kinderschutzbund Os e.V. / Kinderschutz-Zentrum</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erziehungsberatungsstelle</li> <li>– Frühe Hilfen</li> <li>– Projekt: Kinder psychisch kranker Eltern</li> </ul>
<i>Verband alleinstehender Mütter und Väter e. V. (VAMV)</i>	– Beratungsstelle
<i>Ev. Familien-Bildungsstätte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Familienbildung allgemein</li> <li>– Familientreff Iburger Straße</li> </ul>
<i>Kath. Familien-Bildungsstätte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Familienbildung allgemein</li> <li>– Familientreff Martinstraße</li> <li>– Fit für den Start</li> </ul>
<i>Mütterzentrum Osnabrück e.V.</i>	– Mütterzentrum
<i>Deutscher Familienverband Kreisverband Osnabrück Stadt und Land e.V.</i>	– Familienerholung

### 6.7.1.1 Familienbildung

Ziel der Familienbildung ist, als präventive Hilfe bei Familien durch überwiegend bildende Angebote zu einer erfolgreichen Familienerziehung beizutragen, eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Familienlebens zu erleichtern, ein möglichst problemloses Durchlaufen der

Lebens- und Familienzyklen zu ermöglichen sowie bei der Stärkung des partnerschaftlichen Miteinanders unterstützend zu wirken.

Im Jahr 2016 wurden die Angebote der **Familienbildung** gemäß § 16 SGB VIII durch folgende Institutionen durchgeführt, die hierfür folgende Zuwendungen erhielten:

Ev. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	32.400 €
Ev. Familien-Bildungsstätte, Familientreff, Iburger Straße 13	42.600 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>75.000 €</b>

Kath. Familien-Bildungsstätte, Pauschalzuwendung	36.600 €
Kath. Familien-Bildungsstätte, Familientreff West, Martinistraße 100	36.900 €
Kath. Familien-Bildungsstätte (Fit für den Start)	2.940 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>76.440 €</b>
Verband alleinerziehender Mütter und Väter	53.800 €
Mütterzentrum Osnabrück e. V.	12.700 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>66.500 €</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>217.940 €</b>

Neben den Pauschalzuwendungen für Angebote der Familienbildung erhalten die beiden Familien-Bildungsstätten jeweils einen Zuschuss für die Vorhaltung eines niedrigschwelligen sozialraum- und zielgruppenorientierten Angebotes in Form eines Familientreffs. Weiterhin werden der Verband alleinerziehender Mütter und Väter und das Mütterzentrum für die Vorhaltung eines zielgruppenspezifischen Angebotes (Alleinerziehende, Mütter) finanziell gefördert sowie die Kath. Familien-Bildungsstätte mit ihrem präventiven Angebot „Fit für den Start“ für Eltern vor oder kurz nach der Geburt ihres Kindes.

#### **6.7.1.2 Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen**

Präventive Beratungsangebote richten sich an Eltern, Kinder und Jugendliche, die sich mit allgemeinen Beratungsanliegen an die entsprechenden Stellen wenden. Sie erreichen Menschen, die zwar davon ausgehen, bestehende Problemlagen aus eigener Kraft bewältigen zu können, aber beispielsweise nach bestimmten Informationen oder nach Austausch suchen. Präventive Angebote sind auch einzelfallübergreifend und wenden sich dementsprechend ebenso an Gruppen bzw. können öffentlich bekannt gemachte Veranstaltungen sein. Bei der Notwendigkeit intensiverer Formen der Unterstützung wird an entsprechende Hilfsangebote weiter verwiesen. Veränderungen und Umbrüche in den Familien in den letzten Jahren durch das Entstehen vielfältiger familiärer Lebensformen, den Folgen zunehmender Trennungen und Scheidungen von Eltern, der vermehrten Berufstätigkeit von Vätern und Müttern sowie den vielfältigen Einflüssen von elektronischen Medien führen zu einer zunehmenden Überforderung von Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) ist der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt worden. In diesem Kontext sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet worden, Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen anzubieten (§ 16 Abs. 3). Über das Wie entscheidet jeweils der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes und damit zur Vermeidung von Nachteilen, die einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten können, die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotsspektrums ist. Da nicht alle Eltern zum Beispiel aufgrund von Belastungen unterschiedlichster Art und Vorbehalten gegenüber Diensten und Einrichtungen selbst aktiv werden, ist es die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, (werdende) Eltern über dieses Angebot zu

informieren und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse und zum Wohl von Kindern zu werben.

Seit dem Jahre 2005 erhalten alle Eltern, die in der Stadt Osnabrück ein Kind geboren haben, bei der Anmeldung ihres Kindes beim Standesamt eine Begrüßungsmappe ausgehängt. In dieser Begrüßungsmappe enthalten ist ein Willkommensbrief vom Oberbürgermeister, ein Familienwegweiser, in dem Informationen über alle Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungshilfen für Familien in der Stadt aufgeführt sind, ein Erziehungsratgeber unter dem Titel „Acht Sachen, die Erziehung stark machen“, eine mehrsprachige DVD zum Thema „Wie Babys sich entwickeln - Filme für Eltern“ sowie Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V., Berlin. Die bisherige Praxis dabei war, dass die Elternbriefe, bezogen auf die ersten sechs Lebensmonate eines Kindes, Bestandteil der Begrüßungsmappe waren und die weiteren Elternbriefe bis zum 3. Lebensjahr des Kindes je nach dem Alter des Kindes in zeitlichen Abständen seit dem Jahre 2012 den Eltern per Post übersandt wurden.

In dem dem Versand der Elternbriefe zugrunde liegenden Ratsbeschluss aus dem Jahre 2012 wurde gleichzeitig festgelegt, dass die Nutzung der Elternbriefe nach drei Jahren evaluiert werden sollte und hiervon der weitere Versand der Elternbriefe abhängig gemacht wird. Daher wurden im Jahre 2015 die Elternbriefe von Studentinnen der Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, im Rahmen ihrer Bachelorarbeit durch eine Elternbefragung evaluiert.

Das wesentliche Ergebnis der Evaluation war, dass ca. 85 % der Befragten die Elternbriefe regelmäßig lesen. Die in den Elternbriefen enthaltenen Informationen werden als hilfreich angesehen und die meisten Eltern wünschen sich einen weiteren Erhalt der Elternbriefe. Dementsprechend entschied der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung vom 08.12.2015, dass die Elternbriefe auch weiterhin versendet werden sollen, jedoch mit der Vorgabe einer finanziellen Einsparung bei der Versendung. Der Arbeitskreis Kinderschutz wurde um Stellungnahme gebeten zu den beiden Vorschlägen, ob zum Beispiel alle Eltern auf einmal die Elternbriefe durch die Begrüßungsmappe erhalten oder nur diejenigen Eltern diese erhalten, die die Elternbriefe per Karte bestellen. Der Arbeitskreis Kinderschutz brachte dazu einen dritten Vorschlag vor und regte an, dass sich die ersten 12 Elternbriefe in der Begrüßungsmappe befinden sollten und zum ersten Geburtstag des Kindes die weiteren Elternbriefe den Eltern zugesandt werden. Somit bliebe ein gewisser Rhythmus erhalten. Da auch diese Versandvariante den geforderten Einsparungen entsprach, wurde der Vorschlag des Arbeitskreises Kinderschutz übernommen.

Trotz angebotener allgemeiner Informationen tendieren Eltern dahin, bei Problemen mit der Erziehung ihrer Kinder aus falsch verstandener Scham sich erst sehr spät Hilfe und Unterstützung zu holen. Dies hat dann häufig zur Folge, dass sich die Problemlage verfestigt hat und intensivere Hilfen der Unterstützung bis hin zur Fremdunterbringung der Kinder erforderlich sind.

Um diese Entwicklung zu vermeiden, sind in den letzten Jahren zunehmend präventive, aufsuchende allgemeine Beratungsangebote in Erziehungsfragen entstanden, Beratungsangebote an einem Ort angesiedelt, wo sich Eltern und ihre Kinder ohnehin aufhalten, wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Kinderarztpraxen, und dort einen niedrighwelligen Zugang zu den Beratungsangeboten finden.

Folgende niedrighwellige, zugehende, präventive Beratungsangebote wurden im Jahre 2016 durch die Stadt Osnabrück finanziell gefördert:

Sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis (EB der Arbeiterwohlfahrt)	6.000 €
Zugehende allgemeine Beratung in der städtischen Kita Martinsburg (Deutscher Kinderschutzbund)	6.000 €
Zugehende Beratung in der Grundschule Rosenplatz (EB Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)	6.000 €

Die Beratung für Familien mit osteuropäischer Herkunft in der Kita Haste (EB Diözese Osnabrück) wurde 2016 im gegenseitigen Einvernehmen beendet. In Zukunft sollen die Mittel im Bereich der Frühen Hilfen als sozialraumorientierte Beratung in einer Kinderarztpraxis im Norden der Stadt Osnabrück eingesetzt werden. Gerade mit diesem Konzept der Verbindung der Frühen Hilfen aus der Jugendhilfe mit der Pädiatrie wurden in der Vergangenheit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Des Weiteren wurden im Jahre 2016 präventive, allgemeine Beratungsangebote durchgeführt bzw. begonnen, die sich über Sponsoren oder Teilnehmerbeiträge finanzierten:

- Elternschule Starke Eltern - starke Kinder (Deutscher Kinderschutzbund e. V. in Kooperation mit den Familien-Bildungsstätten)
- Netzwerk Familienbildung - Familiensprechstunde in Kitas der Ev. Kirche (Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)
- Handwerkszeug für Kinder in Grundschulen (Ev. Familien-Bildungsstätte)
- Zugehende Beratung in der Grundschule Eversburg (EB Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH)

### 6.7.1.2.1 Allgemeine Beratungsangebote durch den Fachdienst Familie - Sozialer Dienst

Anzahl der Beratungsfälle des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst

Hilfearten	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
§ 16 Erstkontakt, Auftragsklärung	nicht erfasst	553	573	713	622	774	865
§ 16 Bedarfsfeststellung	nicht erfasst	250	186	226	174	164	155
§ 16 Förderung und Begleitung	nicht erfasst	165	102	144	114	113	105
§ 16 Stabilisierung/Motivation	nicht erfasst	107	134	137	120	88	75
§ 16 Strafunmündige	229	220	185	177	103	97	94
§ 16 Meldung Kindeswohlgefährdung	76	57	57	56	55	55	69
§ 16 Partnerschaftsgewalt **	106	114	94	105	109	131	172
<b>§ 16 Summe</b>	<b>1338</b>	<b>1.466</b>	<b>1.331</b>	<b>1.558</b>	<b>1.297</b>	<b>1.422</b>	<b>1.535</b>

\* ab 01.06.2008

\*\* von der Polizei dem SD gemeldet

Die allgemeinen Beratungs- und Informationsleistungen sind das wesentliche Unterstützungsangebot der Mitarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes, bevor weitergehende Hilfen, wie beispielsweise die Erzieherischen Hilfen, vermittelt werden. Die Daten sind seit dem Jahre 2011 nach der Neukonzipierung des Beratungsangebotes infolge der Organisationsuntersuchung miteinander vergleichbar. Im Folgenden werden diese Leistungen näher beschrieben und deren Entwicklung kommentiert.

#### § 16 Erstkontakt, Auftragsklärung

Bürger/-innen wenden sich mit einem sehr breiten Spektrum von Anliegen an das Jugendamt. Es reicht vom konkreten Hilfesuch zur Unterstützung bei der Erziehung von Kindern bis zu Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes fallen. Es ist bei diesem ersten Beratungsprozess zunächst grundlegend zu klären, ob Bedarf an Jugendhilfe besteht oder ob gezielt an die für das Anliegen zuständige Stelle weiter zu vermitteln ist.

#### § 16 Bedarfsfeststellung

Bei Beginn dieses Beratungsprozesses ist bereits festgestellt, dass bei einer Familie ein Jugendhilfebedarf besteht und dieser Beratungs- und Unterstützungsbedarf weiter konkretisiert werden muss durch das Sammeln weiterer Informationen (vorausgegangene Hilfen, Ressourcen der Beteiligten, Problembeschreibung, Sichtweisen der Beteiligten, Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten) sowie der Suche nach Lösungsmöglichkeiten und Absprachen über das weitere Vorgehen.

### § 16 Förderung und Begleitung

Die Beratung durch den Sozialen Dienst zielt immer auf die Aktivierung der Selbsthilfe und der Stärkung der Erziehungskompetenz ab. In dieser kurzfristigen Variante der Förderung und Begleitung werden die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen in der Verhaltensänderung begleitet, sodass die bestehende Konflikt- und Krisensituation aufgelöst und ein konstruktives, Entwicklung förderndes Miteinander ohne weitergehende Unterstützung ermöglicht wird. Der Beratungs- und Unterstützungsprozess sollte nicht länger als sechs Monate dauern.

### § 16 Stabilisierung/Motivation

In diesem längerfristig angelegten Beratungsprozess wird an einer Stabilisierung des Familiensystems und der Erschließung von Unterstützungsressourcen gearbeitet. In nicht wenigen Fällen, zum Beispiel in Kinderschutzfällen, ist der Beratungsprozess erforderlich, um die Bereitschaft zur Inanspruchnahme weitergehender, bedarfsgerechter Hilfen zu entwickeln. Dieser Beratungsprozess sollte nicht länger als ein Jahr andauern.

Die drei oben beschriebenen Beratungsleistungen des Sozialen Dienstes haben sich in den letzten drei Jahren erheblich verringert.

### § 16 Strafunmündige

Unter § 16 Strafunmündige werden alle Meldungen erfasst, die stattfinden, weil seitens der Staatsanwaltschaft dem Sozialen Dienst die Straftat eines Kindes mitgeteilt wurde.

Die Beratungsleistungen des Sozialen Dienstes bei Straftaten Strafunmündiger erfolgt auf zweierlei Weise:

- Durch den Sozialen Dienst werden die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft differenziert zwischen Ersttätern, Wiederholungstätern sowie den Tatumständen und der Deliktsschwere. Hierbei konzentriert sich der Soziale Dienst bei der pädagogischen Intervention auf Wiederholungstäter und Täter von schwer wiegenden Straftaten mit einem zugehenden Beratungsangebot.
- Des Weiteren wird der Flyer des Sozialen Dienstes „Mein Kind wurde angezeigt“ bei der Aufnahme der Straftat von der Polizei den Sorgeberechtigten übergeben. Hierdurch wird erreicht, dass die Sorgeberechtigten und Kinder kurze Zeit nach der Straftat noch unter dem Eindruck der Straftat über Jugendhilfeleistungen informiert werden.

Die dem Jugendamt mitgeteilten Straftaten von strafunmündigen Kindern gehen seit 2010 kontinuierlich zurück. Dieses entspricht auch dem bundesweiten Trend, nachdem die Anzahl der Straftaten von Kindern und Jugendlichen zurückgeht (siehe auch Jugendgerichtshilfe).

### Meldungen von Kindeswohlgefährdungen

Mit der Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII für die Sozialarbeiter/-innen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst vom 30.05.2008, aktualisiert am 01.08.2011, wurde ein verbindlicher Verfahrensstandard entwickelt zum Umgang bei Hinweisen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Ziel dieser Dienstanweisung ist es, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern. Erfasst werden hierbei nur Meldungen, bei denen sich nach einer Erstbewertung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben haben. Nach erheblichen Zuwächsen dieser Meldungen infolge der Kinderschutzdebatte haben sich diese Daten seit dem Jahr 2011 auf einem gleichbleibenden Niveau stabilisiert.

### Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt trifft auch Kinder und Jugendliche, auch sie sind Opfer, selbst wenn sie nicht persönlich misshandelt werden. Je nach Alter, Umständen und Umfang stellt Partnerschaftsgewalt einen erheblichen Belastungsfaktor in der kindlichen Entwicklung dar und kann zu massiven Verhaltensauffälligkeiten führen.

Im Jahr 2008 wurde im Fachdienst Familie - Sozialer Dienst ein Interventionsverfahren entwickelt, wodurch den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine Hilfestellung in dieser Situation gegeben wird. Familien, die von der Polizei infolge von Einsätzen wegen Partnerschaftsgewalt gemeldet wurden, werden von den Sozialarbeitern/-innen des Sozialen Dienstes aufgesucht. Den Eltern werden die Folgen von Partnerschaftsgewalt für die Kinder aufgezeigt. Mit den Kindern werden Gespräche geführt, um ihnen eine Entlastung von der erlebten Gewalt zu ermöglichen.

Dennoch ist es für die Sozialarbeiter/-innen oft schwer, den Kontakt mit den Vätern (in der Regel auch Tätern) herzustellen. Aus diesem Grund wird intensiv mit den anderen Beteiligten Institutionen, wie Polizei, Projekt FAUST (Diakonie) und BISS (Frauenberatung), zusammengearbeitet. Auch nimmt der Fachdienst regelmäßig an dem Fallmanagement bei Hochrisikofällen teil.

#### **6.7.1.2.2 Kinderschutz-Koordination**

Bei der Kinderschutz-Koordination handelt es sich um Leistungen der fallunabhängigen Zusammenarbeit im Themenfeld Kinderschutz und Frühe Hilfen. In dieser thematischen Überordnung existieren in der Stadt Osnabrück zwei zentrale Netzwerke:

Der *Arbeitskreis Kinderschutz* setzt sich intensiv mit Fragestellungen des Kinderschutzes auseinander und beschäftigte sich in 2016 unter anderem mit dem Thema der stärkeren Vernetzung der Jugendhilfe zur Gesundheitshilfe und mit Fragestellungen der Beteiligung der Gerichtsmedizin in Fragen von Verdacht auf Kindesmisshandlung. Dazu wurde zum Beispiel die Gerichtsmedizin aus Oldenburg in den Arbeitskreis eingeladen.

Die Planungen des vierten Kinderschutzfachtages für 2017 wurden frühzeitig aufgenommen und eine Themen- wie auch Referentenauswahl wurde von einer Vorbereitungsgruppe des AK Kinderschutz getroffen.

Das Netzwerk *Frühe Kindheit und Entwicklung* hat unter Leitung der Kinderschutz-Koordination die Zusammenarbeit der Mitwirkenden aus den verschiedensten Bereichen der Gesundheitshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe weitergeführt sowie themenbezogene inhaltliche Dialoge zu Fragen der Angebote im Bereich der Frühen Hilfen vertieft. Das Netzwerk *Frühe Kindheit und Entwicklung* führte in 2016 einen eigenen Fachtag zu dem Thema „Frühkindliche Bindung“ mit einer externen Referentin durch. Alle Netzwerkpartner hatten die Gelegenheit, eine/n weitere/n Kollegin oder Kollegen zum Fachtag mitzubringen und nutzten diese Möglichkeit gern, sodass ca. 50 Fachleute aus Gesundheitshilfe und Jugendhilfe eine kurzweilige und sehr interessante Veranstaltung erlebten.

Die Koordination und Geschäftsführung beider Netzwerke übernimmt die Kinderschutz-Koordination.

An allen Standorten der Regionaldienste wurden zwei Treffen der Runden Tische Kinderschutz initiiert und durchgeführt. Die Runden Tische Kinderschutz bilden eine Vernetzung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Horten unter Beteiligung des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst und beschäftigen sich mit Themen des Kinderschutzes und der Zusammenarbeit.

Im Rahmen einer Qualitätsbefragung wurde in Kooperation mit der Hochschule Osnabrück, Studiengang Soziale Arbeit, die Fachberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung evaluiert. Dazu wurden alle in 2015 Rat suchenden Personen, die die Fachberatung in einer der vier Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen hatten, um die Beantwortung eines Fragebogens gebeten. Hauptsächlich handelte es sich hierbei um die Berufsgruppe der Erzieher/-innen und der Lehrerinnen und Lehrer. Die Ergebnisse der teils offenen, halboffenen und geschlossenen Fragestellungen zur Fachberatung selbst und zur Überleitung zum Jugendamt wurden aufbereitet und in einem Qualitätsdialog mit den Beratungsstellen erörtert.

Grundsätzlich hat sich gezeigt, dass die Fachberatung als ein hilfreiches und positiv empfundenes Mittel zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erlebt wird.

Zum Thema „Trauma - Flucht - Exil“ wurde eine Fachveranstaltung im Frühjahr 2016 mit größerem Publikum und Referentinnen in der Volkshochschule durchgeführt. Neben einer Traumaexpertin aus Bremen war auch eine Referentin von *terre des hommes Osnabrück* zu einem Vortrag geladen. Die Veranstaltung hatte viel positive Resonanz bei den Teilnehmern.

In einer zweiten Fachveranstaltung im Herbst 2016 stellte sich die Beratungsstelle „beRATen e. V. Niedersachsen“ vor und informierte über mögliche Radikalisierungsprozesse bei jungen Menschen sowie über die Gefahren, über das Erkennen und über Handlungsansätze im Umgang damit. Die Veranstaltung richtete sich an Lehrerinnen und Lehrer aus Schulen sowie an Betreuer in der ambulanten und stationären Jugendhilfe und machte das kostenlose Angebot der Beratungsstelle in Hannover hier vor Ort bekannt.

Zum Jahresende fand für die Fachkräfte der ambulanten und stationären Erziehungshilfen eine Fachtagung zum Thema „Migrationssensibler Kinder- und Jugendschutz“ statt, bei der die Fachleute die Gelegenheit hatten, sich mit den Fragen von kultursensiblen Kinderschutz praxisnah zu beschäftigen. Das Angebot für die Mitarbeiter/-innen der freien Träger wie auch für die Mitarbeiter/-innen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst wurde zahlreich genutzt.

Alle Veranstaltungen wurden durch die Kinderschutz-Koordinierungsstelle durchgeführt.

### 6.7.1.2.3 Erziehungsberatungsstellen

Bei den Erziehungsberatungsstellen handelt es sich um eine Angebotsform, die verschiedene Beratungsleistungen der Jugendhilfe (§§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII) erbringen.

Die im Folgenden benannten Zuwendungen wurden für das gesamte Leistungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen für das Jahr 2016 gewährt:

Arbeiterwohlfahrt, Region Osnabrück e.V.	314.300 €
Deutscher Kinderschutzbund Osnabrück e.V.	101.700 €
Diakoniewerk Osnabrück gGmbH	236.100 €
Therapeutisches Beratungszentrum Diözese Osnabrück	203.000 €
<b>insgesamt</b>	<b>855.100 €</b>

Des Weiteren stellen die Erziehungsberatungsstellen die Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a SGB VIII sicher:

- seit 2009 für die Mitarbeiter/-innen von Kindertageseinrichtungen und
- seit 2013 (infolge des Bundeskinderschutzgesetzes und der Einfügung des § 8 b in das SGB VIII) auch für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (zum Beispiel Lehrer/-innen, Ärzte etc.).

Pro Beratungsfall erhalten die Beratungsstellen eine Pauschale von 150 €. Die Beratung erfolgte in folgendem Umfang und mit folgenden Kosten:

Einrichtung	2012		2013		2014		2015		2016	
	Fälle	Kosten								
EB Diözese	5	750 €	9	1.350 €	12	1.800 €	6	900 €	4	600 €
EB Diakonie	15	2.250 €	11	1.650 €	9	1.350 €	17	2.550 €	16	2.400 €
EB AWO	1	150 €	8	1.200 €	16	2.400 €	13	1.950 €	7	1.050 €
EB DKSB	5	750 €	10	1.500 €	13	1.950 €	21	3.150 €	41	6.150 €
<b>gesamt</b>	<b>26</b>	<b>3.900 €</b>	<b>38</b>	<b>5.700 €</b>	<b>50</b>	<b>7.500 €</b>	<b>57</b>	<b>8.550 €</b>	<b>68</b>	<b>10.200 €</b>

### 6.7.1.3 Frühe Hilfen

In Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Osnabrück e. V. werden die „Frühen Hilfen“, bestehend aus der aufsuchenden Familienhilfe für junge Mütter (Familienhebammen) und der aufsuchenden Jugend- und Gesundheitshilfe in Familien mit Kleinstkindern (JuGeFa), in der Stadt Osnabrück angeboten. Hierfür wurden folgende Zuschüsse gewährt:

Angebotsart	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Familienhebammen	59.800 €	59.400 €	70.400 €	87.900 €	92.600 €	87.900 €
JuGeFa	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
<b>Insgesamt</b>	<b>119.800 €</b>	<b>119.400 €</b>	<b>130.400 €</b>	<b>147.900 €</b>	<b>152.600 €</b>	<b>147.900 €</b>

### 6.7.1.4 Kinder psychisch kranker Eltern

Das Unterstützungsangebot für Kinder von psychisch kranken Eltern wird in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Osnabrück e. V. (DKSB) / Kinderschutz-Zentrum durchgeführt. Hierbei handelt es sich um ein präventives und Resilienz förderndes Angebot für Kinder und Jugendliche, in denen die Mädchen und Jungen ihre Erfahrungen austauschen und soziale Kontakte knüpfen können im Rahmen eines Gruppenangebotes. Weiterhin können sie entlastenden Freizeitaktivitäten nachgehen. Diese Angebote sollen möglichst verhindern, dass die betroffenen Kinder ihrerseits in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden und psychische Störungen entwickeln.

Das Angebot des DKSB zur Prävention für Kinder psychisch kranker Eltern hat sich um ein Patenschaftsangebot unter dem Namen „Trotzdem“ im Jahre 2014 erweitert, nachdem dieses Projekt über zwei Jahre von der Aktion Mensch finanziell gefördert wurde. Hintergrund dieses Angebotes ist, dass ein wichtiger Schutzfaktor für Kinder psychisch kranker Eltern ein soziales Netzwerk und mindestens eine zuverlässige Bezugsperson ist. Diese zuverlässige Bezugsperson soll den Kindern durch Vermittlung eines Paten an die Seite gestellt werden. Diese Paten, die vom DKSB geworben, ausgebildet, vermittelt und begleitet werden, sollen eine emotional stabile Bezugsperson für die Kinder sein, die ihnen kontinuierlich zur Seite steht und Orientierung gibt. Sie schaffen eine Entlastung für Kinder und Eltern in schwierigen Zeiten. Die Patin/der Pate soll das Kind begleiten und Schutz geben und Ansprechpartner/-in bei Fragen und Problemen sein. Für dieses Leistungsangebot wurden folgende Zuwendungen gewährt:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kinder psychisch kranker Eltern	8.400 €	18.600 €	18.600 €	19.200 €	19.200 €	19.200 €	19.200 €
Trotzdem, Patenschaften					5.025 €	27.150 €	40.000 €
<b>gesamt</b>	<b>8.400 €</b>	<b>18.600 €</b>	<b>18.600 €</b>	<b>19.200 €</b>	<b>24.225 €</b>	<b>46.350 €</b>	<b>59.200 €</b>

### 6.7.2 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB

Bei dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB rufen die Sozialarbeiter/-innen des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst gemäß § 8 a SGB VIII das Familiengericht an, legen in einem Gutachten die Gründe für die Kindeswohlgefährdung dar und berichten über die bisher erbrachten Hilfsangebote und warum weitere ambulante Hilfsangebote nicht mehr ausreichend sind. Das Familiengericht hat bei einer entsprechenden Beweislage, eventuell unter Hinzuziehung eines weiteren externen Gutachters, darüber zu entscheiden, ob den Eltern das Personensorgerecht oder Teile des Personensorgerechtes entzogen werden muss. Ein Großteil der Anrufe durch die Sozialarbeiter/-innen beim Familiengericht führt letztendlich zu Eingriffen in die Personensorge der Eltern.

Fallzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
§§ 8 a / 1666	86	63	56	78	88	83	70

Bundesweit hat angesichts der Kinderschutzdebatte in den Jahren 2005 und 2008, aufgeschreckt durch den Fall Kevin in Bremen, ein Bewusstseinswandel stattgefunden. Dieser löste eine erhöhte Wachsamkeit in der Gesellschaft und eine stärkere Interventionsbereitschaft der Jugendämter aus. Dieser Bewusstseinswandel lässt sich auch an der Anzahl der Anrufungen des Familiengerichtes ablesen mit dem Ziel des Entzuges der elterlichen Sorge bzw. Teile der elterlichen Sorge. Seit dieser Zeit bewegen sich die Anrufungen mit gewissen Schwankungen auf einem hohen Niveau. Deutlich ist ein Anstieg der Beschwerdeverfahren beim OLG Oldenburg feststellbar. Dieses führt zu mehr Belastungen der Sozialarbeiter/-innen und verlängert die Verfahren und die unklare Perspektive für die Kinder in den Bereitschaftspflegen und Inobhutnahmestellen.

### 6.7.3 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Die Kindschaftsrechtsreform beinhaltete nach Trennung und Scheidung, dass die Eltern grundsätzlich die elterliche Sorge für ihr noch minderjähriges Kind gemeinsam behalten, es sei denn, die Eltern können sich über Regelungen von erheblicher Bedeutung für das Kind nicht mehr verständigen. Dann ist eine familiengerichtliche Sorgerechtsregelung erforderlich, an der das Jugendamt durch die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 50 (2) SGB VIII zur Sorgerechtsfrage mitwirkt.

Darüber hinaus bietet das Jugendamt im Falle der Trennung von Eltern neben weiteren Angebotsträgern eine Beratung und Unterstützung gemäß § 17 SGB VIII an, um die Eltern darin zu unterstützen, Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu entwickeln. Diese Beratung setzt voraus, dass die Eltern den Willen zu einer gemeinsamen Verständigung haben, jedoch hierfür Beratung und Unterstützung von Fachkräften benötigen.

Weiterhin haben Eltern nach Trennung einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes gemäß § 18 SGB VIII.

Fallzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
§ 17	80	61	46	62	52	28	36
§ 18	250	261	244	255	263	253	261
§ 50,2	293	340	282	284	290	400	349
gesamt	623	662	572	601	605	681	646

Die ungewöhnlich hohe Zahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50,2 SGB VIII in den letzten zwei Jahren ergab sich daraus, dass 2015 in 144 Fällen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern eine Mitwirkung bei der Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und der Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht erforderlich war. Im Jahre 2016 ging diese Zahl wieder zurück, da die Stadt Osnabrück die Quote für minderjährige Flüchtlinge erfüllt hatte.

### 6.7.4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

§ 19	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fallzahlen	54	38	42	66	77	74	42
Ausgaben	970.164 €	528.595 €	802.020 €	1.367.368 €	1.672.155 €	1.487.949 €	967.436 €
Familien	24	15	20	34	40	31	22

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform gemäß § 19 SGB VIII betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Im Verlauf der „Kinderschutzdebatte“ nahmen die Fallzahlen bei dieser Hilfeform enorm zu, da die enge Betreuung und Unterstützung der Kindesmutter und ihres Kindes in einer Eltern-Kind-Einrichtung, größtenteils im Rahmen einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung im stationären Kontext, bei sofortigen Unterstützungsmöglichkeiten in Krisen- und Überforderungssituationen mit einem hohen Maß an sozialer Kontrolle für die Kinder mit mehr Sicherheit während der Hilfgewährung verbunden ist. Allerdings mussten sich die Eltern-Kind-Einrichtungen hinsichtlich ihrer personellen und sachlichen Ausstattung auch diesen erhöhten Anforderungen anpassen, was mit erhöhten Pflegesätzen in den letzten Jahren verbunden war.

Im Jahre 2014 wurde der bisherige Höchststand mit 77 unterstützungsbedürftigen Personen erreicht. Im Vergleichsring Niedersachsen, aber auch im Vergleich mit Städten wie Münster oder Oldenburg hebt sich diese hohe Fallzahl deutlich hervor.

Im Jahr 2014 wurde angesichts dieser Entwicklung eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Jugendhilfeplaners gegründet, die die Aufgabe hatte zu überprüfen, welche Alternativmöglichkeiten für die Unterbringung von Familien in einer Eltern-Kind-Einrichtung bestehen könnten. Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war, dass neben intensiven SPFHs auch neuere Konzepte der integrativen Familienbegleitung Alternativen sein könnten. Vorteil ist, dass die Familien nicht ihren bisherigen Wohnraum aufgeben müssen. Derzeit ist es, angesichts der Lage auf dem Wohnungsmarkt, sehr schwierig, nach Ende der stationären Hilfe einen geeigneten Wohnraum zu finden, was den Aufenthalt in der Eltern-Kind-Einrichtung unnötig verlängert.

Des Weiteren wurde durch den Jugendhilfeplaner ermittelt, welche Problemgruppen (psychisch kranke Eltern, behinderte Eltern, Vernachlässigungseltern) die Fallzahlsteigerung ausgelöst haben, welche Ziele durch die Hilfe in welchem Umfang erreicht wurden etc., um hieraus Ansätze für die Steuerung der Hilfen abzuleiten.

Im Rahmen dieser Datenerhebung wurde parallel im Fachdienst eine breite Diskussion über die Vor- und Nachteile der Hilfeart und über mögliche Alternativen geführt. Durch diese umfangreiche Auseinandersetzung reduzierten sich die Neufälle im Jahr 2015 deutlich. Sie setzte sich in 2016 fort, sodass sich die Gesamtfallzahl im Jahr 2016 auf einem vergleichbaren Niveau mit anderen Städten befindet. Dennoch bekommen die betroffenen Familien weiterhin eine bedarfsgerechte Hilfe in anderer Form. So sind die Hilfen im Bereich des Familien-Motivation-Programms (FMP § 27 SGB VIII) von fünf Fällen in 2015 auf 16 Fälle in 2016 deutlich angestiegen. Da es sich dabei aber um eine ambulante Hilfeart handelt, sind diese Hilfen insgesamt aber deutlich wirtschaftlicher. Für die überwiegend alleinerziehenden Mütter ist das auch mit dem Vorteil verbunden, dass sie ihre eigene Wohnung nicht aufgeben müssen.

### 6.7.5 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

§ 20	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Fallzahlen</b>	6	5	3	2	3	4	1
<b>Ausgaben</b>	13.054 €	33.139 €	26.441 €	40.216 €	30.439 €	30.880 €	10.843 €

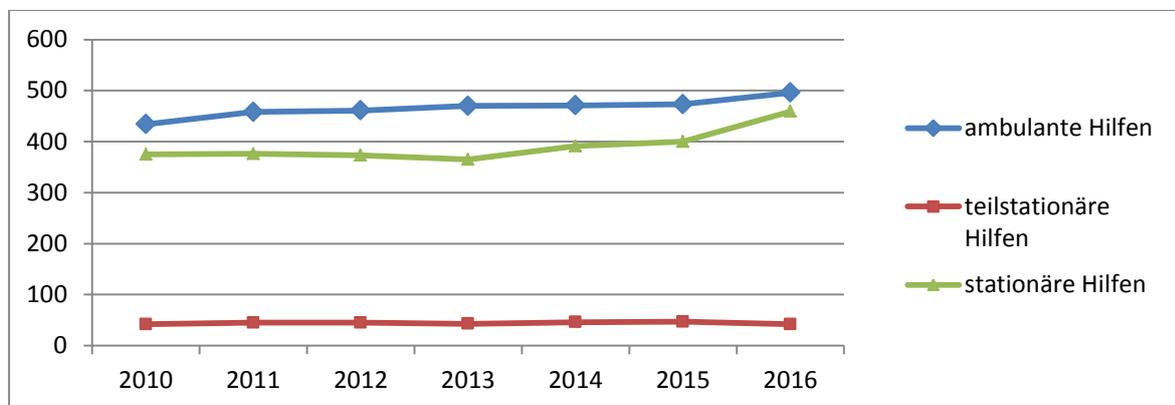
Diese Hilfeform hat eine familienunterstützende und -erhaltende Funktion und zielt darauf ab, die Entstehung dauerhafter Krisen oder Benachteiligungen durch familiäre Not- und Belastungssituationen zu verhindern. Die bislang von den Eltern in angemessener Weise gewährleistete Erziehung des Kindes soll weitergeführt werden.

Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen erfolgt ausschließlich im Haushalt der Eltern und zielt auf ein Betreuungsverhältnis, in dem sowohl das räumliche als auch das soziale Umfeld der Kinder erhalten bleiben, ab.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass der überwiegend betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Gesundheitliche Gründe können eine körperliche Erkrankung, eine Entbindung, psychische Erkrankung, Suchterkrankung sein. Die Krankenkassenleistungen sind vorrangig.

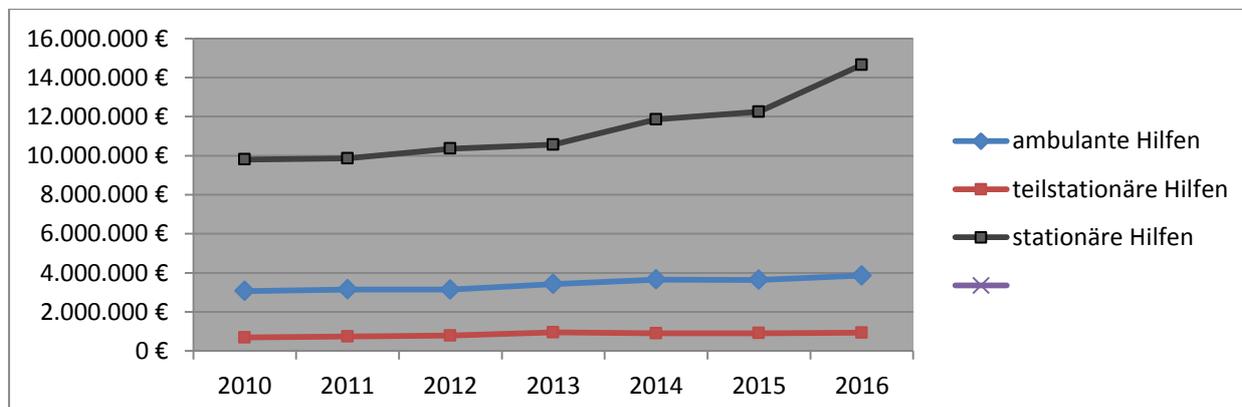
### 6.7.6 Erzieherische Hilfen (§§ 27 - 35 SGB VIII)

Fallzahlen §§ 27-35 SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>ambulante Hilfen</b>	434	458	461	470	471	473	496
<b>teilstationäre Hilfen</b>	42	45	45	43	46	47	42
<b>stationäre Hilfen</b>	375	376	373	365	391	400	459
<b>Summe</b>	<b>851</b>	<b>879</b>	<b>879</b>	<b>878</b>	<b>908</b>	<b>912</b>	<b>997</b>



Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben §§ 27-35 SGB VIII	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>ambulante Hilfen</b>	3.144.465 €	3.138.917 €	3.427.475 €	3.650.801 €	3.637.963 €	3.855.827 €
<b>teilstationäre Hilfen</b>	733.113 €	783.113 €	949.551 €	898.996 €	903.166 €	930.180 €
<b>stationäre Hilfen</b>	9.853.785 €	10.353.190 €	10.561.271 €	11.849.772 €	12.246.683 €	14.651.011 €
<b>Summe</b>	<b>13.720.363 €</b>	<b>14.275.221 €</b>	<b>14.938.297 €</b>	<b>16.399.569 €</b>	<b>16.787.812 €</b>	<b>19.437.018 €</b>



Die Fallzahlentwicklung der Erzieherischen Hilfen im Jahre 2016 war im Wesentlichen wie schon 2015 geprägt durch die Zunahme von ambulanten und stationären Hilfen für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA).

Fallzahlen HzE 2016	Gesamt	ambulante Hilfen	teilstationäre Hilfen	stationäre Hilfen
<b>alle erz. Hilfen</b>	997	496	42	459
<b>davon Hilfen für UMA</b>	149	3	0	146
<b>Hilfen ohne UMA</b>	<b>848</b>	<b>493</b>	<b>42</b>	<b>313</b>

Ohne Berücksichtigung der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer ergab sich eine Reduzierung der Hilfen zur Erziehung im Vergleich zu den Vorjahren, insbesondere bei den stationären Hilfen.

### 6.7.6.1 Unbegleitete, minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)

Die Krisen im arabischen Raum und in den Ländern Nordafrikas sorgen weiterhin dafür, dass Menschen Schutz und Sicherheit in Europa suchen. Durch die verschiedenen politischen Abkommen wurden zwar bestimmte Fluchtwege eingegrenzt oder verhindert, dennoch kommen weiterhin unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA).

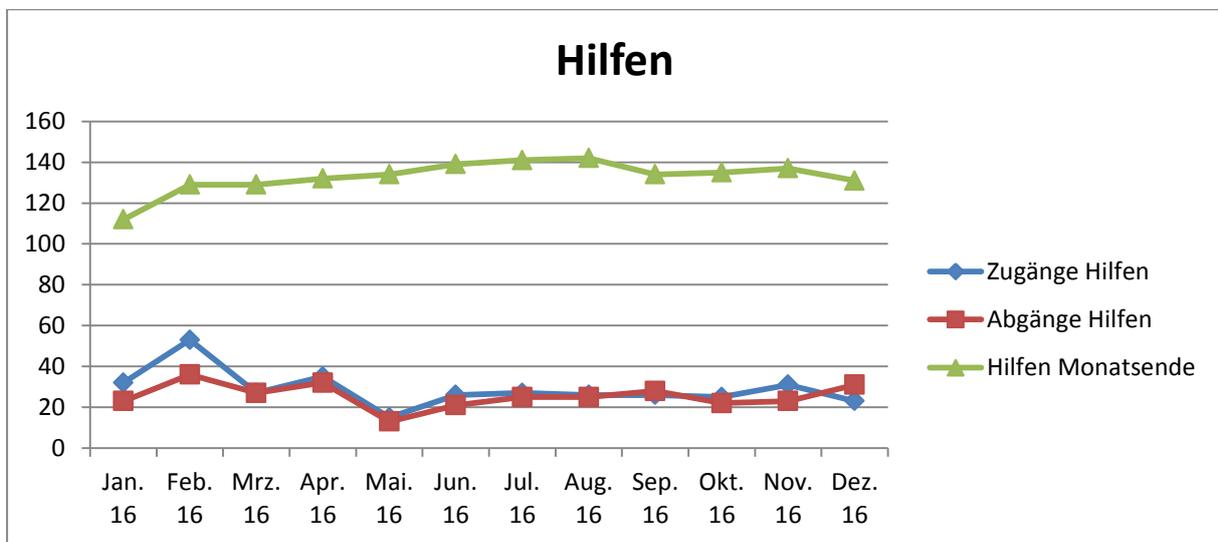
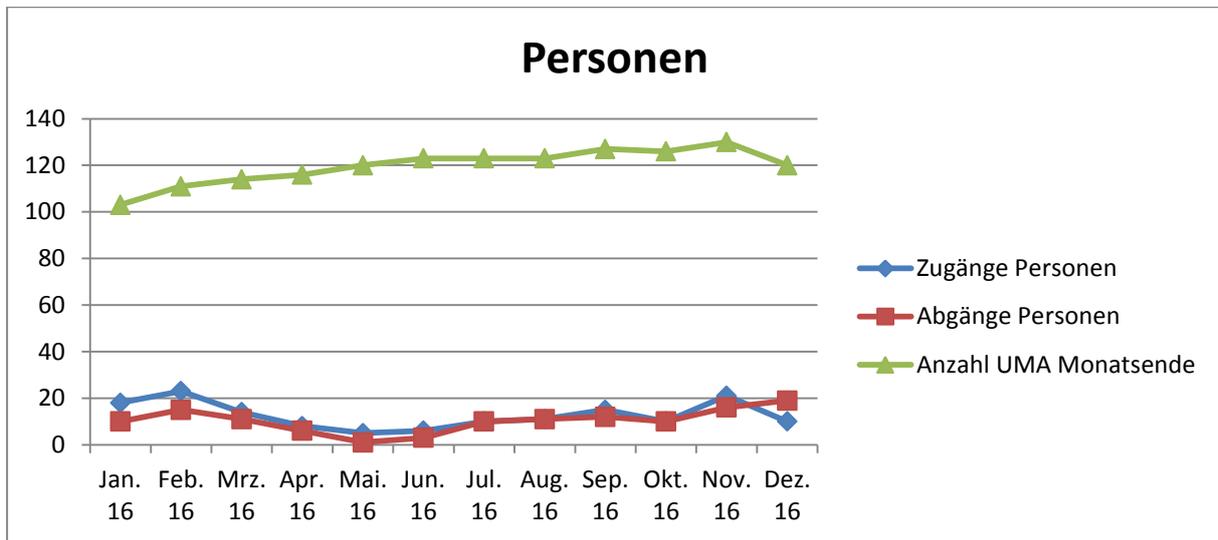
Die nach Deutschland reisenden UMA kommen aus unterschiedlichen Ländern, unterschiedlichen Kulturen und haben unterschiedliche Fluchtgründe. Sie fliehen vor Verfolgung, Bürgerkriegen, der Gefahr vor Sklaverei, Misshandlungen, Hunger, Armut. Auf ihren jeweiligen Routen waren sie gefährlichen Situationen ausgesetzt, wie der Flucht übers Meer, Inhaftierung, Gewalt und Ausbeutung. Ihre Zahl nahm in den letzten Jahren erheblich zu und erreichte zum Jahreswechsel 2015/2016 ihren vorläufigen Höhepunkt. Durch die Veränderung der Fluchtwege kamen zu Beginn des Jahres 2016 überwiegend syrische und afghanische Jugendliche nach Osnabrück. Ab Mitte des Jahres 2016 stieg der Anteil der afrikanischen Jugendlichen deutlich an. Die meisten kamen aus Eritrea und Somalia.

Aufgrund der steigenden Zahl der Flüchtlinge wurde mit dem SKM eine zusätzliche Inobhutnahme nach § 42 a und § 42 für UMA in St. Johann an der Johannisstraße mit acht Plätzen eingerichtet. Dort wurden auch die UMA aus dem Landkreis Osnabrück untergebracht, sodass die Einrichtung zu 100 % ausgelastet war und damit die Gesamtkosten für die Einrichtung durch das Land Niedersachsen erstattet und refinanziert wurden.

Parallel dazu wurde ein Team UMA beim Fachdienst Familie - Sozialer Dienst eingerichtet. Dieses sorgt für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII und bei Verbleib der Jugendlichen in Osnabrück für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

In einem Erstscreening ermittelt das Team UMA, ob Verwandte im In- oder Ausland leben, mit denen das Kind oder der Jugendliche innerhalb von 14 Tagen zusammengeführt werden kann. Des Weiteren ist festzustellen, ob das Wohl eines UMA durch eine Verteilung gefährdet wäre oder ob der Gesundheitszustand des UMA die Verteilung nicht möglich macht. Darüber hinaus ist festzustellen, ob der UMA gemeinsam mit Geschwistern oder anderen Jugendlichen zusammenbleiben soll.

Das Ergebnis dieses Erstscreenings ist der Landesverteilstelle UMA beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt FB I - zu melden, das nach einer vereinbarten Quote (Anzahl Einwohner) die UMA auf die Städte und Landkreise in Niedersachsen verteilt. Bei Ausschluss der Verteilung oder wenn der UMA der Stadt Osnabrück durch die Landesverteilstelle zugewiesen wird, ist der UMA gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen, die Bestellung eines Vormundes beim Familiengericht zu beantragen und danach in ein geeignetes Jugendhilfeangebot zu vermitteln (Clearinggruppe, Wohngruppe, Betreutes Wohnen, Pflegefamilie).



Bis Ende November 2016 ist die Zahl der Jugendlichen, die vom Team UMA betreut wurden, kontinuierlich auf 130 gestiegen. Erst seit Dezember 2016 sinkt die Zahl. Ähnliches gilt für die eingerichteten erzieherischen Hilfen. Daran wird deutlich, dass die Gesamtzahl der UMA erst seit Dezember 2016 leicht rückläufig ist. Dennoch bleibt es schwer, die Zahl der ankommenden Jugendlichen zu prognostizieren. Kamen im Mai 2016 nur fünf Jugendliche nach Osnabrück in die vorläufige Inobhutnahme, so waren es im November 21 Jugendliche, die vorläufig in Obhut genommen wurden.

Um der leicht sinkenden Zahl der UMA gerecht zu werden (auch prognostisch geht der Fachbereich davon aus, dass die Gesamtzahl 2017 sinken wird), werden die Platzkapazitäten in der vorläufigen Inobhutnahme von bisher acht Plätzen (plus zwei Notplätze) auf sechs Plätze im Jahr 2017 reduziert (drei Stadt, drei Landkreis).

## 6.7.7 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Fallzahlen §§ 35a SGB VIII (bestehende und beendete Hilfen)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>ambulante Hilfen*</b>	102	112	105	101	104	115	124
<b>teilstationäre Hilfen</b>	9	7	5	5	10	13	14
<b>stationäre Hilfen</b>	50	49	45	42	53	43	46
<b>Hilfen für junge Volljährige**</b>	39	46	39	34	36	30	38
<b>Summe</b>	<b>200</b>	<b>214</b>	<b>194</b>	<b>182</b>	<b>203</b>	<b>201</b>	<b>222</b>

\*ab 2008: inkl. Hilfen für junge Volljährige

\*\* ab 2008: nur stationäre Hilfen

Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben §§ 35a SGB VIII	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>ambulante Hilfen</b>	357.282 €	387.225 €	494.138 €	429.149 €	635.120 €	496.604 €	611.576 €
<b>Teilstationäre Hilfen</b>	138.952 €	138.010 €	102.576 €	72.064 €	180.655 €	297.031 €	307.903 €
<b>stationäre Hilfen</b>	2.450.704 €	2.364.467 €	2.190.005 €	2.157.136 €	2.767.104 €	2.450.438 €	2.445.403 €
<b>Hilfen für junge Volljährige</b>	1.066.179 €	991.658 €	808.661 €	685.423 €	952.760 €	1.150.961 €	1.096.481 €
<b>Summe</b>	<b>4.013.117 €</b>	<b>3.881.360 €</b>	<b>3.595.380 €</b>	<b>3.343.772 €</b>	<b>4.535.639 €</b>	<b>4.395.034 €</b>	<b>4.461.363 €</b>

Nachdem seit 2011 entgegen der Entwicklungen in anderen Regionen die Hilfen gemäß § 35 a SGB VIII rückläufig waren, ist nach dem erheblichen Anstieg im Jahre 2014 im Jahre 2016 im Vergleich zum Vorjahr ein erneuter Fallanstieg zu verzeichnen. Neben einer Fallzahlsteigerung von drei Hilfen im stationären Bereich sind die höchsten Fallzahlsteigerungen bei den sonstigen ambulanten Eingliederungshilfen zu verzeichnen. Bei dieser Hilfeart summieren sich ambulante Unterstützungsleistungen, wie die Autismus-Therapie für Asperger-Autisten, die Sozialtherapie und die Erziehungsbeistandschaften für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Seit den 1990er Jahren ist ein deutlicher Anstieg der psychischen Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen. Experten vermuten, dass der wachsende Leistungsdruck in der Schule, Mobbing-Erfahrungen, gesteigerter Medienkonsum, die Überforderung vieler Eltern zum seelischen Ungleichgewicht der Kinder und Jugendlichen beitragen. Erhebungen des Robert-Koch-Instituts in Berlin belegen, dass 20 % der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland psychische Auffälligkeiten aufweisen und 10 % sogar deutlich erkennbare Störungen haben. Experten rechnen damit, dass die psychischen und psychosomatischen Erkrankungen im Kindesalter bis zum Jahre 2020 weltweit um mehr als 50 % zunehmen werden. Schon heute gehört der Suizid zu den häufigsten Todesursachen bei Jugendlichen in Europa. Angesichts dieser Prognosen wird der Fachbereich mit weiteren Fallzuwächsen bei den Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII rechnen müssen.

### 6.7.8 Hilfe für junge Volljährige (ohne Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII)

Fallzahlen (bestehende und beendete Hilfen)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>ambulant</b>	25	23	36	40	35	37	57
<b>stationär</b>	39	29	32	34	27	38	81
<b>Summe</b>	<b>64</b>	<b>52</b>	<b>67</b>	<b>74</b>	<b>62</b>	<b>75</b>	<b>138</b>

Die nachfolgend aufgeführten Kosten für diese Hilfen (Aufwendungen) beinhalten nicht die Erträge (Kostenerstattungen).

Ausgaben	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>ambulant</b>	93.765 €	130.151 €	238.217 €	190.716 €	142.488 €	242.378 €	285.869 €
<b>stationär</b>	734.137 €	613.485 €	830.375 €	705.031 €	684.309 €	1.036.312 €	1.998.581 €
<b>Summe</b>	<b>827.902 €</b>	<b>743.636 €</b>	<b>1.068.592 €</b>	<b>895.747 €</b>	<b>826.797 €</b>	<b>1.278.690 €</b>	<b>2.284.450 €</b>

Pädagogisches Ziel des Fachdienstes bei den jungen Volljährigen ist, möglichst früh, jedoch entwicklungsangemessen, in der stationären Betreuung Verselbstständigungsschritte einzuleiten durch Betreuungsformen, die immer mehr Selbstständigkeit von ihnen verlangen und durch eine enge Hilfeplanung begleitet sind. Die Entwicklung der Fallzahlen bei dieser Hilfeart ist sehr stark durch die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer geprägt. Von den insgesamt 138 Hilfen erhielten 47 Hilfen unbegleitete minderjährige Ausländer. Nach Abzug

der UMA verbleiben noch 91 Hilfefälle. Damit ist die Fallzahl ohne UMA um 32 deutlich gestiegen. Wie im Berichtszeitraum 2015 schon angekündigt, hängt diese Steigerung mit den sogenannten „Care Leaver“ zusammen. Damit sind die jungen Volljährigen gemeint, die im Heim oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind und mit Volljährigkeit auf eigenen Beinen stehen sollen und oft auch wollen. Diese Gruppe der jungen Volljährigen wird stärker in den Blick genommen, damit der Übergang ins Berufsleben gut begleitet wird. Ein Scheitern bei diesem Übergang gilt es zu vermeiden (siehe hierzu auch „Entkoppelung vom System“, Vodafone Stiftung Deutschland 2015). Aus diesem Grund wird hier die Unterstützung der jungen Volljährigen in diesem sensiblen Übergang ins Berufsleben stärker durch Hilfe begleitet.

## 6.7.9 Krisenhilfen

### 6.7.9.1 Inobhutnahmen

Fallzahlen Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<i>aus Osnabrück</i>	112	143	141	126	121	211	128
<i>Auswärtige</i>	17	22	20	25	16	26	29
<b>Summe</b>	<b>129</b>	<b>165</b>	<b>159</b>	<b>151</b>	<b>137</b>	<b>237</b>	<b>157</b>

Fallzahlen vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII	2016
<i>Summe</i>	121

Ausgaben	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Inobhutnahmen</i>	372.729 €	465.930 €	510.980 €	528.432 €	554.410 €	650.819 €	1.039.534 €
<i>Kinder- und Jugendnotdienst</i>	124.848 €	124.848 €	124.848 €	131.306 €	131.306 €	131.306 €	131.306 €
<b>Summe</b>	<b>497.577 €</b>	<b>590.778 €</b>	<b>635.828 €</b>	<b>659.738 €</b>	<b>685.716 €</b>	<b>782.422 €</b>	<b>1.170.840 €</b>

Die Zahl der Inobhutnahmen hatte sich im Jahre 2015 dramatisch erhöht. Diese Entwicklung stand im Zusammenhang mit der „Flüchtlingswelle“ und dass eine hohe Zahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) in Obhut genommen werden musste.

Im Jahre 2016 verringerte sich wiederum die Zahl der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII.

Mussten im Jahre 2015 noch 122 UMA gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden, waren es im Jahre 2016 nur noch 46 Hilfefälle. Dies stand im Zusammenhang mit folgenden zwei Ereignissen:

- dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015. Mit diesem Gesetz wurde der § 42 a - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise eines minderjährigen Ausländers in das SGB VIII eingefügt. Entsprechend dieser Gesetzesregelung hat jedes Jugendamt, bei dem die Einreise eines minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen festgestellt wird, diesen zu einem Erstscreening gemäß § 42 a SGB VIII in Obhut zu nehmen. In dieser Erstaufnahmephase hat das Jugendamt zu prüfen, ob eine Anmeldung des UMA bei der Landesverteilstelle erfolgen soll oder ein Ausschluss aus der Verteilung erfolgt, zum Beispiel weil mit der Verteilung eine Kindeswohlgefährdung verbunden wäre. Nach Ausschluss der Verteilung in eine andere Kommune hat in der zweiten Phase die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII zu erfolgen. Bei Verteilung hat das aufzunehmende Jugendamt eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII vorzunehmen (siehe hierzu auch Pkt. 6.7.6.1).
- Die Stadt Osnabrück hatte im Frühjahr 2016 die vom Land vorgegebene Aufnahmequote für UMA erfüllt. Hierdurch erfolgte überwiegend eine Verteilung der in der Stadt Osnabrück

brück vorläufig in Obhut genommenen UMA an andere Städte und Landkreise (siehe ebenso Pkt. 6.7.6.1).

Nach Abzug der Inobhutnahmen für UMA verbleibt für das Jahr 2016 noch die Inobhutnahme von 111 Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt in der Stadt Osnabrück. Dies ist die geringste Aufnahmezahl gemäß § 42 SGB VIII seit Jahren.

Die oben dargestellten Ausgaben beinhalten sowohl die Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII, wie auch die Ausgaben gemäß § 42 a SGB VIII. Werden beide Krisenhilfen addiert, ergibt sich eine Fallzahl von 178 Hilfen. Insofern ist der Anstieg der Kosten insgesamt plausibel, werden jedoch durch nicht einberechnete Kostenerstattungen des Landes erheblich reduziert.

### 6.7.9.2 Bereitschaftspflegen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Summe aller Hilfen	36	35	37	46	39	34
Ausgaben	567.329 €	458.226 €	387.693 €	490.671 €	508.953 €	541.552 €
Pflegetage	7.868	6.297	5.399	6514	6.671	8.380
durchschnittliche Pflegetage pro Fall	219	180	146	142	171	246

Die Vermittlung von Kindern in Bereitschaftspflegefamilien erfolgte in der Regel nach Intervention des Sozialen Dienstes, weil Kinder unter sechs Jahren wegen Kindesvernachlässigung und/oder -misshandlung in ihren Herkunftsfamilien nicht mehr leben konnten. Überwiegend war dieser stationären Betreuung die Anrufung des Familiengerichtes vorangegangen und ein familiengerichtliches Verfahren läuft. Die Zahl der Bereitschaftspflegen bewegt sich weiterhin auf einem hohen Niveau.

Grundsätzlich ist die Entwicklung zu begrüßen, da es vermehrt gelungen ist, kleine Kinder in das enge emotionale Geflecht einer Familie zu vermitteln anstatt in Heimeinrichtungen mit damit verbundenen wechselnden Bezugspersonen.

### 6.7.10 Adoptionen

Fallzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
bearbeitete Fremdoptionen	2	3	3	3	4	3	4
davon abgeschlossen	-	1	2	1	1	2	2
bearbeitete Stiefelternoptionen	6	6	8	11	15	12	13
davon abgeschlossen	5	3	3	7	8	5	4

Die Zahl der Fremdoptionen ist auch bundesweit in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Der Rückgang der Fremdoptionen ist einerseits begrüßenswert, da es sozialpolitisches Ziel unter anderem der Kinder- und Jugendhilfe ist, mit unterstützenden Hilfen Adoptionsfreigaben aufgrund sozialer und finanzieller Notlagen der Herkunftseltern zu verhindern. So hat die Jugendhilfe inzwischen eine Reihe von Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung, um frühzeitig niedrigschwellige Unterstützungen für Familien leisten zu können.

Andererseits bietet die Fremdoption Kindern, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, die Chance des Aufwachsens in einem stabilen Familiensystem.

### **6.7.11 Qualitätssicherung und -entwicklung MindSet Achtsames Organisieren**

Wenn ein Kind im institutionellen Hilfesetting zu Schaden kommt, treten viele Fragen auf: Wie konnte es so weit kommen? Wer trägt welche Schuld? Hätte jemand helfen können? Und: Unabhängig von der Frage der retrospektiven Aufarbeitung besteht die Herausforderung, künftig zuverlässiger zu handeln. Weil alle wissen, dass vollständige Sicherheit kaum realistisch zu erreichen ist, lohnt der Blick auf innovative Methoden, die helfen, aufmerksam zu bleiben für unerwartete Entwicklungen in kooperativen Hilfesettings im Alltag von Erziehungshilfen.

Eine solche Methode, mit der sich die Leitungsrunde des Sozialen Dienstes auseinandergesetzt hat, ist das „MindSet Achtsames Organisieren“, entwickelt von Mitarbeitern/-innen des Stiftungsbereiches der Kinder- und Jugendhilfe im Rauhen Haus in Hamburg, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim und dem ICL (Intervention for Corporate Learning) in Berlin.

Der Ansatz des Achtsamen Organisierens gründet auf Forschungen zu Organisationen, die in dynamischen, komplexen und risikobehafteten Umwelten ihre Arbeit außergewöhnlich gut bewerkstelligen (Krankenhäuser, Flugzeugträger, Atomkraftwerke).

Das MindSet Achtsames Organisieren ist ein für die Soziale Arbeit entwickelter Methodenkoffer, um achtsames Organisieren in der Teamarbeit zu fördern und zu unterstützen. Anhand unterschiedlicher Karten werden Facetten achtsamer Hilfepraxis beleuchtet und methodisch angeleitet. Die Karten fördern sowohl die individuelle als auch gemeinschaftliche Auseinandersetzung zu unterschiedlichen Anlässen. In der Arbeit mit dem MindSet etablierten Teams in einem strukturierten Dialog eine gemeinsame Haltung und entwickeln gemeinsame Vorstellungen und Handlungsweisen, wie Praktiken des Achtsamen Organisierens in der eigenen Arbeitspraxis umgesetzt werden können. Ziel des Achtsamen Organisierens ist, einen zuverlässigen Umgang mit kritischen Ereignissen zu fördern.

Nach einer ersten Erprobungsphase der Methode in der Sozialdienstleitungskonferenz und einem Regionaldienst wurde die Entscheidung getroffen, die Methode im Fachdienst Familie einzuführen. Zunächst sollen alle Mitarbeiter/-innen in einer Fortbildungsveranstaltung die Methode und ihre Anwendung kennenlernen. Hiernach soll für jedes Team des Fachdienstes Familie ein Methodenkoffer erworben werden und die Methode in den einzelnen Teams des Fachdienstes eingeführt und regelmäßig angewandt werden.

### **6.7.12 Qualitätsdialoge**

In der Stadt Osnabrück werden seit dem Jahr 2012 auf der Grundlage eines zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbarten Konzeptes regelmäßige, verpflichtende Qualitätsdialoge durchgeführt. Die bisherigen Erfahrungen mit den Qualitätsdialogen werden von allen Beteiligten durchweg positiv eingeschätzt mit folgenden Ergebnissen:

- Die Kommunikation auf Augenhöhe über die Qualität der erbrachten Leistungen des öffentlichen wie der freien Jugendhilfeträger hat sich wesentlich verbessert.
- Die vertrauliche und offene Kommunikation hat einen Rahmen geschaffen, in dem es möglich ist, auch offen Kritik anzusprechen.
- Es wurden folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität umgesetzt:
  - Vermeidung von Abbrüchen
  - Dialog über die Bedingungen für die Wirksamkeit von Hilfen
  - Verbesserung des Hilfeplanungsprozesses
  - Verbesserung des Prozesses zu den § 8 a Verfahrensregelungen.

Der Beirat zum Landesrahmenvertrag gemäß § 78 SGB VIII hat in seiner Sitzung vom 12.12.2012 die Gründung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die den Auftrag hatte, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die bereits in den Kommunen vorliegen, die Anlage 4 des Landesrahmenvertrages „Grundlagen der Qualitätsentwicklung“ weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. An dieser Arbeitsgruppe beteiligte sich auch die Stadt Osnabrück. Auf Vorschläge dieser Arbeitsgruppe, wo wesentliche Erkenntnisse der Qualitätsdialoge in der Stadt Osnabrück eingeflossen sind, verabschiedete der Beirat des Landesrahmenvertrages eine veränderte Anlage 4 zum 01.04.2016. Im Mittelpunkt steht bei der neu formulierten Anlage 4 der verbindliche Qualitätsdialog zwischen den Jugendämtern und Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Des Weiteren wurde von der Arbeitsgruppe eine Orientierungshilfe für die Durchführung von Qualitätsdialogen erstellt und in einer landesweiten Informationsveranstaltung am 06.03.2017 vorgestellt.

## 6.8 Jugendgerichtshilfe (1.100.3.6.3.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungs-Möglichkeit*	gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.03.01	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635301	Jugendgerichtshilfe	3	§ 52
L513635302	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßnahmen	2	§ 52
L513635303	Jugendgerichtshilfe ambul. Maßn. Drogen	2	§ 52
L513635304	OS Erfahrungskurse AWO	2	§ 52

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

### 6.8.1 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und in Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen

Nach § 52 SGB VIII hat das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Weiterhin hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

### Entwicklung der Fallzahlen

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Differenz zum Vorjahr
<b>Jugendstrafverfahren</b>	890	971	758	940	788	781	691	708	605	552	517	-35
<b>Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen</b>	367	410	335	260	241	271	317	267	373	333	308	-25
<b>alle Fälle</b>	<b>1.257</b>	<b>1.381</b>	<b>1.093</b>	<b>1.200</b>	<b>1.029</b>	<b>1.052</b>	<b>1.008</b>	<b>975</b>	<b>978</b>	<b>885</b>	<b>825</b>	<b>-60</b>

Die Entwicklung der letzten Jahre hat sich auch im Berichtsjahr, zumindest hinsichtlich der Fallzahlen fortgesetzt. Die Zahl der in der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Verfahren ist weiter rückläufig. Wurde mit 1.381 Verfahren im Jahr 2007 der Höchstwert erreicht, ist seitdem ein Rückgang auf nunmehr 825 Verfahren zu beobachten. Gegenüber 2015 waren 6,8 % weniger Verfahren zu bearbeiten. Der Rückgang seit 2007 macht sogar 40,3 % aus.

Der Rückgang für das Berichtsjahr zeigt sich in beiden wesentlichen Aufgabenfeldern der Jugendgerichtshilfe und zwar in ähnlicher Größenordnung. So gingen die zu bearbeitenden

Jugendstrafverfahren um 6,3 % und die Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen um 7,5 % gegenüber dem Vorjahr zurück.

Bei den Jugendstrafverfahren haben sich bei den von jungen Menschen am häufigsten begangenen Straftaten unterschiedliche Entwicklungen im Jahresvergleich ergeben. So waren 32 Verfahren weniger bei Ladendiebstählen zu registrieren, was einen Rückgang um 26,2 % ausmacht. Allerdings ist die Zahl der Verfahren wegen Körperverletzung erstmalig seit Jahren wieder, wenn auch nur leicht, angestiegen. Es gab sieben Verfahren mehr als 2016 und damit einen Anstieg um 7,4 %. Trotzdem ist bei diesem Delikt seit 2007 immer noch ein erfreulicher Rückgang um 54,5 % zu registrieren.

Eine besondere Entwicklung gab es im Berichtsjahr bei den Verstößen gegen das Betäubungsgesetz. Hatte die Jugendgerichtshilfe im Jahr 2015 nur 17 derartige Verfahren zu bearbeiten, stieg die Zahl im Jahr 2016 auf 63 an und vervierfachte sich damit fast. Grund dafür ist, dass im Berichtsjahr seitens der Ermittlungsbehörden mehrere Personen ermittelt wurden, die mit Drogen gehandelt haben. Deren Mobilfunkgeräte wurden sichergestellt und Chatverläufe, zum Beispiel in WhatsApp und Facebook, ausgewertet. Auf diese Weise wurden dann auch zahlreiche Jugendliche ermittelt, die Drogen, überwiegend Cannabisprodukte, gekauft hatten und gegen die dann gesondert Jugendstrafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet wurden. Ansonsten gab es hinsichtlich der zu bearbeitenden Jugendstrafverfahren im Jahr 2016 keine Besonderheiten festzustellen.

Im Rahmen der Mitwirkung in Bußgeldverfahren ist die Zahl der von der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Verfahren nunmehr im 2. Jahr in Folge zurückgegangen. Nachdem 2014 mit 373 Verfahren noch die zweithöchste Zahl der letzten 11 Jahre erreicht wurde, sind es seitdem 65 Verfahren weniger geworden. Mit nunmehr 308 Verfahren liegt die Zahl aber nur unwesentlich unter dem Durchschnittswert der letzten 11 Jahre (316) und somit auf einem konstant hohen Niveau.

Zu den Bußgeldverfahren ist zudem anzumerken, dass die dabei registrierten Fallzahlen weniger aussagekräftig sind, weil die Verfahrensweise noch immer nicht einheitlich ist. Abhängig vom Meldeverhalten der Schulen finden sich in einigen Verfahren nur einige wenige Fehltage, in anderen wiederum werden teilweise wochenlange Fehlzeiten zusammengefasst. Daher ist ein Blick auf die an den Verfahren beteiligten Personen wesentlich aussagekräftiger.

In den 308 von der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen waren 10.008 Sozialstunden (Vorjahr 10.144) zu vermitteln und deren Ableistung durch die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Jugendgerichtshilfe zu begleiten und zu überwachen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr macht somit lediglich 135 Stunden aus, was 1,3 % entspricht. Damit relativiert sich der Verfahrensrückgang und bestätigt die Einschätzung, dass jeweils mehr Fehltage in einem Verfahren zusammengefasst wurden. 10.008 Sozialstunden bedeuten gleichzeitig 5.004 sanktionierte Fehltage gegenüber 5.072 im Vorjahr. Auch damit ist belegt, dass der Rückgang der in der Jugendgerichtshilfe zu bearbeitenden Schulpflichtverletzungen nur geringfügig war.

### Entwicklung der in der JGH bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Differenz zum Vorjahr
<b>Straftäter</b>	604	669	564	673	604	541	490	507	453	400	397	-3
<b>Schulpflichtverletzer</b>	134	159	149	132	140	156	167	133	159	157	152	-5
<b>alle Personen</b>	<b>738</b>	<b>828</b>	<b>713</b>	<b>805</b>	<b>744</b>	<b>697</b>	<b>657</b>	<b>640</b>	<b>612</b>	<b>557</b>	<b>549</b>	<b>-8</b>

Hier zeigt sich eine andere Entwicklung als bei den Fallzahlen. Macht der Rückgang bei den zu bearbeitenden Verfahren gegenüber dem Vorjahr immerhin 6,8 % aus, ist dieser bei der

Zahl der in der Jugendgerichtshilfe bekannt gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden mit minus acht, was 1,3 % entspricht, deutlich geringer. Der Rückgang der von der Jugendgerichtshilfe zu betreuenden jungen Menschen, der zwischen 2007 und 2015 33,7 % und zwischen 2014 und 2015 noch 11,7 % betrug, hat sich somit seit Jahren erstmalig deutlich abgeschwächt. Bei nur geringfügig weniger Personen als im Vorjahr kann man erstmalig wieder von konstanten Zahlen sprechen.

Bei den jungen Straffälligen ist der Rückgang um drei Täter kaum wahrzunehmen, nachdem es im Jahresvergleich 2014 bis 2015 noch 53 Personen weniger gewesen waren. Der geringe Rückgang um 0,8 % findet sich in etwa aber auch niedersachsenweit wieder. Laut Statistik des Landeskriminalamtes Niedersachsen ging die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden von 2015 auf 2016 „nur“ noch um 2,1 % zurück, nachdem sie sich in den Vorjahren in ähnlichen Größenordnungen wie in Osnabrück bewegt hatte. Hier bestätigt sich somit ein landesweiter Trend.

Parallelen weisen die Statistiken auch bei einzelnen Straftatbeständen auf. Die Jugendgerichtshilfe Osnabrück hatte es im Berichtsjahr erstmalig wieder mit einem Anstieg bei den jungen Körperverletzern zu tun, der mit 6,0 % aber etwas moderater ausfällt als auf Landesebene. Dort beträgt er 15,2 %. Auch bei den Täterzahlen zeigt sich die auffällige Entwicklung bei den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die Jugendgerichtshilfe hatte es im Berichtsjahr mit 58 jungen Menschen gegenüber 17 im Vorjahr zu tun, die sich wegen eines Drogendelictes strafrechtlich verantworten mussten. Landesweit ist ein Anstieg der Anzahl Tatverdächtiger um 6,7 % gegeben und damit weniger gravierend als vor Ort. An dieser Stelle ist allerdings anzumerken, dass sich Zahlen der Tatverdächtigen und Zahlen der Jugendgerichtshilfe nicht immer eins zu eins vergleichen lassen. Es kann zusammenfassend aber festgestellt werden, dass es mit Ausnahme der Entwicklung bei den Rauschgiftdelicten in Osnabrück keine vom Landestrend abweichenden Entwicklungen gab.

Ein Blick auf die beteiligten Geschlechter zeigt, dass einem Rückgang bei männlichen Tätern um 14 Personen ein Anstieg bei den Mädchen und jungen Frauen um 11 Personen gegenübersteht. Das Geschlechterverhältnis hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 2,9 Prozentpunkte zum Nachteil des weiblichen Geschlechts auf nunmehr 72,8 % Täter und 27,2 % Täterinnen verschoben. Es liegt damit fast exakt wieder auf dem Wert des Jahres 2014 und einem langjährigen Mittelwert. Auffällig ist, dass sich der Anstieg der Täterinnen vor allem bei den gerade erst 14-jährigen Mädchen zeigt, während bei den altersgleichen Jungen ein deutlicher Rückgang festzustellen ist.

Junge Flüchtlinge waren in den von der Jugendgerichtshilfe im Jahr 2016 zu bearbeitenden Jugendstrafverfahren nicht überproportional vertreten.

Bei den Schulpflichtverletzern fällt der Rückgang um fünf Personen ebenfalls eher gering aus. Hier bestätigen sich die dazu schon gemachten Aussagen. Der noch recht deutliche Rückgang der Verfahren um 25 relativiert sich damit. Die Zahl der von der Jugendgerichtshilfe zu betreuenden Schulpflichtverletzer ist seit Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau. Seit drei Jahren hat sie sich auf jeweils über 150 Personen eingependelt. Mit 152 im Jahr 2016 liegt sie in etwa auf dem Mittelwert der letzten 11 Jahre. Dieser liegt bei 149 zu betreuenden Schulpflichtverletzern. In diesem Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe findet man somit noch keinen entscheidenden Rückgang.

Bei den an den Bußgeldverfahren beteiligten Geschlechtern haben sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentliche Veränderungen ergeben. Das Geschlechterverhältnis hat sich geringfügig um 0,5 Prozentpunkte zum Nachteil des männlichen Geschlechts verschoben und liegt jetzt bei 56,6 % Jungen und jungen Männern und 43,4 % Mädchen bzw. jungen Frauen. Bei den Schulpflichtverletzern fällt auf, dass Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit Migrationshintergrund mit einem Anteil von 55,9 % überproportional vertreten sind.

## Diversionsverfahren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Differenz zum Vorjahr
Diversionsverfahren	200	237	223	277	213	209	172	183	177	163	164	+1
Strafverfahren insgesamt	890	971	758	940	788	781	691	708	605	552	517	-35
Quote	22,5%	24,4%	29,4%	29,5%	27,0%	26,8%	24,5%	25,8%	29,3%	29,5%	31,7%	+ 2,2 %

Eine wichtige Aufgabe der Jugendgerichtshilfe besteht darin, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich in geeigneten Fällen ein formelles Strafverfahren mit einer Verhandlung vor Gericht erübrigt und ein Absehen von der Verfolgung stattfinden kann. Von der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der sogenannten Diversion erbrachte Leistungen (Durchführung von Beratungsgesprächen, Einleitung von Betreuungen, Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichsbemühungen) führen dazu, dass es seit Jahren in etwa jedem vierten Verfahren zu einer Einstellung ohne Gerichtsverhandlung kommt. Die Quote der auf diese Weise eingestellten Jugendstrafverfahren ging von 2009 bis 2012 von 29,5 % auf 24,5 % zurück. In den letzten vier Jahren ist nunmehr wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Mit nunmehr 31,7 % wurde der Höchstwert der letzten Jahre erreicht, sodass nunmehr schon fast 1/3 aller Verfahren im Rahmen der Diversion erledigt werden. Dieses lag vor allem an den zahlreichen Verfahren wegen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz im Jahr 2016, die sich aufgrund ihres eher geringeren Unrechtsgehalts besonders für eine Verfahrenserledigung im Rahmen der Diversion eignen. In enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention konnten in den Verfahren durch die Jugendgerichtshilfe in den meisten Fällen Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens geschaffen werden.

### Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Verfahren vor dem Familiengericht

Die Straffälligkeit eines Jugendlichen kann auch Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung und eine nicht ausreichende Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung durch dessen Sorgeberechtigte sein. Daraus kann sich die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens ergeben. Hinsichtlich dieses Aufgabenfeldes hat sich im Berichtsjahr eine Entwicklung des Vorjahres fortgesetzt. Die Familiengerichte hatten es vor allem mit familiengerichtlichen Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu tun, sodass die Anfragen an die Jugendgerichtshilfe weiter zurückgingen. Im Berichtsjahr gab es nur noch eine Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in familiengerichtlichen Verfahren, nachdem es im Vorjahr noch fünf, im Jahr 2011 aber noch 26 Verfahren waren.

### 6.8.2 Ambulante Maßnahmen

Um dem individuellen Betreuungsbedarf der jungen Straffälligen gerecht werden zu können, bedarf es eines differenzierten Angebotes an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen.

Sie verfolgen das Ziel, die delinquenten jungen Menschen ergänzend zur Begleitung im Jugendgerichtsverfahren durch sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe in ihrer Sozialisierung zu unterstützen und eine weitere Kriminalisierung zu vermeiden. In der Regel liegt eine Weisung im Rahmen des Jugendstrafverfahrens durch Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht zur Teilnahme an einer ambulanten Maßnahme vor. In Einzelfällen veranlassen die Mitarbeiter/-innen der Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer fachlichen Fallzuständigkeit eine Teilnahme für entsprechend betreuungsbedürftige Jugendliche und junge Erwachsene. Dieses betrifft auch junge Menschen, die im Kontext mit Schulpflichtverletzungen betreut werden.

Angebote der sozialpädagogischen ambulanten Maßnahmen sind:

- soziale Trainings- und Erfahrungskurse
- Einzelbetreuungen
- Anti-Aggressivitätstraining

- schulische Hilfen
- „Täter-Opfer-Ausgleich“.

Diese sozialpädagogischen Angebote werden entweder von der Jugendgerichtshilfe selbst oder von der Arbeiterwohlfahrt bzw. in Kooperation mit ihr durchgeführt (Vertrag und Leistungsbeschreibung). Ein Teil der Ausgaben wird über das Land refinanziert.

### Teilnahme an ambulanten sozialpädagogischen Angeboten für junge Straffällige

Betreuungsmaßnahme	Teilnehmer		männlich		weiblich	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016
Erfahrungskurs/sozialer Trainingskurs	21	14	14	4	7	10
AAT (Anti-Aggressivitätstraining)	0	0	0	0	0	0
Einzelbetreuung	20	25	13	16	7	9
Gewalt-Präventionskurs	12	7	10	6	2	1
Einzelcoaching Anti-Gewalt	15	15	12	13	3	2
Mädchengruppe	13	0	0	0	13	0
Kurzintervention	0	3	0	2	0	1
Verkehrsunterricht	33	24	32	22	1	2
„Verstehen durch Begegnung“	5	4	3	3	2	1
Schulische Hilfen	21	38	10	17	11	21
Leseprojekt	5	12	3	8	2	4
„Täter-Opfer-Ausgleich“	25	25	20	22	5	3
<b>Gesamtteilnahmen</b>	<b>170</b>	<b>167</b>	<b>117</b>	<b>113</b>	<b>53</b>	<b>54</b>

Bei den Teilnahmen an den ambulanten sozialpädagogischen Angeboten für junge Straffällige haben sich im Jahresvergleich, was die Gesamtzahl anbetrifft, kaum Veränderungen ergeben. Es gab lediglich drei Betreuungen weniger als im Vorjahr, was die konstant gebliebene Zahl der in der Jugendgerichtshilfe insgesamt bekannt gewordenen jungen Menschen widerspiegelt. Im Jahr zuvor hatte es noch einen Rückgang der Betreuungen um 14,1 % von zuvor 198 Betreuungen gegeben. Nunmehr liegt die Zahl der neu begonnenen Betreuungen bei 167 und damit fast auf dem Niveau des Vorjahres.

Beim Blick auf die beteiligten Geschlechter zeigt sich, dass es bei den männlichen Teilnehmern einen Rückgang um vier Personen gab, während die Zahl der betreuten Mädchen bzw. jungen Frauen unwesentlich angestiegen ist. Bei einem Geschlechterverhältnis von 67,7 % Jungen und jungen Männern und 32,3 % Mädchen bzw. jungen Frauen entspricht dieses nahezu exakt dem Geschlechteranteil bei allen in der Jugendgerichtshilfe durch Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bekannt gewordenen jungen Menschen von 68,3 % zu 31,7 %.

Auffällig ist, dass es einen weiteren Rückgang bei den Gruppenangeboten gab. Wurden dem „Osnabrücker Erfahrungskurs“ im Jahr 2013 noch 35 Jugendliche zugewiesen, ging die Zahl seitdem stetig zurück. Im Jahr 2016 hatte der Soziale Trainingskurs nunmehr nur noch 14 Teilnehmer, was dazu geführt hat, dass bei zwei Kursen im Jahr jeweils nur noch mit einer Kleingruppe gearbeitet werden konnte. Daraus ergibt sich, dass wichtige gruppenspezifische Prozesse wegfallen und einige Strukturen, die die Gruppe als soziales Lernfeld gestalten, nicht mehr vorhanden sind. Da es zudem immer wieder zu Abbrüchen und Ausschlüssen kommt, führte diese Entwicklung dazu, dass ein Erfahrungskurs nicht ordnungsgemäß beendet werden und mit den verbliebenen Teilnehmern schließlich nur noch im Einzelkontakt weitergearbeitet werden konnte.

Da nicht ausreichend Teilnehmerinnen zur Verfügung standen und um eine Konkurrenz zum Erfahrungskurs zu vermeiden, wurde im Berichtsjahr keine neue „Mädchengruppe“ begonnen. Es wurde lediglich eine bereits im Jahr 2015 gestartete Gruppe mit neun Teilnehmerinnen zu Ende geführt.

Im Jahr 2014 gab es noch drei Gewaltpräventionskurse mit insgesamt 26 Teilnehmern. Im Berichtsjahr wurden diesem Betreuungsangebot für junge Menschen, die überwiegend erstmalig durch Gewaltstraftaten aufgefallen sind, allerdings nur noch sieben junge Menschen

zugewiesen, sodass es nur einen Kurs gab. Mit drei bereits Ende des Vorjahres zugewiesenen Teilnehmern wurde im Einzelkontakt gearbeitet.

Für ein Anti-Aggressivitätstraining in Gruppenform standen nunmehr bereits im 4. Jahr in Folge nicht ausreichend geeignete Teilnehmer zur Verfügung, sodass diese Betreuungsmaßnahme erneut nicht durchgeführt werden konnte.

Beim „Verkehrsunterricht“ ging die Zahl der Zuweisungen von 33 auf 24 zurück. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, wurden trotzdem drei Kurse durchgeführt. Die Gruppen waren aber deutlich kleiner als sonst, was sich hier allerdings für ein effektiveres Arbeiten als durchaus sinnvoll erwiesen hat.

Bei der mit der Jugendbildungsstätte „Haus Maria Frieden“ in Wallenhorst-Rulle durchgeführten sozialpädagogischen Gruppenarbeit „Verstehen durch Begegnung“ ging die Zahl der Teilnehmer von fünf auf vier zurück.

Die Schwierigkeiten, die Gruppenangebote zu belegen, haben hauptsächlich zwei Gründe. Zum einen hat sich die Altersstruktur der in der Jugendgerichtshilfe bekannt werdenden jungen Menschen hin zu älteren verschoben, für die eher individuelle Einzelhilfen erforderlich sind. Zum anderen gestaltet es sich zunehmend schwieriger, junge Menschen dazu zu motivieren, sich auf einen längeren und intensiven Betreuungsprozess, wie er zum Beispiel beim „Osnabrücker Erfahrungskurs“ mit einer Dauer von sechs Monaten und einem Betreuungsumfang von ca. 150 Stunden gegeben ist, einzulassen.

Während die Zuweisungen zu den Gruppenbetreuungen um 41,6 % zurückgegangen sind, gab es einen Anstieg bei den Teilnahmen an Einzelbetreuungsangeboten in etwa ähnlicher Größenordnung von 86 auf 118 und somit um 37,2 %.

Zu den klassischen Betreuungsweisungen wurden 25 junge Menschen gegenüber 20 im Vorjahr neu zugewiesen. Da außerdem 16 Betreuungsweisungen aus dem Vorjahr fortgesetzt wurden, stieg die Zahl der Betreuungsweisungen insgesamt um 14 an. Bei vier Betreuten ging es dabei um die „pädagogische Arbeit mit Tätern aus Anlass sexueller Gewalt“. Mit dem Anstieg der Betreuungsweisungen wurde dem gestiegenen Bedarf nach individueller Einzelhilfe für eine teilweise schwieriger werdende Klientel Rechnung getragen.

Beim Einzelcoaching Anti-Gewalt blieb die Zahl der Neuzuweisungen mit 15 exakt auf Vorjahresniveau. Dieses Betreuungsangebot hat sich weiter als sinnvolle Alternative zum Anti-Aggressivitätstraining als Gruppenangebot entwickelt, weil sich der einzelne Teilnehmer dabei besser auf sich und seine Gewaltbiografie konzentrieren kann als in der Gruppe.

Die Zuweisungen zum „Täter-Opfer-Ausgleich“ haben sich mit 25 wie schon im Vorjahr auf einem niedrigen Niveau eingependelt, nachdem im Jahr 2013 noch 54 Ausgleichsbemühungen durchgeführt worden waren. Die Erfolgsquote beim „T-O-A“ hat mit 83,3 % aber erfreulicherweise eine neue Bestmarke erreicht. Grund dafür ist unter anderem, dass sich die pädagogischen Mitarbeiter bei weniger Fällen den einzelnen Ausgleichsbemühungen intensiver widmen können.

„Schulische Hilfen“ wurden im Jahr 2016 deutlich häufiger in Anspruch genommen als noch im Vorjahr. Es gab 38 Neuzuweisungen gegenüber 21 im Jahr zuvor. Dieses Angebot kommt zunehmend bei Schulpflichtverletzern als Alternative zur Ableistung von Sozialstunden erfolgreich zum Einsatz.

Auch das „Leseprojekt“ als individueller Einstieg in die Aufarbeitung der Straftat eines jungen Menschen kam mit 12 Teilnahmen im Jahr 2016 gegenüber nur fünf im Vorjahr deutlich häufiger zur Anwendung.

Mit der Kurzintervention wurde im Berichtsjahr ein neues Betreuungsangebot konzipiert. Damit wird dem zunehmenden Bedarf junger Menschen an kurzzeitiger Begleitung zu einem

ganz bestimmten Thema oder zur Lösung einer gerade anstehenden Entwicklungsaufgabe Rechnung getragen.

Die bei den ambulanten Betreuungsangeboten zu beobachtenden Entwicklungen zeigen sich im Übrigen auch andernorts. Auch dort gehen die Zuweisungen zu Gruppenangeboten zurück, die Zahlen beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ stagnieren, der Bedarf an Einzelbetreuungsangeboten wächst. Hinsichtlich der Gruppenangebote sind Konzeptveränderungen notwendig.

Neben den beschriebenen Betreuungsangeboten bietet die Jugendgerichtshilfe für junge Menschen, die entweder aus Anlass einer Straftat oder aber als Folge von Schulpflichtverletzungen Sozialstunden leisten müssen, Möglichkeiten des „betreuten Arbeitens“ an. Die Ableistung der Sozialstunden findet dort unter pädagogischer Anleitung statt. Es nehmen Jugendliche und junge Erwachsene mit einem besonderen Betreuungsbedarf teil, die ohne intensive Begleitung kaum in der Lage wären, ihre gerichtliche Verpflichtung zu erfüllen, so dass Zwangsmaßnahmen bis hin zu Jugendarrest drohen würden. Im Berichtsjahr wurden eine Werkgruppe, eine Kreativgruppe, eine „Soziale Werkstatt“ in der Jugendwerkstatt Dammstraße, die allerdings nur noch einmal für zwei Wochen als Block während der Sommerferien und nicht mehr als fortlaufendes Angebot stattfand, und seit Oktober ein neues Arbeitsprojekt in Kooperation mit dem Verein Jugendwerkstätten Osnabrück e. V. durchgeführt. Letzteres weist einen besonders hohen Anteil an sozialpädagogischer Begleitung auf, wodurch Jugendliche erreicht werden konnten, die die Ableistung von Sozialstunden zuvor vollkommen verweigert hatten. Im Berichtsjahr wurden 58 (Vorjahr 75), und zwar 31 männliche und 27 weibliche Personen den sozialpädagogisch betreuten gemeinnützigen Arbeitsleistungen zugewiesen.

Zum Abschluss einer Betreuung wird von den Betreuern in Absprache mit den Betreuten auf der Grundlage der Ziel- und Förderpläne nach vier Kategorien eine Bewertung dazu abgegeben, inwieweit die Betreuungsziele erreicht wurden. Dazu ergaben sich im Jahr 2016 folgende Ergebnisse (ohne T-O-A und „betreute Arbeitsmöglichkeiten“):

- |  |                  |
|--|------------------|
| ▪ Betreuungsziele wurden nicht erreicht                        | 13,3 % (22,7 %*) |
| ▪ Betreuungsziele wurden in einigen Teilbereichen erreicht     | 13,3 % (18,2 %*) |
| ▪ Betreuungsziele wurden in den meisten Teilbereichen erreicht | 40,7 % (31,2 %*) |
| ▪ Betreuungsziele wurden vollständig erreicht                  | 32,7 % (27,9 %*) |

(\* Wert des Vorjahres)

Wurden im Jahr 2013 lediglich 48,6 % der Betreuungsergebnisse mit überwiegend positiv bzw. insgesamt positiv bewertet, war dieses im Jahr 2014 schon bei 53,2 % und im Jahr 2015 bei 59,1 % der Betreuungen der Fall. Der Wert hat sich im Berichtsjahr noch einmal um 14,3 Prozentpunkte auf nunmehr 73,4 % deutlich verbessert.

Die deutlichen Verschiebungen können, sofern dieses überhaupt möglich ist, mit unterschiedlichen Aspekten erklärt werden. Wie an anderer Stelle bereits vermerkt, haben die pädagogischen Mitarbeiter der Betreuungsangebote aufgrund zurückgegangener Betreuungszahlen jetzt sicherlich mehr Zeit, sich um die einzelnen Betreuten zu kümmern, was zu besseren Betreuungsergebnissen führen kann. Dieses hat zum Beispiel auch zu weniger Abbrüchen und Ausschlüssen geführt. Zudem gab es weniger Betreuungen in den besonders intensiven Angeboten, wie zum Beispiel dem Erfahrungskurs und der Mädchengruppe, wo häufig junge Menschen mit recht gravierenden Problemlagen betreut werden. Dort ist es eher schwierig, angestrebte Betreuungsziele zu erreichen. In Angeboten mit weniger Betreuungsintensität, wie dem Gewaltpräventionskurs, dem Verkehrsunterricht, den schulischen Hilfen oder dem Leseprojekt, wo weniger die Persönlichkeit des Betreuten im Mittelpunkt steht, werden Betreuungsergebnisse wohl eher positiv eingeschätzt. Nicht vergessen werden darf an dieser Stelle, dass es in den Betreuungsangeboten im Berichtsjahr erstmalig nach vielen Jahren personeller Konstanz gleich zweifachen Personalwechsel gab. Da es sich um sehr subjektive Einschätzungen handelt, mag auch dieses zu der auffälligen Verschiebung bei der Bewertung der Betreuungsergebnisse geführt haben.

### 6.8.3 Projekt Perspektive

Bei diesem Projekt handelt es sich:

- a) um eine psychosoziale Intensivbetreuung zur Reintegration harddrogenabhängiger, mehrfach vorbestrafter, zum Teil substituierter Jugendlicher und junger Erwachsener
- b) um die Betreuung Jugendlicher, die täglich extremen Cannabiskonsum betreiben oder andere Suchtmittel exzessiv konsumieren und den Anforderungen des Alltags nicht mehr gewachsen sind.

Die einzelfallbezogenen Hilfen werden durchgeführt von der Arbeiterwohlfahrt (auf der Basis einer Leistungsbeschreibung).

Ziel dieser ambulanten Maßnahme ist es, den unter a) genannten Personenkreis zu einer stationären Therapie in einer anerkannten Therapieeinrichtung zu motivieren oder aber andere geeignete Wege zu finden, die ein schrittweises Heranführen an einen „normalen“ Alltag ohne Drogen (oder zeitweilig substituiert) unter Einbeziehung der individuellen Voraussetzungen und auch der Rückfälle als Bestandteil des Heilungs- und Reifungsprozesses ermöglichen.

Die unter b) genannten Jugendlichen sollen dazu befähigt werden, einer geregelten Tätigkeit, wie zum Beispiel dem Schulbesuch, einer Ausbildung, einer Arbeit oder einer Beschäftigungs- und Förderungsmaßnahme, nachzugehen bzw. sich bei Bedarf einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Das Projekt arbeitet im Sinne des SGB VIII (als pädagogische Arbeit mit drogenabhängigen bzw. suchgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Jugendhilfebereich) und unterscheidet sich grundlegend vom Ansatz der Drogenarbeit renommierter Suchthilfeeinrichtungen und ebenso von der gängigen Praxis suchpräventiver Maßnahmen in Deutschland.

Es geht unter anderem darum, bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen den negativen Trend der Suchtentwicklung in eine positiv aufbauende und sozial integrierte Entwicklung umzukehren und die „Bewältigungsstrategie Drogenkonsum“ durch neue, individuelle Handlungsstrategien zu ersetzen. Neben den individuellen Voraussetzungen sind hier ebenfalls geschlechtsspezifische Unterschiede und Bedürfnisse zu beachten.

In 2016 haben 12 (Vorjahr 15) junge Menschen (10 männlich/zwei weiblich) dieses Angebot in Anspruch genommen. Es wurden allerdings nur fünf Jugendliche bzw. Heranwachsende neu aufgenommen. Acht Betreuungen wurden im Berichtsjahr beendet, davon vier vorzeitig durch Ausschluss, weil keine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft gegeben war bzw. es zur Inhaftierung kam. Bei vier Betreuungen konnte nach Beendigung festgestellt werden, dass die Ziele aus dem Hilfeplan überwiegend oder sogar vollständig erreicht wurden.

### 6.9 Beistandschaft/Vormundschaft (1.100.3.6.3.06)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639030	Beistandschaften	3	§ 55
L513639031	Vormundschaften	3	§ 55
L513639032	Mündelgelder	3	§ 55

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Folgende gesetzlich vorgegebene Verwaltungsaufgaben werden hier erfüllt:

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18 und 52 a SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII)
- Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 SGB VIII)
- Führung der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft (§ 56 SGB VIII)
- Mitteilungspflicht des Jugendamtes (§ 57 SGB VIII)
- Gegenvormundschaft des Jugendamtes (§ 58 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe und Nichtersetzung von Sorgeerklärungen (§ 58 a SGB VIII)
- Beurkundungen und Beglaubigungen (§ 59 SGB VIII)
- Vollstreckbare Urkunden (§ 60 SGB VIII)

### 6.9.1 Beistandschaften

Die Anzahl der Beistandschaften und die Einnahmen der Beistände für die Alleinerziehenden sowie für die Unterhaltsvorschusskasse, das Jobcenter und den Fachbereich Integration, Soziales und Bürgerengagement hat sich wie folgt entwickelt:

<b>Fallzahl 31.12.</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<i>Fallzahl</i>	1.597	1.602	1.534	1.570	1.603	1.526
<i>Gesamteinnahmen in €</i>	1.386.521	1.416.116	1.515.519	1.564.776	1.511.330	1.531.559

Insgesamt ist die Anzahl der Beistandschaften im Vergleich zu den beiden Vorjahren leicht zurückgegangen. Gleichzeitig ist das Niveau der Gesamteinnahmen im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen. Im Ergebnis wurden also trotz leicht rückläufiger Fallzahlen Mehreinnahmen in Höhe von rund 20.000 € erzielt. Wie auch bei den Vormundschaften ist die Einrichtung und die Beendigung neuer Beistandschaften besonders arbeitsintensiv, da die persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen geprüft und gegenüber den Antragstellern/-innen beraten werden müssen.

Einen Schwerpunkt nehmen auch die Beratungen und Unterstützungen nach §§ 18 und 52 a SGB VIII für diesen Arbeitsbereich ein. Die gesetzliche Beratungspflicht umfasst die Rechtsgebiete: Sorgerecht, Vaterschaft, Unterhalt, Volljährigenunterhalt, Betreuungsunterhalt, Umgangsrecht.

Weitere Tätigkeitsfelder der Beistände stellen die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgerechtserklärungen, Titelum Schreibungen und das Führen des Sorgeregisters dar.

Der Bereich Beistandschaften war innerhalb des Jahres 2016 von Veränderungen betroffen, die sich bereits Ende des Jahres 2015 ankündigten: Am 25.11.2015 wurde das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Am 09.12.2015 wurde auf Grundlage des Gesetzes die erste Mindestunterhaltsverordnung verkündet. Inhalt des Gesetzes ist, dass der Mindestunterhalt nicht mehr am steuerrechtlichen Kinderfreibetrag anknüpft, sondern direkt am kindlichen Existenzminimum, wie er sich aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Zum 01.01.2016 wurde die neue Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht. Diese enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten.

Demnach ist der Mindestunterhalt für Kinder bis zu fünf Jahren (1. Altersstufe) um sieben auf 335 € gestiegen. Sechs- bis 11-Jährige erhalten 384 € statt bisher 376 € (2. Altersstufe). 12- bis 17-Jährige haben Anspruch auf 450 € monatlich statt 440 € (3. Altersstufe). Die Unterhaltssätze der höheren Einkommensgruppen stiegen entsprechend gestaffelt.

Nach § 1612 b BGB ist auf den Bedarf des Kindes das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt seit dem 01.01.2016 für ein erstes und zweites Kind 190 €, für das dritte Kind 196 € und für das vierte oder weitere Kinder 221 €. Bei minderjährigen Kindern wird das Kindergeld in der Regel zur Hälfte auf den Unterhaltsbedarf angerechnet. Die sich daraus ergebenden Zahlbeträge sind aus den Tabellen unterhalb der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen.

Auch der Bedarfssatz für volljährige Kinder, die studieren und nicht bei ihren Eltern wohnen, steigt von 670 € auf 735 € im Monat. Darin enthalten ist ein Wohnkostenanteil von 300 €.

Auch zukünftig wird es alle ein bis zwei Jahre eine Anpassung der Unterhaltsbeträge geben. Zum 01.01.2017 wurden die Beträge der Düsseldorfer Tabelle erneut angepasst.

## 6.9.2 Vormundschaften/Pflegschaften

Der Vormund ist kontinuierlicher Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und deren leibliche Eltern. Während Jugendhilfemaßnahmen, Bezugsbetreuer, Gruppenmitglieder und Wohnorte wechseln, bleibt der Vormund in der Regel über einen möglichst langen Zeitraum die Konstante im Leben eines Mündels. Ihm obliegt das Sorgerecht. Nach § 55 Abs. 3 SGB VIII hat er einen „persönlichen Kontakt“ zum Mündel zu halten sowie „dessen Pflege und Erziehung (...) persönlich zu fördern und zu gewährleisten“. Das bedeutet, der Vormund kümmert sich um sämtliche Belange des Mündels, von der Beteiligung im Hilfeplanverfahren über die Regelung sämtlicher finanzieller, aufenthaltsrechtlicher und schulischer Angelegenheiten bis hin zur Vermittlung in strittigen Fragen mit anderen Beteiligten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Kontinuität des persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel. Nur durch persönlichen Kontakt gelingt es, eine Vertrauensbasis zu schaffen, von der aus im Sinne des Mündels kompetente Entscheidungen vom Vormund getroffen werden können. Das Erfordernis des § 1793 Abs. 2 BGB, wonach der Vormund das Mündel „in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll (...)“, ist aufgrund der hohen Fallzahl nicht umsetzbar.

Das Jahr 2015 war geprägt von dem starken Anstieg der Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Die Fallzahl 2016 ist gegenüber dem Vorjahr auf gleich hohem Niveau geblieben. Dies ist dem zum 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher geschuldet, nach dem auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über eine Quotenregelung über die Länder auf die Jugendämter verteilt werden. Von den Fallzahlen entfallen ca. 1/3 auf die Vormundschaften für die Flüchtlinge.

<b>Fallzahl 31.12.</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<i>Vormundschaft/Pflegschaft</i>	200	205	216	219	320	317
<i>davon gesetzliche Vormundschaft</i>	6	6	5	7	1	4

Neben der Stichtagserhebung ist die Anzahl der neuen Fälle zu betrachten. Im Laufe des Jahres 2016 wurden insgesamt 122 neue Fälle begonnen (2015: 204), 125 Fälle wurden im Laufe des Jahres beendet. Gerade Beginn und Ende einer Vormundschaft nehmen erhebliche Zeitkapazitäten in Anspruch. Im Vergleich: Die Zahl der begonnenen Hilfen lag 2013 bei nur 60, im Jahr 2014 bei nur 70.

Um die hohe Fallzahl der Vormundschaften sowie die neuen Themenfelder (Asylrecht, zusätzlicher administrativer Aufwand für die Abrechnungsverfahren mit dem Land etc.) leisten zu können, wurden im Winter 2015/2016 - zunächst bis 31.12.2016 befristet - zwei zusätzliche Vormünder eingestellt. Ferner erhielt der Bereich administrative Unterstützung durch eine Verwaltungsmitarbeiterin in Teilzeit. Im Herbst 2016 wurden die befristeten Verträge um ein weiteres Jahr bis zunächst 31.12.2017 verlängert, da die Fallzahlen und die Arbeitsbelastung in gleichem Umfang wie bisher bestehen.

Feststellbar ist, dass die Vormundschaften insgesamt anspruchsvoller geworden sind. Immer mehr Kinder leiden an psychischen Erkrankungen und zeigen dadurch extreme Verhaltensauffälligkeiten, denen entsprechend begegnet werden muss, zum Beispiel im Schulalltag, in Vereinen etc. Der Vormund muss entscheiden, wann eine Unterbringung in der geschlossenen Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgen muss. Die Fallzahlen der Kinder mit Behinderungen nehmen stetig zu. Auch dies bedeutet die Notwendigkeit weiterer Schnittstellenarbeit mit der Eingliederungshilfe, Kranken- und Pflegekassen, Trägern der Behindertenhilfe. Hier ist der Vormund fallführend, da in diesen Fällen keine Hilfeplanung im Jugendamt mehr erfolgt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet derzeit eine umfassende Reform des Vormundschaftsrechts vor, veröffentlicht wurde im August 2016 dazu ein Diskussteilentwurf. Danach soll unter anderem die Personensorge des Vormunds für das Mündel die ihr zukommende Bedeutung erhalten und auch in der Praxis gestärkt werden. Auch soll die Bestellung natürlicher Personen als Vormund gefördert werden. Eine zentrale Bedeutung soll das Recht des Mündels auf Achtung seines Willens und seine Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten erhalten. Mit der Umsetzung der Reform ist vermutlich ab 2018 zu rechnen.

## 6.10 Eltern- und Betreuungsgeld (1.100.3.6.3.07)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513639040	Elterngeld	3	BEEG
L513639041	Betreuungsgeld	3	BEEG

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

### 6.10.1 Elterngeld

Zum 01.01.2015 trat das „Gesetz zur Einführung des Elterngeldes Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ vom 18.12.2014 - BGBl. I Seite 2325 - in Kraft. Die wesentlichen Änderungen dieses Gesetzes betreffen Geburten ab 01.07.2015. Durch das Gesetz wird dem familienpolitischen Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen, indem Teilzeitarbeit und gleichzeitiger Bezug von Elterngeld attraktiv gestaltet wird und die Väter stärker als bisher in den Elterngeldbezug einbezogen werden.

Die bisher als „Elterngeld“ bezeichnete Leistung bekommt den neuen Namen „Basiselterngeld“, bleibt aber nahezu unverändert erhalten. Das bedeutet, dass für maximal 14 Lebensmonate eines Kindes Elterngeld gezahlt werden kann. Die Eltern können diese Monate untereinander aufteilen. Das Basiselterngeld orientiert sich am monatlichen Erwerbseinkommen vor der Geburt und beträgt ca. 65 %, mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich. Eine Teilzeittätigkeit bis zu 30 Wochenarbeitsstunden ist zwar erlaubt, lohnt sich aber wegen der Anrechnung auf das Elterngeld kaum.

Neu hinzugekommen ist das sogenannte Elterngeld Plus, insbesondere als ein attraktives Angebot für Eltern, die in Teilzeit arbeiten. Sie können das Elterngeld Plus doppelt so lange beziehen wie das bisherige Elterngeld: ein Elterngeld-Monat sind zwei Elterngeld Plus-Monate. Das bedeutet, dass Elterngeld Plus für die Dauer von bis zu 28 Lebensmonaten in Anspruch genommen werden kann. Auch ohne Teilzeitbeschäftigung kann Elterngeld Plus bezogen werden, um den Auszahlungszeitraum entsprechend zu strecken; der Monatsbetrag wird entsprechend halbiert. Wie auch beim Basiselterngeld können Alleinerziehende die sogenannten „Partnermonate“ ebenfalls in Anspruch nehmen. Ergänzt werden die Möglichkeiten noch durch einen sogenannten „Partnerschaftsbonus“, der in Anspruch genommen werden kann, wenn die Eltern gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden nachgehen.

Die sich nunmehr ergebenden Gestaltungsvarianten für die Eltern bedeuten gleichzeitig einen wesentlich höheren Beratungsaufwand für die Mitarbeiter. Bereits einige Zeit vor der Geburt des Kindes erfolgt eine persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme der Eltern, um sich über die verschiedenen Gestaltungsvarianten zu informieren. Darüber hinaus führen die flexibleren Regelungen auch zu beratungsintensiveren Gesprächen bei der Antragstellung.

Die zusätzlichen personellen Bedarfe der Elterngeldstelle wurden im Rahmen der Organisationsuntersuchung des Fachdienstes Zentrale Aufgaben und finanzielle Hilfen ermittelt und im Stellenplan 2016 umgesetzt.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 2.145 Elterngeldanträge bearbeitet, was einer Erhöhung der Fallzahlen von 200 bzw. einer Quote von 10,3 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Quote der männlichen Antragsteller ist im Vergleich zu 2015 von 26,9 % auf inzwischen 27,8 % leicht angestiegen. Dieser Trend entspricht auch dem bundesweitem Anstieg bei der Inanspruchnahme des Elterngeldes durch die Väter.

Fallzahlen	2013	Quote %	2014	Quote %	2015	Quote %	2016	Quote %
Anträge insgesamt	1.684	100,0	1.945	100,0	1.945	100,0	2.145	100,0
davon Mütter	1.347	80,0	1.440	74,0	1.418	72,9	1.548	72,2
davon Väter	337	20,0	505	26,0	527	27,1	597	27,8

Da es sich bei der Durchführung des BEEG um eine staatliche Aufgabe handelt, übernimmt der Bund die Kosten des Elterngeldes, außerdem erhält der Fachbereich einen Zuschuss zu den anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von jährlich ca. 180.000,00 €.

## 6.10.2 Betreuungsgeld

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2015 entschieden, dass das vom Bund in 2013 eingeführte Betreuungsgeld in seiner jetzigen Form gegen das Grundgesetz verstößt. Der Bund hätte das Gesetz gar nicht erlassen dürfen, nicht der Bund, sondern die Länder seien zuständig für ein Betreuungsgeld. Die 150-Euro-Prämie diene weder der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, noch ließe sich damit ein selbst geschaffener Betreuungsplatz finanzieren.

Dieses hat dazu geführt, dass seit dem 21.07.2015 keine neuen Anträge mehr gestellt werden konnten, aber das Betreuungsgeld in Bezug auf bereits bewilligte Anträge bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes weiter gewährt wird. Zum 31.12.2016 gab es noch 65 Anspruchsberechtigte. Die letzte Auszahlung des Betreuungsgeldes erfolgt zum 15.08.2017.

## 6.11 Zuschüsse an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1.100.3.6.7.03)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	gesetzliche Grundlage
L513678000	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Pro Familia	1	SchKG
L513678001	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Donum Vita	1	SchKG
L513678002	Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung Kirchenkreis	1	SchKG
L513678003	Einzelhilfen	1	

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

Der Jugendhilfeausschuss hat im April 2005 beschlossen, dass ergänzend zur finanziellen Förderung der drei Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch das Land die Stadt Osnabrück den verbleibenden Trägeranteil von 20 % in voller Höhe bezogen auf den Landeszuschuss von 80 % übernimmt.

Mit den Trägern wurde vereinbart, dass ein bestimmter, fachlich zu begründender Teil der Beratungen als präventive Gruppenberatung an Schulen und Jugendeinrichtungen stattfinden muss.

An Zuschüssen wurden 2016 gezahlt:

Pro Familia	50.501 €
Donum Vita	6.600 €
Kirchenkreis	3.100 €

## 6.12 Sonstige Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.3.6.3.05)

Teilprodukt/Leistung		Beeinflussungsmöglichkeit	Gesetzliche Grundlage
1.100.3.6.3.05.02	Offene Ganztagsangebote Sek.I-Bereich	1	Keine
L513636202	Ganztagsangebot FS a.d. Rolandsmauer SEK I	1	Keine
L513636204	Ganztagsangebot IGS Eversburg SEK I	1	Keine
1.100.3.6.3.05.03	Unterstützende Maßnahmen	1	Keine
L513636303	Bündnis für Familie	1	Keine
	Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder	1	Keine
L513636300	Runder Tisch Kinderarmut	1	keine

\*1 = freiwillig; 2 = im Standard beeinflussbar; 3 = kaum beeinflussbar; 4 = nicht eindeutig

### 6.12.1 Kompensation von Lehrerstunden im SEK I-Bereich

Die finanzielle Förderung der IGS und der Schule an der Rolandsmauer basiert auf einem Beschluss des Rates aus 2014 (VO/2014/4073).

Danach fördert die Stadt Osnabrück in ihrer *Rolle als Schulträger* die IGS und die Schule an der Rolandsmauer, indem sie nach abgestimmten Kriterien Geld zur Verfügung stellt, um die zur Vollausstattung fehlenden Lehrerstunden zu kompensieren (IGS in Höhe von maximal 63.000 € und die Schule an der Rolandsmauer in Höhe von maximal 8.608 €). Sobald die Schulen eine Vollausstattung mit Lehrerstunden durch das Land erhalten, entfällt der städtische Zuschuss.

Die finanzielle Förderung 2016 gestalte sich wie folgt:

IGS: 24.318 €  
Schule an der Rolandsmauer: 10.570 €

### 6.12.2 Familienbündnis

Mehr Familienfreundlichkeit vor Ort - das ist das zentrale Anliegen des 2005 gegründeten Osnabrücker Familienbündnisses. In Arbeitsgruppen und Projekten engagieren sich Bündnispartner aus vielen gesellschaftlichen Bereichen: Unternehmen, Einrichtungen, Kirchen, Kammern, Verbände, Vereine, Parteien, Hochschulen, Familienbildungsstätten und interessierte Einzelpersonen bilden - oftmals in Kooperation mit dem Familienbündnis des Landkreises Osnabrück - eine Allianz aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

In Osnabrück trägt dieser freiwillige Zusammenschluss von über 300 Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen dazu bei, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien durch bedarfsorientierte Maßnahmen und Projekte sowie eine unterstützende familienfreundliche Infrastruktur zu verbessern und Familienthemen öffentlich zu machen. Für sein Engagement wurde es mehrfach ausgezeichnet: Zuletzt durch die vom Bundesministe-

rium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingerichtete Servicestelle Lokale Bündnisse für Familie für sein Engagement als „Bündnis des Monats Oktober 2016“.

Viel versprechende Ansätze, die den Alltag von Familien in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern erleichtern und zu deren Unterstützung, Entlastung und Wertschätzung beitragen, sind:

- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern - unter anderem durch Unternehmenstage, Unterstützung für studierende Eltern und pflegende Beschäftigte, betrieblich geförderte Ferienbetreuungen oder Hilfen für Kinder berufstätiger Eltern. Das neueste Vorhaben besteht darin, durch eine nicht alltägliche Kooperation von Projektinitiatoren besonders familienfreundliche Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Vorteile für Arbeitgeber, Beschäftigte und die Region zu erzielen.

Zu einer dauerhaften Einrichtung mit neuen Firmen wurde das 2013 initiierte Projekt Notfallbetreuung: Mittlerweile unterstützen 28 engagierte Unternehmen und Einrichtungen ihre Beschäftigten gemeinsam mit der Ev. Familien-Bildungsstätte und den Familienbündnissen von Stadt und Landkreis Osnabrück bei kurzfristigen Engpässen oder Ausfällen in der Kinderbetreuung. Damit wird sichergestellt, dass Kinder berufstätiger oder studierender Eltern auch in nicht planbaren Situationen durch professionelle Betreuungskräfte gut versorgt werden.

Von einem Tag zum nächsten werden Berufstätige immer häufiger mit der Notwendigkeit konfrontiert, einen Angehörigen pflegen zu müssen. In einem solchen Fall stehen alle Beteiligten vor der verantwortungsvollen Aufgabe, notwendige Schritte schnell zu organisieren. Arbeitgeber können ihre Beschäftigten dabei unterstützen. Das veranschaulichen Firmen und Institutionen, die sich in der Arbeitsgruppe „Pflege und Beruf“ der Familienbündnisse aus Stadt und Landkreis Osnabrück engagieren. Sie möchten Berufstätige und Personalverantwortliche für die Herausforderungen der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sensibilisieren und durch Veranstaltungen und Angebote dazu beitragen, die Herausforderungen der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu erleichtern.

Ein Arbeitskreis der beiden Familienbündnisse hat eine „Pflegetasche“ entwickelt, die Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die Informationsmappe ist mit Unterstützung des Pflegestützpunktes des Landkreises Osnabrück entstanden. Sie verweist auf vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Arbeitgeber sowie verschiedener weiterer Stellen und enthält Checklisten, Flyer und Musterschreiben. Schließlich informiert sie über variable Arbeitszeiten und Freistellungen, Pflegestufen-Anträge, Vorsorgevollmachten oder Kostenübernahmen für Hilfsmittel.

- Gemeinschaftlichen Wohnprojekten kommt in der kommunalen Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik eine besondere Bedeutung zu. Denn sie fördern die Zukunft des innerstädtischen Wohnens und versprechen eine erhöhte Lebensqualität durch Gemeinschaftlichkeit und gegenseitige Hilfe.

In der Projektgruppe „Gemeinschaftliches Wohnen“ des Familienbündnisses finden Osnabrücker Wohninitiativen eine Vernetzung, einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Unterstützung bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung ihrer Wohnvorhaben - auch unter Beteiligung von Vertretern der Bauverwaltung. Gelingt es, geeignete Grundstücke zu erwerben, können bald weitere „Neue Wohnprojekte“ entstehen.

Die Broschüre „Wohnen im Alter in Osnabrück“ wurde unter Beteiligung des Familienbündnisses neu aufgelegt. Sie gibt auf 60 Seiten einen Überblick über verschiedene Wohnformen, Tipps für das Wohnen zu Hause und Informationen mit Adressen zum betreuten Wohnen oder zu Pflegeeinrichtungen.

- Die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz durch Veranstaltungen für Eltern und Kinder.

In diesem Kontext haben sich vor allem die Osnabrücker Vätertage etabliert: Der 8. Osnabrücker Vätertag wandelte im Jahr 2016 im Museum und Park Kalkriese auf den Spuren von Römern und Germanen. Auf Väter und ihre Kinder warteten Abenteuer und Experimente. Das gemeinsame Ausprobieren stand überall im Vordergrund. Der Vätertag ist für viele Väter mit ihren Töchtern und Söhnen inzwischen zu einer festen Institution geworden, auf die sie sich ein Jahr lang freuen. Die insgesamt neun Organisationen, die das gemeinsame Tun von Vätern und Kindern vorbereiteten und durchführten, freuten sich über eine Rekordbeteiligung. Eine Umfrage unter den Vätern nach Beendigung der Veranstaltung verdeutlichte einmal mehr das positive Echo auf das Angebot. Die Zustimmungswerte lagen bei fast 100 %.

Ein fröhliches und farbenfrohes Gewusel herrschte an einem Samstagnachmittag im August auf dem Spielplatz „Koggestrand“. Das Osnabrücker Familienbündnis hatte erneut zu einem Familienfest in die Osnabrücker Innenstadt eingeladen. In Kooperation mit Betrieben vor Ort sowie unter Mitwirkung des Projekts „Kinderbewegungsstadt“ und der Ev. Familien-Bildungsstätte wurde ein buntes Programm mit Bewegungsspielen, Vorlese-Geschichten, praktischen Tipps und Eis-Genüssen angeboten. Ein strahlend blauer Himmel bot ideale Bedingungen für ein Fest mit vielfältigen Mitmachmöglichkeiten vor allem für die Kleinen. Mehrere Hundert Kinder, ihre Eltern und Großeltern waren für die gut besuchte Veranstaltung teilweise extra aus Umlandgemeinden angereist. Sie lobten den einzigartigen Schiffspielplatz mit seinen vielfältigen Angeboten in höchsten Tönen.

- Beispiele für Familienfreundlichkeit in Osnabrück sind die Förderung von stillfreundlichen Orten und zertifizierte familienfreundliche Restaurants. Mittlerweile sind 17 Restaurants und Cafés in Stadt und Landkreis Osnabrück als besonders kinder- und familienfreundlich zertifiziert worden. Ein Aufkleber im Eingangsbereich und eine Urkunde weisen darauf hin.

Mit dem Familienwegweiser und dem monatlich erscheinenden Familienmagazin Klecks gibt es aktuelle Nachschlagewerke für Familien in unterschiedlichen Lebenslagen.

Beim diesjährigen Plenum des Osnabrücker Familienbündnisses standen neben der Präsentation neuer Vorhaben vor allem personelle Veränderungen im Mittelpunkt: Der langjährige 2. Vorsitzende verabschiedete sich. An seiner Stelle wählte die Versammlung die Geschäftsführerin des Studentenwerks zur Stellvertreterin der im Amt bestätigten Vorsitzenden.

### **6.12.3 Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder**

Im Jahr 2011 hat der Deutsche Bundestag auf Grundlage der Empfehlungen des „Runden Tisches Heimerziehung“ einen fraktionsübergreifenden Antrag verabschiedet, um „Opfern von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung wirksam zu helfen“. Es wurde die Vereinbarung zur Errichtung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1975“ zum 1. Januar 2012 getroffen.

Heimaufenthalte in der damaligen Zeit waren oftmals von Lebens- und Erziehungsbedingungen geprägt, die nachhaltig traumatisierten. Viele der Heimkinder erlebten Unrecht und Leid durch körperliche, psychische und teilweise auch sexuelle Gewalt. Folgeschäden und Beeinträchtigungen vielfältiger Art begleiten diese Betroffenen auch heute noch. Betroffenen Personen, denen als Kinder oder Jugendliche während ihrer Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 Unrecht und Leid zugefügt wurde, sollte durch den Fonds finanzielle Hilfen gewährt werden, soweit durch die Heimerziehung heute noch nachweisbare Traumatisierungen oder andere Beeinträchtigungen und Folgeschäden bestehen und dieser besondere Hilfebedarf nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt wird. Außerdem sollten sie dabei unterstützt werden, ihre Zeit der Heimunterbringung aufzuarbeiten.

Der Fonds bietet eine Unterstützung bis zu einer Höhe von 10.000 € für Sachleistungen als sogenannten materiellen Hilfebedarf jenseits der regulären Hilfe- und Versicherungssysteme. Diese sollen helfen, die Folgeschäden zu minimieren. Darüber hinaus können ehemalige Heimkinder für Arbeiten im Rahmen der Heimerziehung, die sie ab dem 14. Lebensjahr leisten mussten und für die vom Heimträger keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, einen finanziellen Ausgleich, den sogenannten Rentenersatz in Höhe von 300,00 € pro Monat als Einmalzahlung erhalten. Diese Personen erfuhren durch fehlende Versicherungsbeiträge eine Minderung ihrer Rentenansprüche.

Er wird zu je einem Drittel von Bund, westdeutschen Bundesländern, den beiden großen christlichen Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden sowie den Orden finanziert. Insgesamt standen zunächst 120 Millionen € zur Auszahlung bereit. Aufgrund der sehr starken Nachfrage reichten diese Gelder aber nicht aus und das Fondsvolumen wurde auf knapp 302 Millionen € aufgestockt.

Das Land Niedersachsen und die kommunalen Spitzenverbände vereinbarten zum Laufzeitbeginn, ihren Beitrag nicht monetär, sondern als einziges Bundesland durch die Schaffung kommunaler Anlauf- und Beratungsstellen zu leisten. Die Stadt Osnabrück siedelte ihre Anlauf- und Beratungsstelle im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Fachdienst Kinder, an und übertrug die Tätigkeit zunächst einem Mitarbeiter als zusätzliche Aufgabe. Zum Januar 2013 übernahm eine ganztägig beschäftigte Sozialarbeiterin diesen Arbeitsbereich. Die Zuständigkeit der Anlauf- und Beratungsstellen richtet sich nicht nach dem Standort des damaligen Heimes, sondern nach dem aktuellen Wohnort der betroffenen Personen.

Neben finanziellen Leistungen aus dem Fonds konnten auf Wunsch auch persönliche Hilfen vielfältiger Art angeboten oder vermittelt werden, so zum Beispiel auch Hilfen bei der Suche nach den persönlichen Heimakten und der Begleitung beim Lesen und Begreifen der dort gefundenen Aussagen und Informationen.

Außerdem fragte eine große Anzahl von Menschen nach grundsätzlicher Information und Beratung zu den Möglichkeiten des Fonds. Hierzu zählen beispielsweise Angehörige, Rechtsanwälte, Vertreter von Selbsthilfegruppen, rechtliche Betreuer oder auch Mitarbeiter von Heimen. Mit den ehemaligen Heimkindern selbst wurden im Regelfall mehrere lang andauernde und für sie emotional stark belastende Gespräche geführt.

In der Anlauf- und Beratungsstelle der Stadt Osnabrück meldeten sich seit Laufzeitbeginn insgesamt 119 ehemalige Heimkinder.

Für die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Fonds war eine fristgerechte Registrierung in der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle erforderlich. Inzwischen ist die Frist zur Registrierung für Leistungen aus dem Fonds am 31.12.2014 abgelaufen - seit Beginn des Jahres 2015 sind keine Neuanmeldungen mehr möglich. Betroffene, die sich nach Ablauf dieser Frist erstmals in der Anlauf- und Beratungsstelle meldeten, konnten keine Fondsleistungen mehr erhalten. Das galt auch für Personen, die angaben, nicht rechtzeitig von der Existenz des Fonds und/oder von der Anmeldefrist erfahren zu haben.

Die wesentlichen Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstelle bestehen nun vorwiegend darin, die vielfältigen und individuell sehr unterschiedlichen Bedarfe in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Fonds beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Dort wurde für die Verwaltung des Fonds eine Geschäftsstelle eingerichtet. Dort werden die von den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen geschlossenen Vereinbarungen auf Schlüssigkeit und gleichmäßige Mittelvergabe sowie Zahlungsbelege zu den vereinbarten Hilfebedarfen geprüft und ausgezahlt. Die Bearbeitung der dort eingehenden Unterlagen zieht sich teilweise bis zu einem Jahr hin und verzögert somit die Bearbeitung beträchtlich. Bei 13 der insgesamt hier gemeldeten Personen besteht noch Handlungsbedarf in der Abwicklung ihrer materiellen Hilfen.

Inzwischen beschlossen die Errichter des Fonds ein Aussteuerungskonzept zur Realisierung des Endes der Laufzeit des Fonds zum 31.12.2018. Bis zu diesem Zeitpunkt muss diese Anlauf- und Beratungsstelle vorgehalten werden.

Die bisherige Mitarbeiterin hat am 28.02.2017 ihre Arbeit bei der Stadt Osnabrück aus Altersgründen beendet. Die weitere personelle Besetzung ist zurzeit noch nicht abschließend geklärt.

Die Errichter des Fonds planen nach Abschluss einen umfangreichen Bericht, der nicht nur statistische Daten erfassen soll, sondern auch einen Einblick in die damalige Heimerziehung und auf dieser Grundlage Empfehlungen für künftige Heimpädagogik geben soll.

#### **6.12.4 Geschäftsführung Runder Tisch Kinderarmut**

Wie können in Osnabrück Armutsrisiken für Kinder und Jugendliche vermieden und bestehende Armutslebenslagen abgemildert werden? Diese Fragen behandelt der Runde Tisch Kinderarmut. Hierfür werden die Kompetenz und das Engagement verschiedener mit dem Thema befasster Akteure zusammengeführt. Als Beratungsgremium nimmt der Runde Tisch Kinderarmut auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses folgende Aufgaben wahr:

- Beratende Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Planung und Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Minderung der Folgen von Kinderarmut
- Einbeziehung vorhandener Vernetzungsstrukturen und Expertisen
- Befassung mit grundlegenden Fragestellungen zu Armutslebenslagen und deren vielfältigen Facetten.

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 18.11.2014 entschieden, dass nach Beendigung des Projektes „Lernen vor Ort“ die Geschäftsführung des Runden Tisches Kinderarmut dem städtischen Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien zur federführenden Leitung übertragen wird.

Darüber hinaus wirkt seit Anfang 2015 ein externer Moderator an den Sitzungen des Runden Tisches Kinderarmut mit. Auch die Bildung von Untergruppen wurde angeregt.

Zentraler Handlungsschwerpunkt des Runden Tisches Kinderarmut war die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung von Wohnsituationen im Kontext von Kinderarmut in Osnabrück.

Im Februar des Berichtsjahres verabschiedete der Runde Tisch Kinderarmut erstmalig Handlungsempfehlungen. In deren Mittelpunkt standen Vorschläge zur Verbesserung von Wohnsituationen im Kontext von Kinderarmut in Osnabrück. Sie wurden zum Teil in den Ratsbeschluss vom 14.06.2016 zum Handlungsprogramm Bezahlbarer Wohnraum aufgenommen.

## **7. Kooperation mit den freien Trägern**

Die enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Osnabrück hat lange Tradition. Strukturell ist dieses auf zwei Ebenen verankert:

### *a) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII*

1999 wurde beschlossen, nicht eine, sondern drei Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu bilden:

- *Arbeitsgemeinschaft Kinder*, diese tagte im letzten Jahr zweimal (17.05. und 23.11.2016)
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendliche*, diese tagte im letzten Jahr nicht
- *Arbeitsgemeinschaft Familie*, diese tagte im letzten Jahr zweimal (11.04. und 24.10.2016)

Jeder dieser drei Arbeitsgemeinschaften sind verschiedene Arbeitskreise/ Arbeitsgemeinschaften zugeordnet, die sich aus Mitarbeiter/-innen der öffentlichen und der freien Träger zusammensetzen und regelmäßig tagen.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Kindern sind mehrere Arbeitsgruppen zugeordnet, die unterschiedliche Themenfelder behandeln und aus verschiedenen Teilnehmerkreisen bestehen. Wesentliche Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppen fließen in die AG 78 ein.

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Jugendlichen sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Jugendarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; AK Mädchenarbeit; AK Jungenarbeit; AK Schulsozialarbeit; AK Resozialisierung und AK Jugendberufshilfe.*

Der Arbeitsgemeinschaft Betreuung und Förderung von Familien sind zugeordnet die Arbeitskreise (AK) *AK Familienförderung und -unterstützung; AK Ambulante und erzieherische Hilfen, AK Teil- und vollstationäre Hilfen; AK Adoption und Pflegekinder und AK Kinderschutz.*

#### *b) Arbeitskreis „Geschäftsführer“*

In diesem Arbeitskreis sind die „Spitzen“ der freien Träger der Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeiterwohlfahrt, der „Evangelischen Kirche“, der „Katholischen Kirche“, des Deutschen Roten Kreuzes, des Internationalen Bundes, des Paritätischen und des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien.

Ziel dieses Arbeitskreises ist es, sich zeitnah und regelmäßig über gesellschaftliche und lokale Entwicklungen und den daraus resultierenden Anforderungen für die Jugendhilfe auf die örtliche Angebotsstruktur abzustimmen. Er tagte im letzten Jahr sechsmal, die Treffen fanden jeweils in der Woche vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt. Im Mittelpunkt standen jeweils die Tagesordnungspunkte der Jugendhilfeausschusssitzungen sowie verschiedene aktuelle Themen.

## **8. Ausblick**

Zum 01.07.2017 ist eine umfassende Gesetzesänderung im Bereich Unterhaltsvorschuss in Vorbereitung. Durch diese Reform wird der anspruchsberechtigte Personenkreis auf die Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 12. Lebensjahres erweitert. Außerdem soll die Höchstbezugsdauer von bisher 72 Monaten abgeschafft werden.

Seit Mitte 2016 wird auf Bundesebene anhand von nicht abgestimmten Gesetzentwürfen über eine Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) diskutiert. Seit März 2017 liegt ein deutlich reduzierter Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)) vor. Noch ist nicht absehbar, ob es noch in dieser Legislaturperiode dazu eine Entscheidung geben wird.

Es erfolgt die Evaluation der als Ergebnis der Jugendhilfeplanung 2013 bis zum 31.12.2017 zeitlich befristeten Maßnahmen

- 3,92 Stellen Schulsozialarbeit
- Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit
- 2,5 Stellen Übergangsmangement

sowie die Bewertung des bis zum 31.12.2017 befristeten Angebotes Quartierstreff Dodesheide-Ost.